

Peltz-Dokumente<http://ernstfherbst.de/auto/gen/MP-Dok.pdf>**Zitierweise:** [MP-Dok. TT.MM.JJJJ]

MP-Dok.	Quelle	Dokument
11.11.1523	UB KULF	Zinsregister des Klosters Unser Lieben Frauen (11.11.1523)
02.05.1530	Cop Nr113 fol176	Kurt Schnock wird mit Gütern in Atzendorf beliehen (02.05.1530)
22.11.1682	A9a VIII R Nr51	Revisionsprotokoll von Domersleben (22.11.1682)
22.11.1683	A6 Nr161	Professions-Eid von Atzendorf (22.11.1683)
1693	A6 Nr186	Catastra des Holtz-Creyses de Ao 1693 [<i>Filmsignatur S 120/2</i>]
1694–1698	A9c XXVII Nr270	Prozess zw. Matthias Peltz u. dem Amtmann Schwartzte (1694 – 1698)
09.07.1694	A9c XXVII Nr270	M. Peltz an die Kammer (09.07.1694)
20.07.1694	A9c XXVII Nr270	Amtmann Schwartzte an die Kammer (20.07.1694)
05.09.1694	A9c XXVII Nr270	M. Peltz an die Kammer (05.09.1694)
24.09.1694	A9c XXVII Nr270	M. Peltz an die Kammer (24.09.1694)
30.01.1695	A9c XXVII Nr270	M. Peltz an die Kammer (30.01.1695)
18.02.1695	A9c XXVII Nr270	Amtmann Schwartzter an die Kammer (18.02.1695)
11.03.1695	A9c XXVII Nr270	M. Peltz an die Kammer (11.03.1695)
30.04.1695	A9c XXVII Nr270	Abschied in Sachen M. Peltz vs. A. Schwartzte (30.04.1695)
01.05.1695	A9c XXVII Nr270	M. Peltz bestellt Mühlmann zum Rechtsbeistand (01.05.1695)
09.05.1695	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (09.05.1695)
29.05.1695	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (29.05.1695)
26.07.1695	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (26.07.1695)
15.08.1695	A9c XXVII Nr270	Urteil der Kammer (18.08.1695)
04.09.1695	A9c XXVII Nr270	M. Peltz an die Kammer (04.09.1695)
23.04.1696	A9c XXVII Nr270	Schöppenstuhl zu Leipzig an die Kammer zu Halle (23.04.1696)
26.05.1696	A9c XXVII Nr270	Urteil der Kammer (26.05.1696)
29.05.1696	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (29.05.1696)
01.05.1697	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (01.05.1697)
11.05.1697	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (11.05.1697)
07.06.1697	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (07.06.1697)
06.08.1697	A9c XXVII Nr270	Vorladung vor die Kammer (06.08.1697)
01.04.1698	A9c XXVII Nr270	Schwartzens Witwe an die Kammer (01.04.1698)
28.10.1698	A9c XXVII Nr270	Peltz u. Mühlmann an die Kammer (28.10.1698)
05.11.1698	A9c XXVII Nr270	Die Kammer an den Oberamtman von Athensleben (05.11.1698)
02.09.1699	A9 Nr268	Befragung Curt II. Schnocks zu den wüsten Dorfstätten (02.09.1699)
26.10.1699	A9 Nr268	Bericht Henning Frantz Hampe (26.10.1699)
1702	A6 Nr190	Catastrum des Dorffes Atzendorff (1702)
04.06.1706	A9c XIII Nr412	M. Peltz an die Kammer (04.06.1706)
09.11.1706	A9c XIII Nr412	Friedrich I. an die Krieges- u. Domainen Cammer (09.11.1706)
11.03.1707	A9c XIII Nr413	Pastor Prillmeyer an Sekretär Moldenhauer (11.03.1707)
14.03.1707	A9c XIII Nr412	M. Peltz an die Kammer (14.03.1707)
21.03.1707	A9c XIII Nr412	Einspruch der Gemeinde zu Atzendorff beim Amt Egelu (21.03.1707)
22.03.1707	A9c XIII Nr412	Einspruch des Georg Strube zu Borne (22.03.1707)
26.03.1707	A9c XIII Nr412	M. Peltz an den Amtmann v. Hörning (14.03.1707)
24.10.1707	A9c XIII Nr412	M. Peltz an die Kammer (24.10.1707)
29.10.1707	A 9c XIII Nr184	Clauß Graßhoff will einen Gasthof erbauen (29.10.1707)
10.11.1707	A9c XIII Nr412	Friedrich I. an die Krieges- u. Domainen Cammer (10.11.1707)
1708	A 9c, XIII, Nr. 413	Akte Peltz Nr. 413 (1708)
24.02.1708a	A 9c, XIII, Nr. 412	Erbpachtkontrakt für M. Peltz (24.02.1708)
24.02.1708b	A 9c, XIII, Nr. 412	Konfirmation des Pachtkontrakts (24.02.1708)
09.03.1708a	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (09.03.1708)
09.03.1708b	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an den Kammersekretär Moldenhauer (09.03.1708)
18.04.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (18.04.1708)
02.07.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (02.07.1708)
04.07.1708	A 9c, XIII, Nr. 413	Die Kammer an den Sekretär Moldenhauer (04.07.1708)
10.07.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an den Kommissar Moldenhauer (10.07.1708)
11.07.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	Moldenhauers Bericht (11.07.1708)
13.07.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	H. Peltz Bürgschaft (13.07.1708)

MP-Dok.	Quelle	Dokument
14.07.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an den Kommissar Moldenhauer (20.07.1708)
16.07.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	Abgaben der Atzendorfer Schenke (16.07.1708)
10.08.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	Friedrich I. an die Kammer (10.08.1708)
17.09.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (17.09.1708)
30.09.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (30.09.1708)
08.11.1708	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an König Friedrich I. (08.11.1708)
04.07.1709	A 9c, XIII, Nr. 413	Gemeinde Atzendorf an die Kammer (04.07.1709)
08.08.1709	A 9c, XIII, Nr. 413	Stände des Herzogtums Magdeburg an Friedrich I. (08.08.1709)
06.09.1708	A 9c, XIII, Nr. 413	Friedrich I. an die Kammer (06.09.1709)
19.09.1709	A 9c, XIII, Nr. 412	Einwohner Atzendorfs an die Kammer (19.09.1709)
22.10.1709	A 9c, XIII, Nr. 413	Minister Danckelmann an Rat Leyser (22.10.1709)
14.11.1709	A 9c, XIII, Nr. 413	Kommissar Leyser an den Gastwirt Peltz (14.11.1709)
07.12.1709	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (07.12.1709)
15.12.1709	A 9c, XIII, Nr. 413	M. Peltz an den Kammersekretär Moldenhauer (15.12.1709)
17.06.1710	A 9c, XIII, Nr. 412	Vergleich der Gemeinde Atzendorf mit M. Peltz (17.06.1710)
15.11.1710	A 9c, XIII, Nr. 558	Gemeinde Atzendorf an die Kammer (15.11.1710)
07.12.1710	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz u. Advokat Heimrich an die Kammer (07.12.1710)
1711	A 9c, XIII, Nr. 558	Richter u. Schöppen zu Atzendorff wegen Wegegeldes (1711)
18.04.1711	A 9c, XIII, Nr. 558	Die Kammer an Richter u. Geschworene in Atzendorf (18.04.1711)
18.05.1711	A 9c, XIII, Nr. 413	M. Peltz an den Kammersekretär Moldenhauer (18.05.1711)
19.01.1712	A 9c, XIII, Nr. 412	Schwaneberger Beschwerde (19.01.1712)
09.05.1712a	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (09.05.1712)
09.05.1712b	A 9c, XIII, Nr. 412	Memorial der armen Leute zu Atzendorf (09.05.1712)
30.07.1712	A 9c, XIII, Nr. 412	Kommissar Dürfeldt an die Kammer (30.07.1712)
06.08.1712	A 9c, XIII, Nr. 412	Erklärung des Andreas Braune (06.08.1712)
18.08.1712	A 9c, XIII, Nr. 412	M. Peltz an die Kammer (18.08.1712)
20.08.1712a	A 9c, XIII, Nr. 412	Die Kammer an den Oberamtmann Gödecke (20.08.1712)
20.08.1712b	A 9c, XIII, Nr. 412	Die Kammer an den Oberamtmann Boden (20.08.1712)
20.08.1712c	A 9c, XIII, Nr. 412	Die Kammer an M. Peltz (20.08.1712)
1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713)
04.01.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Nehring/Meyer an Friedrich I. (04.01.1713)
26.01.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Friedrich I. an die Kammer (26.01.1713)
01.05.1713	A 9c, XIII, Nr. 412	Bericht über die Beschimpfung des Amtmanns Boden (01.05.1713)
23.04.1713	A 9c, XIII, Nr. 412	Amtmann Bodens Protokoll (23.04.1713)
16.05.1713	A 9c, XIII, Nr. 412	Amtmann Bodens Bericht (16.05.1713)
04.08.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Die Kammer an Nehring/Meyer (04.08.1713)
08.09.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Protokoll der Zeugenvernehmung (08.09.1713)
21.10.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Vollmacht für den Advocaten Heimrich (21.10.1713)
25.10.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Bescheinigung einer Einladung an M. Peltz (25.10.1713)
31.10.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	Berufung im Prozess Nehring/Meyer vs. M. Peltz (31.10.1713)
04.11.1713	A 9c, XIII, Nr. 190	M. Peltzens Verteidigungsschrift (04.11.1713)
25.11.1713a	A 9c, XIII, Nr. 190	Vollmacht für J. G. Stützing (25.11.1713)
25.11.1713b	A 9c, XIII, Nr. 190	Amtmann Gödecke bestätigt S. Schnock als Vormund (25.11.1713)
13.01.1730	Da 19, Nr. 07	Ehestiftung zw. N. Bedau u. Maria Peltz (13.01.1730)
10.03.1730	Da 19, Nr. 07	Erbvergleich zw. Bedau u. Maria Peltz (10.03.1730)
20.09.1730	Da 19, Nr. 07	Pachtvertrag über den Gemeindekrug Atzendorf (20.09.1730)
1750	Dreyhaupt	J. Ch. v. Dürfeld (1667 – 1737)
28.05.1753	Da 19, Nr. 12	Kaufbrief über den Gasthof <i>Zum Adler</i> zu Atzendorff (28.05.1753)
2007	Pfarrerbuch	J. Ph. Prillmeyer (1670 – 1741)

Quelle:

Quellenangabe am Ende jedes Dokuments in dunkelblauer 8-Punkt-Schrift ARIAL.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA):

A6 Nr186	Kataster des Holzkreises. Enthält u.a. Domersleben (1693)
A6 Nr190	Kataster des Holzkreises (1702)
A9 Nr268	Kommission zur Untersuchung der in den kurfürstlichen Ämtern Calbe, Egel, Athensleben u. Wanzleben angegebenen wüsten Dorfstätten u. Freiäcker (1699 bis 1704)
A9a VIII R Nr51	Steuerrevisionsprotokoll über das Amt Wanzleben
A 6, Nr. 168	Steuerrevisionsprotokoll vom Holzkreis, Bd. 9. Enthält u.a.: Stadt u. Amt Wanzleben [mit Domersleben] (ab 1684)
A 9c XIII, Nr. 190	In Sachen Joachim Nehrings u. Matthias Meyers Witwe zu Atzendorf gegen Matthias Peltz daselbst wegen <i>Juris hospitandi</i> oder <i>Gastwirtsrechts</i> (1713)
A9c XIII Nr412	Die von Matthias Peltz zu Atzendorf gesuchte Aufbauung einer Schänke u. Gasthofes daselbst (1707 – 1719)
A9c XIII Nr413	Von Matthias Peltz zu Atzendorf gesuchte Aufbauung einer Schänke u. Gasthofes daselbst (1707 – 1719)
A9c XXVII Nr270	M. Peltz wegen 1/2 Hufe in Wanzleben (1694 – 1698)
Da 19	Gerichts-Handelsbücher Amt Egel
Cop Nr113	Manuale des Domkapitels [auch Litterarium oder Handelsbuch] (1514 – 1568)

Literaturhinweise in dunkelblauer 8-Punkt-Schrift ARIAL fett

Dreyhaupt: J. Ch. v. Dreyhaupt: **Pagus Neletici Et Nudzici**, Oder Ausführliche diplomatisch-historische **Beschreibung des** zum ehemaligen Primat und Ertz-Stift, nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen **Saal-Creyses**, Und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer: Insonderheit der Städte Halle, Neumarckt, Glaucha, Wettin, Löbegün, Cönnern und Alsleben; Aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten mit Fleiß zusammen getragen, Mit vielen ungedruckten Documenten bestärcket. Part. Spec. Lib. 23: **Lebens=Beschreibungen der Hallischen Gelehrten.**

Beilage sub B. Genealogische Tabellen oder Geschlechtsregister . . . [der] Adelichen Familien als auch der vornehmsten alten und neuen theils abgestorbenen Adelichen, Patricien und Bürgerlichen Geschlechter **zu Halle**. Halle 1750.

[<https://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18/content/pageview/2221062>]

DWB: **Deutsches Wörterbuch** von Jacob und Wilhelm Grimm

[<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB#0>]

Hertel: **Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg. Halle 1878.**

Krünitz: **Oekonomische Enzyklopädie** oder allgemeines System der Staats= Stadt= Haus= und Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung von D. Johann Georg Krünitz. 1773 – 1858.

[<http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>]

Pfarrerbuch: Verein für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e. V. (Hrsg.): **Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen. 10 Bände**, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2003–2009.

UB KULF: G. Hertel: **Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.** Halle 1878.

Transkription:

Buchstabengetreu; Großschreibung und Zeichensetzung leserfreundlich. Das Wort WIDER = GEGEN, in den Texten immer WIEDER geschrieben, wurde der Lesbarkeit halber korrigiert. Fremdwörter in Schrifttyp Arial, lateinische Wörter in Kleinschreibung, Wortergänzungen, Erklärungen und Übersetzungen [in eckiger Klammer, 8-Punkt-Schrift, kursiv].

MP-Dok. 11.11.1523

Zinsregister des Klosters Unser Lieben Frauen (11.11.1523)

Registrum Censum de domibus anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio circa festum Martini inchoatum.

Zinsregister des Hauses [KULF] Martini 1523 [11.11.1523] angelegt

Magna [Groß] Borne

Borcherth Lippolt 1 mansum van *Hinrick Lippolth* 1 fert.

Drewes Smeth [Schmidt] 1 mansum van *Hans Rode Lippolth* 1 fert.

Drewes Smeth [Schmidt] 1/2 mansum van *Ciriacus Ebelinck* 1/2 fert.

Hans Kremer ½ mansum van *Gherardus Steinrock* ½ fert.

Hans Daryngk ½ mansum van *Matheus Krull* ½ fert.

Matheus Krulle ½ mansum van *Clawes Krull* ½ fert.

Magna [Groß] **Borne – Mark Bisdorf**

Hans Daryngk ½ mansum van *Ciriacus Ebelinck* ½ fert.

Margaretha und *Thomas Haverhop* [Haberhauffe] 1 mansum van *Borcherth Lippolt* 1 fert.

Atzendorf – Mark Schwimmer

Hye nymeth me mede 1 Schepel und 1 fert. Magdeb. mathe.

Hinrick Schillian ½ mansum gratis, qui hospes noster est, alias II ½ modios

Clemen Latorp 1 mansum van Hans Ffeten V mod.

Clemen Latorp 1 mansum van Valentin Porthen V mod.

Vyth Kothe [Kötzt], prius [zuvor] *Hans Kothe* [Kötzt] 1 mansum V teg.

Drewes Meszeberch 1 mansum V mod.

N. Ebelinck ½ mansum II ½ mod.

Valentin Portze ½ mansum II ½ mod.

Valentin Portze XIII ½ morgen V mod., ex gratia dat. solum IIII. mod.

Bastian Porth ½ mansum van Sunte Margareten II ½ mod.

Clawes Starke 1 mansum V mod.

Clawes Starke ½ mansum II ½ mod.

Drewes Ruzemaker [Reusemacher] ½ mansum II ½ mod.

Drewes Ruzemaker [Reusemacher] ½ mansum II ½ mod.

Drewes Ruzemaker [Reusemacher] 1 ferndell V ferth.

Drewes Ruzemaker [Reusemacher] 1 ferndell V ferth.

Bastian Kordes ½ mansum II ½ mod.

Hans Pardow senior [Bedau] ½ mansum II ½ mod.

Caspar Levyn 1 ferndell V ferth., Clawes Schulte non habet

Bastian Kordes ½ mansum van Eustachius Levin II ½ mod.

Thomas Gloye III ferndell van *Andreas Pyll* III ½ mod., 1 fert., non recepit pheudum.

Hans Nempte ½ mansum VII ½ mod.

Clemen Latorp colit ½ mansum.

Dythmar Duchem tho Magdeburg ½ mansum van *HansFethen* II ½ mod., *Drewes Hoppener* colit.

Lucas Dusynck [Düsing, Diesing] 1 ferndell V ferth.

Thomas Pardow [Bedau] II ½ ferndell III ½ mod. und 1 ferth. und horeth der kercken.

Clawes Pardow [Bedau] II ½ ferndell III ½ mod. und 1 ferth. und horeth der kercken.

Hans Lucas 1 mansum, prius [zuvor] *Hans Dorhe* tho Vorderstede V mod.

Hinrick Meszeberch ½ mansum II ½ mod.

Hans Vagethlender 1 ferndell V ferth.

Vitrici Sunte Margereten V ferndell VI mod. und 1 ferth. *Thomas Pardow* [Bedau] colit et exponit censum.

Clawes Pardow [Bedau] ½ mansum van *Matheus Ruzemaker* [Reusemacher] II ½ mod.

Atzendorf – Mark Luxdorf

Lucas Dusynck [Düsing, Diesing] ½ mansum van Valentin Dusynck ½ ferth.

Merten Fridach [Freitag] 1 ferndell 1 loth.

Hennyngk Lange 1 ferndell van *Drewes Kordes* 1 loth.

Matheus Ruzemaker [Reusemacher] ½ mansum van *Caspar Levyn* ½ fert.

Her *Gregorius Stende* und *Hinrick* syn broder III ferndell III loth.

Idem [dazu] ½ hove ½ ferth., *Clawes Pardow* [Bedau] respondit, quia agrum colit

Idem [dazu] 1 ferndell 1 loth.

Vorderstede [Förderstedt] – **Mark Schwimmer**

Hans Grossche 1 mansum V mod., prius [zuvor] *Hans Listhmans*

Hans Kotze [Kötzt] ½ mansum II ½ mod.

Hans Tzerwestmans [Zerbstmann] ½ mansum II ½ mod.

Erläuterungen:

Feldmaße: **mansum**, hove: Hufe [25 – 30 Morgen bzw. ca. 7 ha]; **ferndell**: ¼ Hufe

Zins: **ferth**: Ferding, Ferth, Ferdo = 6¾ Pf. / **loth**: 1 Loth = 16 Pfennig / **mod.**: modius = Scheffel

Hertel S. 388 f.

MP-Dok. 02.05.1530

Kurt Schnock wird mit Gütern in Atzendorf beliehen (02.05.1530)

1530 Montag nach den Sonntage Misericordia [02.05.1530].

Curth Schnogke [Schnock] aus Glöthe wird mit siebeneinhalb freien Hufen auf Luxdorfer und zwei Hufen auf Schwemmer Mark belehnt.

Curth Schnogke wird beliehen mit seinen Gütern zu Atzendorff

Ich Joachim Edler von Plothe [Plotho]⁶⁸, ihumherr, viced[om]us vnd obedienciaris der obediencien Gramstorff [Gramsdorf] der kirchen Zw Magdeburg,
Bekenne öffentlich vor mich vnd meine nachkommen obedienciarien bemelter obediencien, gegen jedermanniglich mit diesem brieue, das ich mit wissen, willen vnd volborth, der hochwirdigen edelen wolgebornen wirdigen vnd achtbaren, herren techands, eldisten vnd capitells bemelter kirchen zw Magd. meiner gnedigen vnd gunstigen herrn, dem vorsichtigen Curdt Snoken, jtz zw Glothe wonende, eyne freyen hoff zw Atzendorff mit siebende halben freyen hufen landes vff Luckstorffer felde, vnd zweyen hufen vff der feltmarcke Schwemer gelegen, die alleine schoß geben, vff zehen reinische gulden zinses, die er oder seyne menlichen lehenserben, mir ader meynen nachkommen obedienciarien auß denselben gutern alle jar jerlich uff Martini [11.11.] vngeweigert geben vnd entrichten sollen, die mir nach thodtlichem absterben Hennigk Krossen seligen jungsten jnnhaber vnd besitzer derselben guter vorlediget vnd heimgefallen, die ich forder bemeltem Curd Snoken, erblichen vor eine summa geldes recht vnd redelich vorkaufft, die er mir zw gnuge gereicht vnd bezalt, zw rechtem menlichen lehen, vnd vmb seiner bethen auch durch besunder gunst willen Gertruden seiner ehelichen hausfrawen zw yrem leibgedinge gelihen habe, verkauffe vnd leyhe ym auch dieselben hiermit gegenwertiglich in crafft dieses briues, solche obgeschriebene güter Curdt Snoke, nu furbas von mir als obedienciarien bemelter kirchen zw Magdeburg, vngeachtet die berurttent zehen gulden jerlicher zinses, die er ader seyn erben, mir ader meynen nachkommen obedienciarien wie berurt alle jar vff Martini dauon zwgeben vorpflichtet sein sollen, zw rechtem menlichen lehen, vnd Gerdrudt sein husfraw obgenant, zw yrem leipgedinge haben halden vnd geruglich besitzen, das auch nutzlich geniessen vnd gebrauchen sollen vnd mogen, als menlicher lehen guter, vnd leipgedings, recht vnd gewonheit ist, vnd in allermassen Hennigk Krosse vnd sein vather Hans Krosse seliger die vormals von mir vnd meinen vorfarn obedienciarien Zw lehen gehabt vnd besessen haben, das ich auch yr bekentlicher vorkueffer vnd lehnerr auch rechts gewehre sein will, so offt ym das noth vnd behuff sein wirdet sunder aller ge[gen]rede, Das zw bekenthnis habe ich bemelter Joachim Edler vom Plothe mein angeboren jngesiegel wissentlich an dießen brieff thun hangen, vnd wir techandt eldister vnd capitell bemelter Kirchen zw Magd. bekennen auch öffentlich mit diesem selbigen brieue das wir zw obbeschriebenem kauffe vnd beleyhung wie die wortte zu worte vormeldet ist, vnser gunst willen vnd volborth gethan vnd gegeben haben thun vnd geben die auch dorzw hiermit gegenwertiglich in crafft dises briues, an den wir des zw vrkunde vnser capittels jngesiegel das wir ad ??? gebrauchen auch mit wissen haben hengen laßsen, der gegeben ist zw Magdeburgk nach Christi vnseres hern geburt MD dornach im XXX Jare Montags noch dem Sontage Misericordia dm.

* * * * *

Curth Schnogke aus Glöthe wird mit siebeneinhalb freien Hufen auf Lucksdorfer und zwei Hufen auf Schwemmer Mark belehnt.

Curth Schnock wird beliehen mit seinen Gütern zu Atzendorff

Ich, Joachim, Edler von Plothe, Domherr, Vizedomus und Obödienciar der Obödiencien Gramsdorf der Kirche zu Magdeburg, bekenne öffentlich für mich und meine nachfolgenden Obödienciare der genannten Obödiencien gegen jedermann mit diesem Briefe,
dass ich mit Wissen, Willen und Vollmacht der Hochwirdigen, Edlen, Wohlgebornen, Würdigen und Achtbaren Herren Dekan, Ältesten und des Kapitels der genannten Kirche zu Magdeburg, meiner gnädigen und günstigen Herrn,

⁶⁸ **Joachim Edler v. Plotho**, Sohn des Otto v. P., zum Domherr erwählt am 10.09.1505 [Cop. 100 Bl.147R], Attest über ritterliche Abkunft von vier Ahnen am gleichen Tage [Rep. U1 XX C Anh. Nr.236], als Domherr von Magdeburg und Merseburg in Leipzig immatrikuliert SS 1509, seine am 24.11.1518 auf Grund der Vakanz durch Tod des Bartold Baldewini vom Erzbischof vorgenommene Ernennung zum Thesaurar von St. Gangolf wurde nicht wirksam, da der substituierte Todesfall auf einem Irrtum beruhte [StA Würzburg, Rep.81 Bl.365], als Viztum genannt am 24.09.1529 [Cop.113 Bl.168], desgl. 28.06.1542 [Rep. U 4c Borne Nr.4], + als Domscholaster (?) 1543 (Grabplatte im Südflügel des Domkreuzganges [Harftmann S.50 Nr.18]).

[Gottfried Wentz, Berent Schwineköper: **Das Erzbistum Magdeburg**, Band 1, Teile 1-2 S.391f.]

dass ich dem verständigen Curdt Snoken, jetzt zu Glöthe wohnend, einen freien Hof zu Atzendorf mit siebeneinhalb freien Hufen Landes auf Luxdorfer Felde und zwei Hufen auf der Feldmark Schwemmer gelegen, die allein Schoss geben, für zehn Rheinische Gulden Zinses, die er oder seine männlichen Lehenserben mir oder meinen nachfolgenden Obedientiaren aus diesen Gütern alle Jahr jährlich auf Martini [11.11.] ungeweigert geben und entrichten sollen, die mir nach tödlichem Abgang Hennig Krossen seligen, des letzten Inhabers und Besitzers dieser Güter, erledigt und heimgefallen sind, die ich fernerhin genanntem Curd Snoken für eine Summe Geldes erblich recht- und redlich verkauft habe, die er mir zur Genüge gereicht und bezahlt hat, zu rechtem männlichen Lehen verkauft und, um seiner Bitte und auch wegen besonderer Gunst willen, Gertrauden, seiner ehelichen Hausfrau, zu ihrem Leibgedinge geliehen habe, verkaufe und leihe ihm auch dieselben hiermit gegenwärtig kraft dieses Briefes. Diese obengenannten Güter sollen Curd Snoke nun forthin von mir als Obödientiar der genannten Kirche zu Magdeburg, nicht gerechnet die erwähnten zehn Gulden jährlicher Zinsen, die er oder seine Erben mir oder meinen nachfolgenden Obedientiaren wie genannt alle Jahre auf Martini davon zu geben verpflichtet sein sollen, zu rechtem männlichen Lehen, und Gertrud, seine obengenannten Hausfrau, zu ihrem Leibgedinge haben, halten und geruhlich besitzen, wie es bei männlichen Lehngütern Recht und Gewohnheit ist, und wie Henning Krosse und sein Vater Hans Krosse seliger sie vormals von mir und meinen Vorgängern, den Obedientiaren, zu Lehen gehabt und besessen haben.

...

Gegeben zu Magdeburg nach Christi unseres Herrn Geburt MD [1500] danach im XXX [30] Jahre Montag nach den Sonntage Misericordia.

Manuale des Domkapitels zu Magdeburg (1514 – 1568) [LASA Cop. 113, fol. 176]

MP-Dok. 22.11.1682

Revisionsprotokoll von Domersleben (22.11.1682)

Domersleben.

Ein WandsLebisches Ambtes Dorff. [fol. 293V]

Actum Schloß WandsLeben den 22 Novemb. 1682.

Von DomersLeben seynd erschienen undt haben den Eydt Würcklich abgeleget.

Pagina 093. Paul Piltz GerichtsSchöppe

[fol. 294R]

Die beyden Schöppen Paul Piltz und Hannß Fincke Profitiren Wegen der GemeindeGüther im Dorffe.

Ad 1. ...

Einen Krug oder Schencke, bekohmen davon Pacht 52 th.

Ein so genantes SpielHaus, gegen dem Kruge über, dessen Keller zum Kruge gebrauchet würde, gebe Jährl.

Pacht 10 Thl.

Noch 2 ThorBuden, darinnen die ThorWächter Wohneten, so aber nichts eintrüge.

Noch Eine Kleine BadtStubenStädte

[fol. 302V]

Paul Piltz Cossate

[fol. 340Vf.]

Ad 1.

Habe 1¼ Huffe 2 Morgen eigen Acker,

Nutze dasselbe á 23 rt 13 g

Ein Hauß, undt 2 alte Stelle, Scheune und bisgen Gärtlen á 10 thl

Einen WohnHoff á 6 g

Ad 2.

Vacat

Ad 3.

Sey ein Cossate undt ÖhlMüller, nuze dasselbe jährl. 4 thl

Ad 4.

Erbzins vor 1 Huffe und 2 Morgen denen von Möllendorff Erben 12 g.

Erbzins von ¼ Huffe, denen Rodischen Erben in Magdeburg 2 g.

Garbenzehenden 1 Mandel Weitzen, Rogken undt Hafer, undt den FleischZehenden

Der andere Acker sey Zehendt frey

Schoß der Gemeinde 23 g.

Erbzinß von Hause undt Hoffe der Kirchen 6 g.

Ein Rauchhun ins Ambt

Vor WohnHoffe ins Ambt 6 g.

50 thl. Capital bey Burchardt Welchern in Magdeburg, Stünden auff dem Hause, Zinsete Jährl. davon 2 thl 12 g.

100 thl. Capital Sey Er Seynem Sohne, Elias Piltzen SeidenHändtlern in Hamburg schuldig, Zinse demselben
Jährlich davon 5 thl.
Diene wie die anderen

Ad 5.

Gebe in Simplo 2 thl 4 g.

Anmerkung

[fol 130f.]

Hierbey isst zu gedencken, daß wie in diesen Churfürstl. Ambte, also auch insonderheit bey diesem Dorffe
Herkommens, daß so oft ein Frey-Sasse, Acker-Pachtmann, oder Halbspanner verstirbet, dem Churfürstl.
Ambte ein Pferd nächst dem besten, das HofRechtsPferd genant, von des Verstorbenen Hinterbliebenen
Pferden gegeben werde.

Gleiche Bewandtnüs hat es auch mit denen Cossaten, nur das anstadt des Pferdes jedesmahl 1 Kuh nehst der
besten, wann sie vorhanden, nach tödtlichen Hintritt des HaußWirts an das Ambt gegeben wirdt.

Die Cossaten allhier, so Pferde haben, geben kein WeydeGeldt, sondern dienen an dessen Stadt dem
Churfürstl. Ambte 8 Tage mit dem Pfluge und bringen über das die AmbtsBrieffe nach der Reihe zu Pferd
fort.

Welche beyde Posten appendicis loco mann hier mit anführen wollen, damit solches unter denen oneribus,
welche künfftig bey der neuen Anlage detrahiret werden dürfften, mit attendiret werden möchte.

Protocoll bey der von sr. churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in dero Hertzogthumb Magdeburg gnädigst angeordneten **GeneralRevision**
im Holtz-Creyse, gehalten von mier alß hierzu gnädigst verordneten Secretario Johanne Georgio Flach. Anno Christi **1682. et 1663.**
[LASA A 9a VIII, R Nr. 28]

* * * * *

MP-Dok. 22.11.1683

Professions-Eid von Atzendorf (22.11.1683)

Egeln, den 22. November 1683

Herr Magister Samuel Lentz, Pastor, zusambt denen beiden Kirchvätern, Curt Buße, undt Curt Schnock,
profitieren wegen **Kirche S. Eustachius**

* * * * *

Curt Schnock Senior, Richter, und Peter Schütze, Schöppe, profitieren der Gemeinde als **Gemeindegüter**

ad 1. [Einnahmen]

20 Morgen Landes, von allen Beschwerungen frey wovon verpachtet

Pacht von 3 $\frac{1}{2}$ Hufen Landes im Dorfe 2 Wsp. Weizen 1 $\frac{1}{2}$ Wsp. Roggen

Zinsen für 143 Taler abträgliche Kapitalien im Dorfe 7 T. 3 Gr.

Zinsen für 1.231 Taler unabträgliche Kapitalien, die jährlich halb verzinst werden, man bekomme aber
nicht alles richtig ein 51 T. 13 Gr. 3 Pf.

der Krug, hatten davon in vorigen Jahre Pacht bekommen 95 T.

die Schmiede, gebe Pension 8 T.

1 Haus, das an einen Leineweber vermietet ist, bringt jährlich 1 T.

das Backhaus gebe 4 T.

dem Cantor und der Kindermutter wöchentlich einen Tisch,

1 Brod für 3 Groschen,

der Gemeinde 12 gr. zur Mahlzeit jährlich,

und dem Prediger 21 Groschen

1 Haus, das früher das Spielhaus⁶⁹ gewesen ist, der cantor wohne darin

ad 4. [Ausgaben]

Erbzins von $\frac{1}{4}$ Hufen dem Amte 5 Gr. 3 Pf.

Erbzins von $\frac{1}{2}$ Hufen Schulacker dem Amte 5 Gr. 3 Pf.

Erbzins von $1\frac{3}{4}$ Hufen noch dem Amte 1 T. 10 Gr. 6

Erbzins von $\frac{3}{4}$ Hufen dem Stift S. Nicolai in Magdeburg 6 Bauergroschen = 8 Gr.

Kornzins von $\frac{1}{2}$ Hufe dem Kloster Unser Lieben Frauen 11 Gr. 1 $\frac{1}{2}$ Sch Gerste 1 $\frac{1}{2}$ Sch Hafer

Zehntfrei 6 Gr.

dem Cantor Salario 15 T.

dem Schulmeister für die Schreiberei 4 T.

dem großen Bauermeister für seine Mühe 12 T.

dem kleinen Bauermeister für seine Mühe 4 T.

dem Nachtwächter für 1 Paar Schuhe 1 T.

dem Dorfknecht 1 Paar Schuhe und 6 Morgen Ackerzu gebrauchen, und 4 T.

⁶⁹ **Spielhaus**: im mittelalter heissen die rats- oder gemeindehäuser der städte, die für die sitzungen des rats und die gerichtsverhandlungen, gewöhnlich auch für die öffentlichen lustbarkeiten sowie für die schaustellung und den verkauf gewisser waren (als kaufhaus) dienten, spilhûs, auch nd. **spelhûs**. [DWB]

Ferner würden der Gemeinde Intradon verwendet zu Baukosten des Kruges, der Schmiede, Hirtenhäuser und Kindermutterhauses, zum Steinpflaster im Dorf, zur Hebung der Gräben, zur Reparierung der Bauernwände; Item zu Gerichtskosten der Delinquenten, weil sie ihr eigenes Ober- und Halsgericht hätten.

ad 6, 7 und 8

Der 70. Pfennig sei im vorigen Jahre im Lande 14 $\frac{1}{2}$ -fach ausgeschrieben worden, sie brächten aber ihr contingent nicht nach dem 70. Pfennig, sondern nach der Halberstädtischen accise-Anlage auf, so voritzo einfach betrüge 112 Taler 4 Groschen 10 Pf. und müssten überdies noch accise von Bier und Schlachten geben.

Eine Hufe hielte bei ihrem Dorffe auf der Neimicker, Schwimmer, Lobendorfer, Luxdorfer und Köthlinger Marke 30 Morgen. Im Atzendorfschen Felde aber, das zehntfrei sei, nur 21 bis 25 Morgen.

Die Einsaat in 1 Morgen sei nicht gleich, maßen in 1 Morgen 1 $\frac{1}{4}$ Scheffel bis 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel Eglisches Maß gesät würden.

Bei ihrem Dorf wären in allen der contribuablen Äckern vorhanden 146 Hufen 1 $\frac{1}{2}$ Viertel á Hufe zu 30 Morgen, und 29 $\frac{1}{2}$ Hufen á 24 bis 25 Morgen, und die Hufe durchgehend zu 10 Taler, der Morgen zu 16 Gr. in den andern Feldern, in den Atzendorfschen aber, wo nur 24 bis 25 Morgen in einer Hufe sind, zu 20 Groschen anzuschlagen.

Die Weide ihres Orts sei schlecht, und kein Wiesenwachs bei ihnen.

* * * * *

Elisabeth, Hans Jacob Brusches Frau, Ackermännin, wegen ihres abwesenden Mannes

ad 1.

3 $\frac{1}{2}$ Hufen Eigener Acker
3 $\frac{3}{4}$ Hufen jure expetua colonia [*Erbpacht*]
1 Haus, Scheune und Ställe, neu erbaut

ad 4. [*Ausgaben*]

9 Gr. Erbzins für $\frac{3}{4}$ Hufen an des von Spitznase Erben
12 Gr. Erbzins für 1 Hufe der Möllenvogtey in Magdeburg
9 Gr. Erbzins für $\frac{3}{4}$ Hufen dem Amte
3 $\frac{1}{4}$ Hufen sind zehntfrei
2 $\frac{1}{2}$ Sch Hafer 2 $\frac{1}{2}$ Gerste Zinskorn von 1 Hufe dem Kloster Unser Lieben Frauen
12 Sch Weizen 12 Sch Roggen Scheffelzehnt
3 $\frac{3}{4}$ Hufe Zehntfrei
25 T. Dienstgeld
2 T. Burgfest 2 Tage
5 T. Zinsen von 100 Taler Capital der Gemeinde Atzendorf
18 Gr. von 15 Taler Capita Capital der Kirche

ad 12. [*Pachteinnahme*]

11 Sch Pacht für $\frac{1}{2}$ Hufe Magister Klöffel, Egeln
 $\frac{1}{2}$ Wsp Weizen Pacht für $\frac{1}{2}$ Hufe Stephan Schermers Witwe zu Unseburg
 $\frac{1}{2}$ Wsp Weizen Pacht für $\frac{1}{2}$ Hufe der Domprobstei in Magdeburg
6 Sch Weizen Pacht für $\frac{1}{4}$ Hufe dem Domkapitel
 $\frac{1}{2}$ Wsp Weizen Pacht für 1 Hufe Johann von Rintorff in Magdeburg
6 Sch Pacht für $\frac{1}{4}$ Hufe Peter Peters Erben in Staßfurt
18 Sch Roggen Pacht für $\frac{3}{4}$ Hufe Graßhoffs Erben in Egeln

ad 15.

5 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 38 Schafe

Curt Schnock Junior, Ackermann

ad 1.

7 $\frac{1}{2}$ Hufen eigener Erbacker
13 $\frac{3}{4}$ Hufen jure expetua colonia [*Erbpacht*]
2 Zinsmorgen
Haus mit Scheune und Ställen, dabei ein Kohlgärtlein

ad 4. [*Ausgaben*]

6 Gr. Erbzins für Haus der Kirche
2 T. 9 Gr. 9 Pf. Erbzins für 2 $\frac{1}{4}$ Hufe und 1 Zinsmorgen dem Amte
8 Gr. 4 Pf. Erbzins für $\frac{1}{2}$ Hufe dem Stift S. Nicolai in Magdeburg
9 Gr. 9 Pf. Erbzins für 1 Hufe der Kirche
6 Gr. 8 Pf. Erbzins für $\frac{1}{2}$ Hufe dem Amte Athensleben
5 Gr. Erbzins für $\frac{1}{2}$ Hufe v. Marschall
3 Gr. Erbzins für $\frac{1}{2}$ Hufe v. Möllendorf
4 Gr. Erbzins für $\frac{1}{2}$ Hufe den v. Malsischen Erben in Magdeburg
Für $\frac{1}{4}$ Hufe habe er keinen Lehnherren
10 $\frac{1}{2}$ Sch. Weizen, 10 $\frac{1}{2}$ Sch. Roggen, 1 Sch. 1 Viertel Gerste, 1 $\frac{1}{4}$ Sch Hafer Scheffelzehnt

4 Hufen sind zehntfrei
25 T. Dienstgeld
2 T. Burgfest 2 Tage
1 T. 14 Gr. 8 Pf. Schoss

ad 15.

6 Pferde, 9 Kühe, 6 Rinder, 95 Schafe

Das Schnocksche Freie Dienstgut, haben in possess [Besitz]

1. Curt Schnock, Senior, Richter
2½ Hufen Pacht von ½ Hufe bei Joachim Bedaus Hof
Pacht von ½ Hufe bei Georg Krauses Hof
Pacht von ½ Hufe bei Hans Zacharias' Hof
2 Pferde, 2 Kühe, 20 Schafe
2. Paul Schnock
2 Hufen von diesem Gut
3. Andreas und Peter Schnock
2 Hufen von dem Gut
4. Clemens Schnock
2 Hufen von diesem Gut

Steuerrevisionsprotokolle im Holzkreis, Vol. I. [LASA, A 6 Nr. 161, fol. 587 ff., 591R, 597, 602R – 603R,]

MP-Dok. 1693

Catastra des Holtz-Creyses de Ao 1693

Catastrum des Dorffs Atzendorff

Nr. 08 *Hannß Jacob Brusck*, Ackermann.

6 Hufen 22¼ Morgen

Nr. 17 *Curdt Schnocke jun.*, Ackermann und Richter

9 Hufen 1½ Morgen

Nr. 29 Das *Schnockische freye DienstGuth* haben 4 nachfolgende in possession [Besitz].

a/ *Curdt Schnock sen.*

b/ *Paul Schnocke*

c/ *Andreas und Peter Schnocke*

d/ *Gerth und Hannß Schnocke*

6 Hufen 12 Morgen

Catastra des Holtz-Creyses de Ao 1693 A[6, Nr.186; Filmsignatur S 120/2]

MP-Dok. 1694 – 1698

Prozess zw. Matthias Peltz u. dem Amtmann Schwartz (1694 – 1698)

No. I Wantzleben

Matthias Peltzen aus Borne Suchen wegen einer halben Hufe Landes unter Wantzlebischer jurisdiction gelegen und deshalb zwischen ihm u. dem Amtm. Schwartz entstandenen process betr.

Ao. 1694 bis 98.

No. 101

Rep. A 9c, XXVII Lit. ~~P N 1~~ 270

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wantzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, Titel]

MP-Dok. 09.07.1694

M. Peltz an die Kammer (09.07.1694)

Churfürstl. Brandenb. zur Löbl. AmbsCammer Hochverordnete

Herren Præsident, Rächte, Cammer und LandRentmeister

Wohlgebohren, HochEdle, Vest und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren.

E. Excell. und HochEdle Herrl. werde gehorsahmst ich vorzutragen gemüßiget, welcher gestalt ich eine halbe Hufe Landes unter des Ambtes Wantzleben jurisdiction [Gerichtsbarkeit] gelegen, erb und eigenthümlich besitze, ich habe auch davon 3 Morgen mit Weizen und 2 Morgen mit Rokken bestellt, diese aber wil Hennig Bartol, ein Bürger daselbst, aberndten, ex hac ratione [aus dem Grund], weil ich ihm solche verkauffet haben soll; Nachem aber die Acker qua mir jure domini [Recht des Herrn, des Besitzers] zustehen, ich auch solche bestellt, und also die fructus in ius nati [Früchte rechtmäßig] mein unstreitiges Eigenthum sind, der Kauf aber noch nicht

zur perfection [Abschluss] kommen, noch adimpliret [bezahlt], gestalt ich weder meliorationes [Verbesserungen] noch sonst was von ihm erhalten, noch fidem de pretio [Zutrauen zum Preis] gehabt, es wäre aber unrecht, wenn ich zugleich der Frucht und auch der melioration entbehren sollte, Demnach ersuche E. Excell. und HochEdle Herrl: ich ganz gehorsamst, Sie geruhen den H. Amtmann Schwartz zu Wanzleben zubeziehen, daß er Henning Bartoln sich an meinen Acker dem Getreidig zuvergreiffen ernstl. inhibiret [verbieten] soll ich verharre dahingegen E. Excell. und HochEdl. Herrl.

gehorsamster Matthias Peltz. Borne

Halle den 9 Julii 1694 [09.07.1694]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 002v f.]
* * * * *

MP-Dok. 20.07.1694

Amtmann Schwartz an die Kammer (20.07.1694)
Churf. Branden. pp

Wohlgebohrne pp.

Waß Ew. Excell. p. auf Matthias Peltzen, Krügers in Born, ungegründetes Vorstellen an mich sub dato Halle den 10 Julij a. c. [10.07.1694] rescribiren [anweisen] wollen, solches habe ablesend mit mehrer ersehen. Wan mir nun gebühren wil, die wahre Bestandnis [Umstände] dieser Sache Meinen hochgebietenden Herrn gehorsambst vorzustellen, so verhelte es sich damit also.

Es hat supplicante [Bittsteller] vor mehr als 4 Jahren [1690], wie er ein Bürger in Wanzleben gewesen, sich dem StadtRath opponiret [widersetzt], welcher solches der Hochlöbl. Regierung denunciiret [angezeigt], die mir darauff committiret [mich beauftragt hat], diese Sache zu untersuchen, so auch von mir geschehen.

Und als sich derselbe in mehr und mehr ungehorsamen bezeiget, habe ich die acta auff Befehl der hochlöbl. Regierung dem Gerichts-Schöppenstuel⁷⁰ einsenden müssen, so wider supplicanten die special inquisition⁷¹ erkand,

Alß nun ferner darauff den inquisiten [Beschuldigten] eine jeherige [einjährige] LandesVerweisung erkand, [er] auch daneben vor anrichtig [anrücklich, anrücklich – von zweifelhaftem Ruf] erkläret, hat er sich resolviret [entschlossen], ein Soldate zu werden, ist auch vor einen corporal⁷² angenommen, in Meinung solcher Straffe sich zuziehen, hat es auch ferner dahin gebracht, daß S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Unser Gnädigster Churfürst und Herr diese acta vor anderthalb Jahren [Anfang 1693] avociret [eingezogen], anitzo aber sollen sich berührte acta, so ich hinwider zu remittiren [überweisen] unterthänigst gebethen, auch zugleich meine Zahlung gesucht [erbeten], nicht finden lassen, wie der Herr CammerRath Krause selbst berichtet. Nachdem ich aber die verwendeten Kosten, so von hochlöbl. Regierung auff 40 thl moderiret, von selbige aber biß dato nicht einen Heller bekommen, selbige aber länger zu entrathen [verzichten] mir nicht anständig [gebührt], zumahlen ich nur ein Commissarius [Beauftragter] in dieser Sache gewesen. Es wil der supplicante vorwenden, ich hette seinen Bruder Hanß Peltze, Einwohnern in Domersleben, für einen selbst schuldigen Bürger angenommen, dieser aber nicht höher als 9 thl, weil er supplicanten nicht mehr schuldig, cavim [bürgen] wil, über dieses auch, wenn derselbe die völligen Kosten für seinen Bruder zahlen sollte, er dadurch ruiniret würde.

Nachdem aber ohnlängst supplicante sein in Wanzleben belegenes Brauhaus an Henning Bartels verkauft, als habe bey solcher Bewandnis bey dem Rath in Wanzleben einen arrest [Beschlagnahme] auff berührte 40 thl. geleet, damit ich einmal zu meinen vorgeschossenen Geldern gelangen möchte, welches wenn es bey diesen ietzt getroffenen Kauffe nicht geschehen, ich das bloße Nachsehen haben würde.

Es hat aber supplicante den Käuffer mit listigen Beredungen dahin vermocht, daß derselbe das volle Kauffpretium [Preis] ausgestehlet, und nichts zurück behalten, als etwas Vieh und die melioration in 2 Morgen Rocken und 3 Morgen Weitzen, der Acker aber gehöret supplicanten nicht, sondern es ist PachtAcker. Weil nun Peltz das Vieh vor dem Hirten weggenommen und nacher Born [Borne] getrieben, so ist nichts mehr als die Melioration von denen berührten 3 Morg. Weitzen und 2 Morg. Rocken übrig verplieben, der Käuffer Henning Bartels aber von den Rath in Wanzleben dahin gehalten worden, weil er wider den gethanen Streit Peltzen dennoch die vollige Zahlung gethan, mir die 40 thl ferner zu zahlen, und seine regress an Peltzen hinwider zu nehmen, so hat derselbe die 2 Morg Rocken geerndtet, vermeinet auch bey denen 3 Morgen Weitzen gleichfals geschützet zu werden, anders er von Peltze nimmermehr das wieder bekommen würde.

⁷⁰ **Schöppenstuhl in Magdeburg.** „Der Magdeburger Schöppenstuhl als Oberhof wurde in Rechtsfragen ... um Auskunft ersucht; der Schiedsspruch hatte zumeist rechtsverbindliche Wirkung.“ [https://www.mittelalterlexikon.de/wiki/Magdeburger_Recht]

⁷¹ **Spezialinquisition:** Ermittlung eines Sachverhalts in einem Prozess nach detaillierten Vorschriften. Hier ging es vermutlich um den Straftatsbestand der Beleidigung der Obrigkeit. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Verh%C3%B6rprotokoll#Spezialinquisition>]

⁷² **Korporal:** niederster Unteroffiziersrang.

Ersuche demnach Ew. Excell. wollgeb. Herrl. und hohge Gunsten gehorsambst, dieselbe wollen dieses, daß hierunter Vorgenommene vor billig erkennen, sonst ich mein Lebtag nichts erhalten würde, es sey denn, daß dessen Bruder, welcher aber hidurch ruiniret würde, die Zahlung thun muste, so aber derselbe nicht nötig, weil supplicante des Vermögens, daß er selber bezahlen kan, womit ich mich recommendire [*empfehle*] und lebenslang verpleibe

Ew. Excell. wollgeb. Herrl. und hochg. Gunsten gehorsambster Diener Arnold Schwartz
Schloß Wanzleben den 20 Julij 1694 [*20.07.1694*]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 005V ff.]

MP-Dok. 05.09.1694

M. Peltz an die Kammer (05.09.1694)

Præs: am 7. Sept: 94 [*07.09.1694*]

Churfürstl. Brandenb. pp.

Wohlgebohrne p.

Was für Tort und Verdrießlichkeit der H. Amtmann Schwartz zu Wanzleben mir bißhero erwiesen, solches kan E. Excell. p. ich nicht beweglich genug vorstellen, denn es hat gesagter Amtmann mich nicht alleine in eine schimpfliche und kostbahre [*kostenaufwendige*] inquisition hinein geführet, sondern er prætendirt [*verlangt*] auch 40 thlr inquisitionsgebühren von mir und hat er dieser wegen wundersahme proceduren vorgenommen, gestalt er nicht alleine alle meine mobilia ac moventia [*bewegliche und unbewegliche Güter*] mir vorenthalten, als ich von Wanzleben nach Borne gezogen, so gar daß ich und die Meinigen zu Borne nicht ein Bette und Hembde gehabt, sondern er hat auch Henni Bartheln, welcher mir mein Hauß zu Wanzleben abgekauft, inhibiret [*gehindert*], das Kauffpretium [*Preis*] zubezahlen.

Auch ist dieses noch nicht genug gewesen, sondern er hat auch mein Korn von Felde mir weg nehmen lassen, Ja! was das meiste ist, so tribuliret [*peinigt*] er noch dazu meinen Bruder, welcher vor mich Bürge worden ist, bis aufs Blut, und dräuet ihn bald mit Gefängnis, bald mit andern executionen [*Strafen*].

Ob nun wohl nicht ohne, daß in den inquisitions process ex capite nullitatis impugniret [*im Gerichtsprozess auf Nichtigkeit gestritten*], gestalt nicht alleine kann de lictura inquisitione dignum ich committiret [*ich der offiziellen Verlesung der Verhandlung vertraut habe*], sondern es hat auch der Amtmann keine jurisdiction ... me militem competiret [*Gerichtsbarkheit über mich als Soldaten gebührt*], welches, wie Sr. Churfürstl. Durchl. ich [*es*] unterthänigst vorgestellet, die acta auch von dem Amte avociret [*eingefordert*], wie der Amtmann in seinem Bericht vom 20. Jul. a. c. [*20.07.1694*] selbst gestehet, und kein Zweifel ist, daß wenigstens von commission militaris [*Militärausschuss*] oder mixta [*gemischtem Ausschuss*] angeordnet werden wird.

Also muß der H. Amtmann die Zeit abwarten und kann actis avocatis ac nonremissis keine execution anordnen, am wenigsten aber Viererley executiones vollstrecken und expensas in quadruplo [*vierfache Kosten*] fodern, denn er gestehet ja in seinen Berichte, daß er von Henning Bartol die prætendierten [*beanspruchten*] 40 thlr bekommen, was wil er den von meinen Bruder, welcher mein Bürge ist, haben?

Er gestehet auch in seinen Bericht, daß ich selber zahlen könne, warum greiffet er denn non excusso debitore principalis contra jura ... den Bürgen an! und womit wil doch der Amtmann die ... execution an meinem Getreidig defendirn [*rechtfertigen*]?

Die inquisitions gebühren kann er, ehe nicht resolution einläuft, nicht extendiren, er kann auch allenfalls, wenn die resolution ex voto nicht fallen möchte, anderweite defension [*Verteidigung*] mir nicht denegiren [*abschlagen*], weswegen die execution wider mich noch zur Zeit maxime intempestion und zu zeitig ist.

Alleine auch den Fall gesetzt, de super protestando, ich wäre ac solvendas expensas obstricty, prosito auch Barthel habe vor mich gezahlet, so saget dennoch der Amtmann in seinem Bericht, ich sey solvendo, warum weiset er den Bartheln nicht ad foru competens? Oder womit wil er die execution in mein Getreidig justificiren?

Denn ein mahl sind dergl. executiones in hiesigen Ländern gar verbothen, ohnmahlen wenn der debitor andere remedia solutionis hat, anderstheils ist auch unverantwortlich, einen creditori Getreidig sine praevia taxatione und per aversionem in solutum zu geben, denn ich wäre ja allesfals Bartheln nicht mehr, als was er vor mir gezahlet, zu restitutiren schuldig, das weggenommene Getreidig aber beläuft sich weit höher.

Diesemnach ist an E. Excell. und hochlöbl. Herrl. mein gehorsamstes bitten, Sie geruhen dem Amtmann Schwartz sein Verfahren ernstl. zuverweisen und zubefehlen, daß er mit denen gefoderten inquisitions gebühren biß nach Austrag der Sache in Ruhe stehen, meinen Bruder welcher vor mich caviret [*bürgt*] mit der execution und andern Bedrohungen verschonen, auch Bartheln zur Wiedererstattung des mir weggenommenen Getreidigs nachdrücklich anhalten solle.

Ich verharre dahingegen

E. Excell. u hochedel. Herrl.

gehorsahmster Matthis Pelz. Krüger zu Borne.

Halle den 5 Septemb. 1694. [*05.09.1694*]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 009V ff.]

MP-Dok. 24.09.1694

M. Peltz an die Kammer (24.09.1694)

pt. [präsentiert] den 20 7br. 94 [20.09.1694]

Churfürstl. pp. Wohlgeb. pp.

Ich kan nicht ermessen, wie E. Excell. und hochedele Herrl: mein jüngstes Suchen unterm 5. dieses [05.09.1994] abeschlagen können, denn da die acta inquisitionalia von dem Amte Wanzleben avociret, und noch nicht remittiret, so kan er ja keine inquisitions gebühren von mir noch zur Zeit exigiren.

Und gesetzt auch, ich wäre dazu verbunden, so gestehet ja der Amtmann, daß er selbige bereits von Henni Bartheln bekommen, warum tribuliret er denn meinen Bruder, welcher vor mich gebürget? Es ist ja contra æquitatem naturalem ac jure manifestissima, ut idem bis exigator und womit will der Amtmann sein factum defendiren, daß er mein Getreidig vom Felde abg. ulla taxatione Henni Bartheln assigniret?

Hochgeneigteste patroni, ich bin ex confensione des Amtmannes angesessen [angesessen, sesshaft] und solvendo [zahlungsfähig], Barthel ist ihm ex nullo capite obligiret [durch nichts verpflichtet], und also hat der Amtmann Unrecht gethan, daß er die Zahlung von ihm extorquiret [erzwingen], noch unbilliger aber ist, daß er Bartheln mein Getreidig per avernem zugeworffen, denn einmahl bin ich im Hertzogthum Magdeburg angesessen und hätte Barthel ein in foro competente belangen sollen, anders theils kan er mich nullo jure mehr praetendiren [mit keinem Recht angeben], was er vor mich würcklich bezahlet, es beläuft sich auf das mir weggenommene Getreidig weit höher.

Enfin [schließlich] hätte das Getreidig taxiret und mir so viel, als seine Foderung sich beläuft, abegefolget werden sollen, da es aber de facto ac taxatione ac omni cognitione hingenommen, so bin ich ut spoliatur zu restituierung.

Demnach ist an E. Excel. p. mein gehorsahmstes Bitten, Sie geruhen den Amtmann Schwartz zu befehlen, das nicht alleine wider meinen Bruder sich alles exequirens [Pfändens, Zwangseintreibens] zu enthalten, sondern auch Bartheln zur restitution [Ersatz] des Getreidigs halten, wideriges Falles vor der hochlöbl. Amtscammer erscheinen und rechtl. Entscheidung erwarten solle.

Ich verharre dahingegen

E. Excell. u hochedl. Herrl.

gehorsahmster Matthias Pelz

Borne den 24 7ber 1694. [24.09.1694]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 012V]

MP-Dok. 30.01.1695

M. Peltz an die Kammer (30.01.1695)

Churfürstl. pp. Wohlgebohrne pp.

E. Excell. und hochedle Herrl: geruhen sich hochgeneigt zurückzuerinnern, welcher gestalt über den Hn. Amtmann Schwartz ich mich etliche mahl beschweret, weil er abg. ulla taxatione [ohne Schätzung abgeerntet] das auf meinen Äckern gewachsene Getraydig wegen prætendirter inquisitions gebühren mir wegnehmen lassen.

Ich habe auch einen Befehl an ihn ausgewürcket, daß er das Getraydig taxiren und das residuum deductis expensis in inquisitionem impensis mir wieder ausantworten solle.

Er hat aber nicht alleine dieses unterlassen, sondern tribuliret auch meinen Bruder, welcher vor mich der inquisitions gebühren halber caviret, auf das heftigste, gestalt er ihn nicht alleine das Korn ausgedroschen, sondern auch ihn zur captiv bringen lassen, und da er ihn endlich demittired, wil er mit fernerer execution wider ihn verfahren;

Wann aber der H. Amtmann bereits mehr Korn, als die inquisitions Gebühren austragen, ungezählte und inæstimato mit von meinen Äckerwagen wegnehmen lassen, welches eine an sich selbst illegale und contra jura provincialia ac edicta serenissimi lauffende procedur ist, zumahlen da ich andere soluti onis media gehabt, also ist auch unverantwortlich, daß da er bereits befriediget, dennoch den caventen anzapfen und idem bis exigiren wil, zunahlen da er selbst in seinen Berichte an die hochlöbl. AmtsCammer von sich schreibet, daß er mit meinen Bruder und Caventen nichts zu thun haben, sondern bey mir bleiben will, quo ipso er jure ex nexu gelassen.

Es kan auch nicht anders seyn, denn wenn ich auch noch was schuldig wäre, wie doch nicht ist, so bin ich solvendo fatis und unter den Amte Athensleben seßhaft, daß also mein Bruder ex beneficio excussionis s. ordinis sicher ist, und kan er ex hoc solo, nihi me excusso, nicht belanget werden, daß also der H. Amtmann sich mir ohn ihn nöthiget.

Es kräncket mich herzlich, daß mein Bruder, welcher ein alter und krancker Mann ist, mein wegen so geängstiget wird, und vielleicht das Maul darüber zuthun muß, da ich doch den Hn. Amtmann nichts schuldig, ich bin auch gehalten, ihn als meinen caventen zu assistiren.

Demnach ist an E. Excell. und hochedle Herrl. mein gehorsahmstes Bitten, Sie geruhen dem Hn Amtmann Schwarzen ernstl. zu befehlen, daß er mit fernerer execution wider meinen Bruder innehalten, und dasjenige,

was er ihn bereits genommen, restituiren, auch vor hochlöbl. Amtscammer erscheinen und wegen des mir abgenommenen Getraydigs Verhör mit mir pflegen und rechtl. Entscheidung erwarten soll.
Ich verharre cum implorat. nobilitat. dn. jud. offic.
E. Excell. und hochedle Herrl.

gehorsahmster Matthias Pelz
Krüger und Einwohner zu Borne

Halle den 30 Jan. 1695 [30.01.1695]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 018V ff.]

MP-Dok. 18.02.1695

Amtmann Schwartzter an die Kammer (18.02.1695)

Denen wohlgebohrnen hochedlen vest und hochgelahrten Churf. Brand. zur
Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg hoch verordneten Præsidenten, Rätthen Cammer= und
LandtRentMeistern, meinen hochgeneigten und hochgelahrten Herrn
Halle
Churf. pp

Wohlgebohrne pp

Ich erröthe fast, daß der zutringliche Krüger Matthias Peletz in seinem supplicato sub dato 30 Jan: a.c.
[Bittschreiben vom 30.01.1695] der hochlöbl. Cammer lauter Lügen vorgebracht, denn

1 giebt er vor, ich sollte ihm das auf seinem Acker gewachsene Getreidig abeg. ulla taxatione wegnehmen
lassen

2 hette die hochlöbl. Cammer ad instantiam ipsius mir befohlen, ich solte das weggenommene Getreidig
taxiren, und das residuum [den Rest], wenn die inquisitions Gebühren abgezogen, Peltzen hinwieder
ausantworten.

3 tribulirete ich seinem Bruder, so vor ihn caviret, auff das heftigste, und hette ich dessen Korn ausdreschen
und ihn noch dazu zur captur bringen lassen.

4 hette ich mehr Korn weg[genommen] als die inquisitionsgebühren austragen.

5 wenn ich noch was zu fordern, sollte ich ihm im Ambt Atensleben belangen.

6 were sein Bruder ein alter und krancker Mann, welchen ich seinetwegen so ängstige, daß er darüber
vielleicht das Maul zuthun müßte.

Weil ich mich nun solche falsche Beschuldigung sehr zu Gemüthe ziehe, so will [ich] dagegen hoffen, es werde
die hochlöbl. Cammer, wenn dieselbe erfahren wirdt, daß ich an diesen Beschuldigungen unschuldig und mir
dahero zu viel geschiehet, es werden meine hochgeehrten Herren sowohl den concipienten, als auch den
zutringlichen Kläger mit einer namhaften Straaffe ansehen.

Ich werde aber diese Punkte der Gebühr nach zu beantworten.

Waß der 1 punct belanget, so wirdt mir Peltz in Ewigkeit nicht erweisen können, daß ich demselben eine
Garbe, geschweige denn so viel Korn, wodurch ich mich hette bezahlt machen können, von seinen Acker
wegnehmen lassen. Ich habe nicht eins [einmal] gewust von denjenigen Handel, den er mit Hennig Bartels
getroffen, welchen er einige Morgen Weitzen und Rocken umb ein Gewisses verkaufft, wovon ich 22 thlr
empfangen, alß daß mir solches der Rath in Wanzleben hinterbracht.

2 weiß ich mich wol zu erinnern, daß die hochlöbl. Cammer per rescriptum mir befohlen, dasjenige Korn, so
Hennig Bartels von Peltzen gekaufft, zu taxiren und waß der selbe über das pretium ausdreschen lassen,
denselben dahin zu halten, daß er solches dem Peltzen Preiß nachbezahlen, und Peltzen abfolgen lassen solte,
welchen punct so wol ich als Hennig Bartels albereits beantwortet.

3. habe ich dessen Bruder biß dato keine Handt vol Korn ausdreschen lassen, ich hatte zwar einen Drescher
auff dessen Scheure dahin angewiesen, so viel Korn auszudreschen, damit ich zu meiner Bezahlung einmahl
gelangen möchte, und wie solches geschehen, schlaget dessen Bruder das Schloß, so der Drescher vor die
Scheure gelegt, davon weg, vor welchen Ungehorsam und Widersetzlichkeit ich denselben in eine warme
Stube auff hiesigem Ambte in den arrest bringen lassen, welches ich vor kein captur achten kann, worin er so
lange sitzen solte, biß er mich bezahlet, es ist aber sein Schwager Hanß Meyer sofort zu mir kommen und
mich ersuchet, seinen Schwager des arrests, worin er doch keine Viertelstunde gewesen, zu erlassen, er wolte
mich in 14 Tagen bezahlen, da er denn so fort dimittiret.

5 Dieser fünffte punct ist schon mit den ersten beantwortet, und habe ich biß dato keine Handt vol Korn
weder von den Kläger selbst, noch von dessen Bruder als caventen [Bürgen] erhalten, es wirdt mir aber nicht
übel ausgedeutet werden, daß ich mich nunmehr von den caventen bezahlet mache, weil ich meine
vorgeschossenen Gelder nun über 4 Jahr [seit 1691] entrahten müssen.

6 Es ist dessen Bruder ein Kerl von ohngefehr 36 Jahren [*1658/49], und hat demselben bey meiner 11 jährigen
[seit 1683/84] bewinnung [?] alhier kein finger wegethan, und wirdt er über diese Sache auch das Maul nicht
zuthun. Ich habe den Menschen, weil er ein frommer einfältiger Kerl ist, nicht ein ungebührlich Wort
gesaget, so er auch auff Befragen wirdt gestehen müssen, weil aber derselbe das väterliche Guth in
Domerschleben [Domersleben] angenommen, und also seinem Bruder den zutringlichen Kläger dessen

Erbportion heraus geben muß, so ist ja nicht mehr als billig, daß ich mich an den caventen halte, und habe also nicht nötig, den Kläger, daferne ich von demselben noch etwas zu fordern hette, in dem Ambt Atensleben zu belangen.

Daß ich aber auff den 26 Feb. [26.02.1695] in Churf. Cammer mit diesem bösen Menschen einen Verhör halten solte, solches wirdt mir nicht können angemuthet werden, es were denn, daß mir der Kläger 10 thlr ReiseKosten vorher auszahlete. Und tröste ich mich meiner gerechten Sache.

Ich habe bey meiner Anwesenheit in Halle von den Herrn prothonotario⁷³ Wippermann vernommen, daß Peltzens acta ohn das geringeste rescript [Anschreiben] zur hochlöbl. Regierung eingesandt, als ersuche Ew. Excell: pp. gehorsambst, dieselbe wollen geruhen, berührte acta aus der Regierung abzufodern, da sie denn befinden werde, daß ich nichts gethan alß waß mir von hochlöbl. Regierung befohlen. Ich werte mich aber ins Künfftige bedencken, wenn mir dergleichen commission solte auffgetragen werden, selbige zu bewerckstelligen, wenn ich für meine gehabte Mühe und vorgeschossenen Gelder noch einen schweren process führen solte.

Und wenn meine hochgebietende Herren die Sache anders befinden werden, als ich berichtet, will ich keinen Heller vor meine Forderung begehren seyn.

Ersuche demnach Ew. Excel: pp diesen unbefugten Kläger a limine iudicii abzuweisen.

Der ich mich recommendire [empfehle], und lebens lang verbleibe

Ew. Excell: wolgeb. Herrl. und hochgel. Gunsten

gehorsambster Diener Arnold Schwartzter

Schloß Wantzleben den 18 Feb: 1695 [18.02.1695]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 21R ff.]

MP-Dok. 11.03.1695

M. Peltz an die Kammer (11.03.1695)

An die Churfürstl. Brandenb. hochlöbl. Ambts=Cammer des Herzogtums Magdeb.

Præs: am 12 Marty 95. [12.03.1695]

Churf. pp.

Wohlgebohrne pp.

Den am 26 Febr: [26.02.1695] angesetzten termin hat der H. Amtmann Schwarze abgeschrieben, aber pro more mir nichts insinuiert, dieser Mann stehet in denen Gedanken, daß er alles nach seinen Gefallen tractiren könne, und niemand ihm zu befehlen habe.

Gestalt auch solches aus der eingeschickten relation abzunehmen, denn darinnen prætendiret er von mir 10 thlr ReiseKosten, ehe würde er nicht erscheinen, sed ubi hoc scriptum? ein Kläger fourniret dem Bekl[agten] keine expensas, hoc enim esset arma adversur se ipsum porrigere, jure hoc nolunt.

Übrigens beziehet man sich lediglich auf die relation fol. 4 woselbst der Amtmann von sich schreibt, daß er auf meine bey Hn. Bartheln stehende Gelder und andere moblia auf 40 thlr. hoch arrest legen lassen, undt weil dieser contra inhibitionem mir solche abfolgen lassen, sey Barthel zur Zahlung angehalten und meinen regress wider mich zu suchen angewiesen, und ex hac ratione habe sich Barthel meines getreydigs angemaaßet.

Hat nun der H. Amtmann sein Gelt bekommen, was wil er mehr? oder warum fordert er die Zahlung von meinen Bruder nochmals? Zumahlen da er über das in itzt gedachter relation mit deutlichen Worten stehet, es hätte mein Bruder, weil ich solvendo, vor mich zu bezahlen nicht nöthig, ex id est quod voto, habet enim ut fide jussor beneficium excussionis, es ist auch contra omnem rationem, daß mein Bruder als Cavente [Bürge] und demnach von der mir zustehenden Väterl. portion [Erbteil] zu Domersleben zahlen soll, der H.

Amtmann muß entweder mich oder den Bürgen in Anspruch nehmen, wenn dieses geschiehet, so muß der Bürge de suo bezahlen, wil er aber jenes thun, so muß er mich coram iudice competente belangen.

Und endlich variiret der H. Amtmann in seinen Berichten, denn izo schreibet er, er habe von Barthels 22 thlr 16 g. meinet wegen bekommen, in dem vorigen Berichte gestehet er, daß er 23 thlr 12 g. bekommen, welches soll denn nun war seyn?

Was ferner von einen Kauffe zwischen mir und Bartheln angeführet, sind bloße parrata ac præteren nihil! man hätte ja wenigstens vor Wegnehmung des Korns mich hören sollen.

Demnach ist an Ew. Excell. p. mein gehorsahmstes Bitten, Sie geruhen anderweiten termin anzusezen und den Hn. Amtmann Schwarzen dazu vorzuladen, inzwischen ihm zu befehlen, daß er meinen Bruder pendente lite mit keiner execution belegen solle, ich komme sonst nimmermehr aus der Sache.

Der ich übrigens verharre cum implorat nobiliss. d. offic.E. Excell. und hochedle Herrl:

gehorsahmster Matthias Pelz Krüger zu Borne

Halle den 11. Martii 1695. [11.03.1695]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 27V ff.]

⁷³ **Protonotar**, die Bezeichnung für den Leiter einer Kanzlei in weltlichen und kirchlichen Administrationen im Römisch-Deutschen Reich. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Protonotarius>]

MP-Dok. 30.04.1695

Abschied in Sachen M. Peltz vs. A. Schwartz (30.04.1695)

Abschied

In Sachen Matthias Peltzen zu Borne, Klägern an einen, entgegen und wider den Churf. Brandenb. Amtmann zu Wantzleben Arnold Schwartz, Beklagten andern Theils, geben die Churf. Brandenbg. zur Cammer des Hertzogt. Magdeburg verordnete Præäsident, Rächte, Cammer- und LandRentMeister auf gepflogenen Verhör und Erwegung der acta diesen Bescheid, daß Klägers [Peltz] Suchen nicht statt, sondern derselbe wider Beklagten [Schwartz] sich gestalten Sachen nach zur Ungebühr beschweret habe.

Dahero er den rest der in Regierungs actis fol: 99, 103, 107, 145 zuerkandten, liquidirt, und moderirte inquisitions und Wachtgebühr binnen 4 Wochen, so ihm hierdurch zum Überfluß pro omni termino gesetzt werden, bey vermeydung würcklicher execution zubezahlen, auch die anitzo veruhrsachte Unkosten dem Beklagten [Schwartz] auf weggehende liquidation und der Cammer moderation zu refundiren schuldig. Uhrkundlich p.

Ist publiciret in Gegenwart Peltzen mandatarij H. Mühlmans, und des Ampts Richters Bussens aus Wantzleben alß H. Amtman Schwartzens Bevollmächtigten den 30 Apr. zwischen 10 und 11 Uhr vormittags Ao. 1695. [30.04.1695]

Frid. Georgi

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 40V f.]

MP-Dok. 01.05.1695

M. Peltz bestellt Mühlmann zum Rechtsbeistand (01.05.1695)

Ich zu Endes Benandter vor mich, meine Erben und Erbnehmen hirmit uhrkunde und bekenne demnach bey der löbl. Churfürstl. Brandenb. Ampts Cammer zu Halle in meiner angelegenen Sachen eines Rechts Verständig bedienten bedarff, daß ich derentwegen H. Johann Mühlmannen bittlich ersuchet, mir bedint zu seyn in Vollmacht von mir auf sich zu nehmen.

Auf dessen wilfährige erklärang ich ihn hirmit und Kraft dieses Vollmacht und Gewalt aufgetragen u. gegeben haben wil, daß er meinert wegen Klagen, arrest suchen, und zu allen und jeden angesetzten Vorbescheiden und Terminen erscheinen, meine Nothdurfft vorbringen, auch Gegentheils Einwenden vernehmen, münd- und schriftlich handeln, excipiren, instrumenta defferiren, referiren titis contestation thun und auf des Gegentheils gethane gebührlich verfahren, Dilation suchen, Uhrkunden recognosciren u. zu recognosciren bitten, Bescheid Gegenbeweiß führen, probation, exeption und ander zulässige disputation Schriftten verfertigen, zu Urtheln schließen, selbige zu eröffnen bitten, contract maciren, Unkosten liquidiren, lentermin? appelliren, restitution in integru suchen, um execution anhalten, und da dergleichen execution wider mich angewendet würde, rechtl. exceptiones so zweckmäßig und parata executione hindern, das wieder Gebrauchen selbige prosequiren u darun zum Beschluß und End Urthel verfahren, in sonderheit in acht nehmen, daß in summarus summarie in ni ordinis nach Gelegenheit u. Nothdurfft der Sachen der process ordn.gemäß procediret werde.

Und in summa alles anderes zu aller u jeder Zeit thun, vornehmen und vorrichten solle, was die Sache und der process erfordert und ich persöhnlich zugegen selbst verrichten könnte, solte u möchte, worzu und sonsten, da er eines mehrerer Gewalts dann hirinnen begriffen benöthiget seyn solte, solche ich ihn denselben hirmit itzt als dann u. deme als ist cum potestate substituendi ex substationen revocandi a... solitis exuhliby clausula wil gegeben u was also mein Con und Substitutator gethan auch versprochen u gehandelt haben, solches unverbrüchlich genehm ratu ac gratu mich disfalls schadloß zuhalten, mich verpflichtet haben will bey Verpfändung meiner Haab und Güther, so viel hirzu vonnöthen, getreulich ohne Gefahren.

Uhrkundl. habe diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Geschehen Borne den 1. May 1695. [01.05.1695]

[Siegel] Matthias Peltz,

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 036V f.]

MP-Dok. 09.05.1695

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (09.05.1695)

Præs: den 9. May 1695. [09.05.1695]

Churfürstl. pp.

Wohlgebohrne pp.

Über den zwischen mir und H. Amtmann Schwarzen am 30 April [30.04.1695] ertheilten Abschied befriedige ich /:jedoch salva Dnn. Conciipientium autoritate:/ ~~ieh~~ mich höchst gravidet, weil nicht allein mein Suchen mir abgeschlagen, sondern auch in die expensas termini ich condemniret, denn

- (1) ist der H. Amtmann Schwarze niemahls weder in person noch per mandatarium erschienen, und obgleich der AmtsRichter Busse in termino sich sistiret, so hat doch
- (2) derselbe keine Vollmacht gehabt, noch produciret, daher er
- (3) vielmehr in die in der Magdeb. proceß Ordn. cap. 12. § 2. enthaltene Straffe und der H. Amtmann in expensas termini condemniret werden sollen, angesehen
- (4) dn. judex auf die legimitation ex officio zuerkennen verbunden ist, ohne dem daß
- (5) der AmtsRichter in andern Verrichtungen hiergewesen. So ist auch
- (6) die von mir gesuchte anderweite defension in jure naturali, communi ac provinciali fundiret, vermöge welcher die defensiones niemandt versaget werden können, hoc præsupposito kan
- (7) der H. Amtmann Schwarze pendente defensione aclite keine inquisitions Gebühren von mir fordern, non obstante, daß die hochlöbl. Regierung die inquisitions Gebühren bereits moderiret, denn solches ist
- (8) ad instantium des H. Amtmanns einseitig und me inserio geschehen, dergl. rescripta nicht vini Judicati haben, noch mir ratione defensionis praejudiciren können, und wenn auch gleich mit anderweitig defension ich nicht zu hören, so hatt doch
- (9) der H. Amtmann Schwarze laut seiner relation fol. Henni Bartheln zum debitore eliquiret und haftung von ihm angenommen, wie mir
- (10) dieser Barthel 2. Morgen Rocken und 3. Morgen Weizen dieserwegen und wo nicht ad mandatum, denoch durch connivenz des H. Amtmanns weggenommen. //Vide fol. 6. fac. 6. // welches Getraidig wenigstens 1½ Wispel Weizen und 1 Wispel Rokken austräget, welches, wenn der Weizen nach damahligen Markt Kauff á 1 thlr und der Rocken á 1 thlr gerechnet wird, sich auf 60 thlr. beläuft, also brauchte es alles falls keines fernerer disputats, es kan den H. Amtmann gleiche viel seyn, ob er das Geld von mir oder von Bartheln bekomme, zumahlen da er dieses einmahl angenommen, ich aber werde perfect ruiniret, wenn ich Bartheln vor 60 thlr. Getreidig lassen, und die inquisitions Gebühren daneben zahlen soll, zugeschweigen daß
- (11) der H. Amtmann ratione accepti in seinen Bericht variiret, denn fol. schreibt er, daß er 23. thlr. 12 g. von Bartheln bekomme, bald darauff und fol. wil er nur 22 thlr 16 g. bekommen haben, dieses muß zuförderst ausgemacht, und was er bereits bekommen, von dem beehrten quanto decourtiret werden.

Aus diesen und sonst andern künftig anzuführenden Uhrsachen mehr bin ich bewogen worden, wider obiges decret currente ad huc decentio Leuterung⁷⁴ einzureichen, und um deren an- und abgemachten auch Veranlassung darauf dienstl. gebethen haben. Die Leuterungen sind in jure locali recepiret und also Zweifel an deren Annehmung ich nicht habe, in casum rejectionis aber wil an Sn. Churfürst. Durchl. immediate ich hirmit unterthänigst appelliret und um apostolos reverentialiter instanter instantius ac instantissime gebethen haben.

Der ich übrigens verharre
E. Excell. u hochedl. Herrl.

gehorsahmster Matthias Pelz
Krüger und Einwohner zu Borne

Halle den 9 Maji 1695.
Mühlmann.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 042R f.]

⁷⁴ **läuterung** im juristischen sinne: läuterung und erklärung eines dunkeln urtheils; leuteratio, die läuterung, ist eine in dem Sachsenrecht verordnete rechtswohlthat, vermöge deren diejenige parthei, die sich durch den gegebenen bescheid oder eingeholtes urtheil graviret und lädiret zu sein vermeinet, bittet, dasz er mit fernerer, das urtheil erläuternder nothdurft gehört werden möge. [DWB]

MP-Dok. 29.05.1695

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (29.05.1695)

An die Churfürstl. Brandenb. hochlöbl. AmbsCammer des Hertzogthums Magdeb.

Præs: den 29. May 1695 [29.05.1695]

Churfürstl: pp Wohlgebohren pp

Dieselbe haben sowol meine Leuterung als eventual appellation, jene ob defectum gravaminum, diese ob in admissibilitatem untern 20 dieses [20.05.1695] reparat.

Wenn aber die erstere in Gemeinen und Land Rechten recipiret, zumahlen da ich ad impartialis provocire und eine auswärtige sentenz verlange, in welchem Fall kein judex aria admissionem leuterati onis difficil seyn soll, woferne er nicht hören wil, quod velit videri se non posse errare, also werden auch E. Excell. und hoch-edle Herrl. mit meinem Suchen mich hören, zumahlen da meine gravamina allerdings so beschaffen, daß eine reformatoria erfolgen muß, denn es ist ja wahr, und bezeugen es die acta, daß der H. Amtmann Schwarze weder in persohn noch per mandatarium in vorigen termino erschienen, ex quo capite wil er den Unkosten liquidiren? non obstat, daß der AmtsRichter Busse in Termino sich sistiret resp. enim dieser hat testantibus actis keine Vollmacht produciret, auch eben so viel proponiret, daß es gleiche viel gewesen, er wäre erschienen oder nicht, ohne dem daß er in andern Verrichtungen hier gewesen und dieserwegen keine Unkosten aufgewandt. Ferner ist auch rechtskundig quod nemini tertia mio quarta defensio sit denegandam es ist acten kündig, daß der H. Amtmann keine Bartheln pro ebitore agnosciret und daß auf 60 thlr Getreidig von diesem mir dieserwegen genommen, es bestehet in confessione rei, daß bereits auf seine Anforderung 23 thlr. 12g. gezahlet, dieses muß ja allerdings decourtiret werden.

So viel die appellation betrifft so ist solche allerdings zulässig, es würde auch allenfalls die cognition dem serenissimo judici ad quem gebühren, mit der relation würde sichs, wenn solche begehret wird, wol geben, solchergestalt aber wäre mir damit nicht geholffen, demnach ist an E. Excell. hochedle Herrl. mein gehorsahmstes Bitten, Sie geruhen meiner Leuterung gebethener maßen zu deferiren, gestalt ich contra decretum rejectionis allenfalls anderweite Leuterung hiermit interponiret haben wil.

Der ich cum implorat. nobiliss: dn. jud. offic. verharre

E. pp.

gehorsahmer Matthias Pelz.

Halle den 29 Maji 1695 [29.05.1695]

J. Mühlmann conc.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 49V ff.]

MP-Dok. 26.07.1695

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (26.07.1695)

præst. den 27 Julij. 95. [27.07.1695]

Churf. pp.

Wohlgebohrne pp.

Es ist den 16 dieses [16.07.1695] ein Cammerrescript mir insinuiret, worinnen mir anbefohlen worden, daß binnen 14 tagen ich 10 thl in casum succubentiaë erlegen, oder, was wider des Amtmann Schwartzes eingegebene liquidation ich einzuwenden hätte, ad acta geben soll.

Nachdem aber mir nicht bewußt, daß Se. Churfürstl. Durchl. ein edict bey der AmbsCammer publiciren lassen, krafft welches ein leuterant 10 thl in casum succubentiaë deponiren solle, wol aber weiß ich, daß höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. das judicium camerale deswegen fundiret, damit die armen BauersLeute durch processkosten nicht enerviret werden mögen, und obgleich bey der churfürstl.

Regierung 5 thl in casum succubentiaë krafft eines gnädigsten edicts deponirt werden müssen, so ist doch dieses gnädigste edict nur von dem Regierungs collegio zu verstehen, es ist auch in andern collegii nicht publiciret und wird in allen andern judiciis nichts deponiret, dahero es denn um so viel weniger ad judicium camerale alles ohne dem de litivantes mea mit Sporteln oder Unkosten nicht beleget werden sollen, zu extendiren, so ist auch bekandt, daß die Leuterungen in jure naturali fundiret ac in jure locali recipiret, es ist auch niemanden verwehret, ad impartialis zu provociren.

Nun verlange ich einen auswärtigen Spruch, ich habe dergleichen in hoc causa noch nicht gehabt, quo jure kan mir es denn deneviret werden?

Und wenn meine Leuterung anzunehmen bedencklich gewesen, so hätte doch der eventual appellation deferiret werden sollen, da aber die Leuterung einmal admittiret, so habe ich hoc ipso ein jur quasitum erlanget, daraus ich nunmehr nicht wiedergesetzt werden mag.

Bey solcher Bewandtniß nun habe ich nicht Ursache, auf des Herrn Amtmans liquidation mich einzulassen, bey künftigen Verfahren aber über die Leuterung soll ihm schon begegnet und gewiesen werden,

daß der Amtsrichter Busse kein mandat gehabt,

daß er nicht capable termine abzuwarten,

daß er in termino agiret,

daß der H. Amtmann durch einen hiesigen advocaten den termin abwarten lassen können,
daß Busse in andern Verrichtungen hergefuhret,
daß er von denen qualitäten nicht sey, 4 thl weise gebühren zu fodern, so viel Zehrung und Fuhrlohn
auf zuwenden,
und endlich, daß dessen charteque, welche er von sich gestellet, nichts probire.

Ich habe dieses nur in ante cessum erinnern wollen, künfftig aber will ich dieses und meine übrigen
gravamina weitläufftiger deduciren.

Demnach ist an E. Excellenz und Herrl. mein gehorsamstes Bitten, Sie geruhen nunmehr abe. deposito
Veranlassung auf meine Leuterung zu machen.

Und ich verharre dahingegen cum solita important
E. Excell. und Herrl.
gehorsamster Matthias Peltz,
Krüger zu Borne.

Halle den 26 Juli. 1695. [26.07.1695]

J. Mühlmann ad instanlich. prec. anc.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 58V f.]

MP-Dok. 15.08.1695

Urteil der Kammer (18.08.1695)

An Matthies Peltzen Krügern in Borne.

Bey Churfürstl. Cammer alhir ist verwesen, was der Schencke in Borne auf die den 16 July [16.07.1695] künfftig
ergangene Cammer Verordnung unter 26 d. m. in Schrifften eingegeben und zu verfügen gebethen.
Dieweilen aber seine vermeintliche Entschuldigung, warüm er die injugirte 10 tal. in casum succumbentia [im
Fall nachgebend] zu erlegen nicht gehalten, gantz unerheblich, so wird er mit seinem Suchen abgewiesen, ihm
auch nochmahlen zu allen Überfluß 14 Tages sub poena desertionis g. 10 tal. zu dessen Frist verstattet.
Im Fall er nun binnen solcher Zeit das Geld nicht deponiren wird, soll auf Gegentheils Ansuchen die
Leuterung für desert erkannt und darauff ferner angeordnet werden, was Recht ist, welches gen. Peltzen
hiedurch zum Bescheide vermeldet wird.

Halle den 15 Aug: 95 [15.08.1695]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 61V]

MP-Dok. 04.09.1695

M. Peltz an die Kammer (04.09.1695)

Churfürst. pp.

Wohlgebohrne pp.

Demnach E. Excell. und Herrl. alles meines Einwendens ungeachtet die wider Hn. Amtman Schwartz zu
Wanzleben eingewandte Leuterung anderer Gestalt nicht als prævio deposito annehmen wollen, so muß ich
endlich in dasjenige, was ich nicht ändern kan, mich mit Gedult ergeben.

Ich habe aber doch noch das gehorsamste Vertrauen, sie werden angeführter Ursachen halber die Helffte,
welche ich sofort erlegen wil, mir remittiren und alsdenn Veranlassung auf meine Leuterung machen.

Der ich verharre
E. Excell. und Herrl.
gehorsamster Matthias Peltz.

Halle, den 4 7br. 1695 [04.09.1695]

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 63V]

MP-Dok. 23.04.1696

Schöppenstuhl zu Leipzig an die Kammer zu Halle (23.04.1696)

Denen WohlEdlen, Gestrengen, und Vesten, Churfürstl. Brandenb. zur Cammer der Hertzogthumbs
Magdeburg verordneten Herren Præsident, Räthen, Cammer und Land Rentmeistern zu Halle,
Unsere günstigen Herren und guten Freunden.

Unser freundlich Dienst zuvorn, wohledle, gestrenge veste und hochgelahrte, günstige Herren und gute
Freunde.

Auf Leuterungsschriefft und erfolgte Geseze, in Sachen der Anwäld Arnold Schwartzens Klägers an einem,
Matthia Belzens Beklagten anderes Theils, so die Herren uns samt vorigen ergangenen acten zugeschicket,

und sich des Rechten darüber zobelernen gebethen haben, sprechen wir churfürstliche sächsische Schöppen zu Leipzig Recht.

Nunmehr aus denen acten so viel zu befinden, daß Beklagter [Peltz] mit der nachgelassenen Bescheinigung, daß dasjenige Getreydig, dessen pretium [Preis] er auf Abschlag seiner Forderung von Henning Barthels bekommen, ein mehrers als 23 thlr. 12 g. gelten können, dießfalls nicht zu hören, sondern es bey dem am 30. April ibgs. gegebenen fol. 40. befindlichen Abschiede schlechter dings zu lassen.

Im übrigen bleibt es eingewandte Leuterung ungeachtet bey dem am 26. May ibg. fol. 93. eröffneten Urtheil billich.

Von Rechts wegen.

Zu Uhrkunt mit unsern Insiegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.
Publiciret und eröffnet in Beyseyn beyderseits Parthey Mandatarien

Halle den 23 April 1696. [23.04.1696]

hor: 11 ante merio [Stunde 11 vormittags]

Friedrich Georgi

M. Febr. 1697. 3 thlr 8 g.

Rationes Decidendi [Entscheidungsgründe]

Obwohl Kläger vorgiebet, daß Beklagter [Schwartz] ihm wegen der prætendirten inquisitions Kosten sein Getreyde vom Felde hinweg nehmen, und mit arrest [Beschlagnahme] belegen lassen, auch solches hernach Henning Bartheln vor 23 thlr. 12 g. zugeschlagen, dannhero und weil diese execution illegaliter und absque prævia taxatione geschehen, das Getreydig aber mehr als dafür es hingelassen worden, werth gewesen, Beklagter [Schwartz] ihm di durch refusion der expensen billich coerviret werden sollen.

Dieweil aber demnach Kläger [Peltz] sein Vorgeben [Angabe], daß Beklagter [Schwartz] der examination in das Getrayde vollstreckt, dessen sich angemahet, und es Henning Bertheln zugeschlagen hette, nicht beygebracht, hingegen dieser, daß besagter Kläger [Peltz] ihn die drey Morgen Rocken, davon er das Getreyde selbst zu sich genommen, vor 22 thlr 16 g und er dem Beklagten [Schwartz] 23 thlr 12 g auf beschehene Auflage wegen seiner Forderung bezahlet habe, fol. 16., bekennet diesemnach, was die Anmaßung des Getreydes betrifft, Kläger [Peltz] die Sache mit gedachten Bartheln auszumachen hat, und der exception, daß das Getreydig mehr als 23. thlr 12 g würdig [wert] gewesen, Beklagten [Schwartz] nicht angehet.

Im übrigen was die wider Klägers Leuterung angegebene desertion belanget, an einen Theil wenn ihm der fol 61. befindliche Bescheid gegeben, oder insinuiert worden, keine Nachricht bey den acten anzutreffen, Beklagter [Schwartz] auch dessen Ungehorsam, ehe die Veranlassung zur prosequention der Leuterung erfolgt, nicht beschuldiget, und die Churfürstl. Brandenburg. Cammer dieselbe angenommen.

Hiernechst das Urthel fol. 93. den vorhergehenden Abschied nicht schlechterdings, sondern ... conditione einer nachgelassenen Bescheinigung confirmiret, dergestalt an die restitutio expensarum nicht aufgeleget werden mögen.

Ist gesprochen maßen, von Uns billich erkandt.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 142V ff.]

MP-Dok. 26.05.1696

Urteil der Kammer (26.05.1696)

In LeuterungsSachen Matthias Peltzen, ferner Leuteranten an einem, entgegen undt wider den Amtman zu Wanzleben Arnold Schwartz, Leuteraten am andern Theil, erkennen Churfl. Brandenb. zur Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg verordnete Præsidet, Rächte, Cammer undt Land=Rentmeistern, auf vorgebrachten Raht derer Rechtsgelehrten für Recht,

würde Leuterant [Peltz] nachgestalt, das dasjenige Getreidig, dessen pretium [Preis] Leuterate [Schwartz] auf Abschlag seiner Foderung von Henning Bartels bekommen, ein mehres als 23 rt. 12 gg. gelten können, innerhalb vier Wochen, die ihme termino hiemit angesetzt werden, gebührendt nicht erweisen, daß alsdann die am 30ten April 1695 [30.04.1695] in dieser Sache eröffnete, fol. act. 40. befindliche Urthel, der dawider gewandten Leuterung ohnerachtet, zu confirmiren undt zu bestetigen.

Als wir hiermit dieselbe auf folgenden Fall confirmiren undt bestetigen, auch die fol. actor 54. liquidirte Unkosten auf 10 rt. 12 gg. Amts wegen moderiren undt ermäßigen.

Waß diese Urthel denen Rechten undt uns zugesandten actis gemäß, bekennen wir Decanus, Senior undt andere Doctores der Juristen Facultät bey der Julius Universität zu Helmstedt,

Urkundlich Wir solches mit Unserer Facultät Insiegel bedrücken lassen.
Vorstehendes Urthel ist publicirt in Gegenwart des Amtman Schwartzens

mandatary Ludwig Gottfried Brußmans den 26 May 1696. [26.05.1696]

Friedrich Georgi S.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. , fol. 94V f.]

MP-Dok. 29.05.1696

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (29.05.1696)

Churfürstl pp.
Hoch und pp.

Aus dem zwischen mir und Herrn Amtmann Schwartzten am 26. dieses [26.05.1696] publicirten Urtheil acceptire ich zwar, daß auf dem wehrt des mir abgenommenen Kornes, und zwar was es damahls gegolten, reflectiret, finden aber kan ich nicht, warum

- (1) ratione quanti ac qualis ein ordentlicher Beweis mir injungiret,
- (2) die legitimation præter icet
- (3) die gesuchte defension aberkant, und
- (4) in defectum probationis des vorigen termins Kosten auf 10 thlr 12 gg. moderiret.

Den quoad [das] (1) ist ausgemachet, daß ein Richter und also vielmehr ein Commissarius, wenn er propria autoritate abeg. numeratione ac taxatione was wegnimmt, ein Spolium committiret, wie nun dieses der H Amtmann gethan, also bin ich nicht verbunden, das quantum ordentlich zu erweisen, sondern es mus derselbe rem ablatam mediante juramento specificiren, ratione pretii aber wird eine Bescheinigunge gnug seyn.

Quoad (2) kan ich keine Vollmacht, welche der Amtmann dem AmtRichter aufgetragen, bey denen acten finden, ex jure et ordinatione processus Magdeburgici aber weis ich wohl, quod nemo alterius nomine in judicio compare ac agere possit, ich weis auch wohl, quod a terio asg. mandato gestum sit ipso jure nullam. Dannenhero kann ich nicht finden, wie auf dasjenige, was [der Amtsrichter] Busse geriret, geschweige ja diesem nicht einmahl die anschaffung eines mandati injugiret worden.

Quoad (3) ist ex principiis juris naturæ und aus allen criminalissen bekant, quod nemini, imo nec diabolo defensio denegari possit, non abstante daß die hochlöbl. Regierung die Unkosten bereits moderiret, denn eines Theils ist solches ad instantiam des Amtmanns ac me inscio geschen, dergleichen rescripte vim sententiæ nicht haben, andrestheil ist uns dadurch die defension nicht benommen.

Quoad (4) ist bereits oben deduciret, daß [der Amtsrichter] Busse keine Vollmacht gehabt, weswegen er nichts expediren noch contumaciren können, Ja! wenn auch dieses contra jura manifesta nicht attendiret werden wolte, so ist doch zu wissen, daß dieser Busse ein so vornehmer Mann nicht sey, welcher in einem termine 10 thl 12 gg verdienen könne, sondern es ist nur ein Bedienter von dem Amtmann, welchen er loco ministri ac excutoris gebraucht, auch ist er 4 termine abzuwarten gantz inhabil, dergleichen Leüten kan man solche prächtige Reißkosten nicht zuerkennen, so kan ich auch bescheinigen, daß er tunc temporis in Sachen der Gräffin, contra ... in Halle gewesen, und nur incidenter in diesem Termine erschienen, und sich als eine stummer Persohn præsentiret.

Aus diesen und mehr Ursachen wolt ich wider obiges Urtheil in passibus addentis Leüterung eingewendet und um die Annehmung und auch Veranlassung dienstl gebeten haben.

Der ich cum implorat. nobilich: se. jud. offic. verharre
E. Excel. und hoch.
gehorsahmster Matthias Peltz.

Halle den 29ten Maji. 1696. [29.05.1696]
J. Mühlmann conc.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzeleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 101V ff.]

MP-Dok. 01.05.1697

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (01.05.1697)

An die Churfürstl. Brandenb. hochlöbl. AmbtsCammer
des Hertzogthumb Magdeburgk.

Præs: am 2. May 1697. [02.05.1697]

Churfürstl. pp.
Hoch- und pp.

In das zu Leipzig abgefaßte undt vor der Churfürstl. Cammer zwischen mir und Hn. Amtmann Schwartzten am 23. April [23.04.1697] jüngsthin publicirte Vrthell kan ich durch aus nicht concediren, allermassen die acta fol. 133. bezeugen, daß ich wider N 3 Leipzig protestiret, undt wie in der Magdeb. proceß Ordn: cap. 41. § 7. enthalten, daß einen jeden litigirenden theile freystehen solle, drey juristen collegia zu eximiren, dieses auch in allen judiciis im Hertzogthumb Magdeburgk nhu recipiret, undt ich dessen erhebliche Ursache gehabt, so kann ich obiges Urthell nicht agnosciren, sondern es muß ab actis renoviret undt müssen die acta anderweitig versendet werde; dessen ich denn auch mich versehe, wiedriges falls mir nicht verarget werden wirdt, wenn solches höheres Orthes ich suche, und mich beschwehre, daß dasjenige, was in ipsa lege provinciali enthalten, undt ehe universali recipiret, mir denegiret worden.

Überdies bin ich auch allerdings zu dem von den H. Helmstadiensibus mir nachgelassenen Beweiße zuzulassen, allermaßen der H. Amtmann Schwartz fol. 5. gestehet, daß er Barthelln dahin angewiesen, ohne die prætendirten 40 thl. von dem quæstionirten Getreydig zu bezahlen, undt daß er deßwegen die Äcker abgeerndtet. Er hält auch in eadem ratione dafür, daß dieses Vornehmen gantz billig sey, wie er denn auch teste jam dicta relatione Henni Barthell pro debitore agnosciret, diesen Jus qu... pro objecto ut emtionis eligiret, auch von ihme partem deliti gehoben.

Nun aber ist ausgemacht, quod nontantum is, qui rem auffert, sed et is, qui spoliatus mandat, instenit, commendat, aprobat, pro spoliatore habendur sit. Es ist auch, was fol. 16. nomine Barthells eingegeben, ein purer Randt, welcher mir pro colorando facto des Amtmanns fingiret, wie denn auch solches daraus abzunehmen, weil in der relation fol: 5. keines Kauuffs erwehnet, sondern pro defensione oblationis unice angeführet wirdt, daß Barthell das Getreydig deßwegen, weil er den Amtman bezahlen solle, weggenommen, demnach ersuche E. Excell. und Herrl. ich gehorambst, sie wollen geruhen, angezogenes Urthell ab actis zu removiren, undt die acta anderweitig ad collegium non exemptum et cum præscriptum ordinationis processus Magdeburgiæ zu verschicken, eventualiter aber will ich hiermit wider obiges Vrthell Leüterung eingewendet, umb deren annehmen zuerkennen dienstl. gebethen haben, daß das zu Leipzig gesprochene Urthel ab Actis zu removiren, auch daß zu dem mir nachgelassenen Beweiße ich allerdings zu admittiren, undt sey H Amtmann Schwartz die causirten vnkosten mir zu refundiren schuldig p. Ich implorire super petitis ac petendis das nobiliss. dni. judice offic:

allstets verharrende
E. Excell. und Herrl.

gehorsambster Matthias Peltz

Halle den 1. May 1697. [01.05.1697]
Mühlmann conc.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 149V ff.]

MP-Dok. 11.05.1697

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (11.05.1697)

Præs: den 14. May 1697. [14.05.1697]

Churfürstl. pp.
Hoch- und pp.

Dieselben haben auf mein Schreiben undt eventual Leuterung wider Hrn Amtmann Schwartz mir zu resolution vermeldet, daß meine Leuterung, wenn ich 5. thlr in casum succumbentiæ deponiren würde, deferiret werden sollte.

Wann [weil] aber Se. Churfürstl. Durchl. den zu 6. cap. 42 in der neuen process ordnung durch ein gedrucktes patent dahin gust: declariret, daß in keinem judicio außer bey der Churfürstl. Regierung succumbenten gelder deponiret werden sollen, welches ich, wenn es nicht bekandt, auff begehren in originali vorlegen will, auch H. Amtmann Schwartz, alß Er wider das Helmstädtische Vrthell Leuterung eingewendet, keine succumbenten gelder erleget, dahero ich, alß ein ärmerer Fremder, der ich ein Vrthell vor mir habe, comunis darzu ampelliret werden mag,

übrigens bezeugen die acta, daß ich wider Leipzig protestiret, undt dessen habe ich, weil bereits in casu principali daselbst wider mich erkannt, gute raison gehabt, weswegen die acta dahin nicht gesendet werden sollen, nin obstata ich hette in termino juratulationis nicht protestiret, hefficit enim, daß es bey der duplic geschehen, welches denen partibus daselbsten zu thun vergönnet, nec porro obstat, es weren zu Leipzig zwey collegia, resp. enim, ich habe wider Leipzig in genere protestiret, et sic etiam wider die facultät, es sindt auch dergleichen protestationen teste observantia vergönnet; allesfalls aber hätte man mich dahin anweisen sollen, daß ich vorhero ratione collegiarium mich erkläret, undt hätte man so schlechterdinges ad collegium exemptum die acta nicht wegschicken sollen.

Wan übrigens her Amtmann Schwartz anführen lassen, es were meiner Leuterung leuteratio leuterationis, ist ein purer Randt, denn wo habe ich in meiner ersten Leuterung der gravamin, daß ich zur Bescheinigung nicht zu admittiren, angeführet? Den in welchem decreto oder in welcher sententia ist die Bescheinigung mir aberkandt, weßwegen derselbe mit diesen meriti wohl mögen zu Hause bleiben. Wirdt Er aber künfftig damit auffgezogen kommen, so soll Ihm schon begegnet werden.

Demnach ersuche E. Excel. undt Herrl. ich gehorsambst, sie wollen geruhen, meine Leuterung secundem præscriptum serenissimi pure zu deferiren, dafür bin ich

E. Excell. und Herrl.

gehorsambster Matthias Peltz

Halle den 11. May. 1697. [11.05.1697]
J. Mühlmann conc.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 155V]

MP-Dok. 07.06.1697

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (07.06.1697)

Præs: am 8. Juny 1697. [08.06.1697]

Churfürstl. pp.
Hoch- und pp.

Dieselben haben ad infantiam Hn Amtmann Schwartzens den 8. dieses [08.06.1697] pro termino involationis anberahmet [anberaumt DWB];
Nachdem aber auf meine Leüterung noch keine Veranlassung gemacht, sondern succumbentz-Gelder vorhero von mier verlanget, H. Schwartzte auch sowohl formalia als materialia Leuterationis in seinem letzten Berichte imepgriret, welches denn keine submissio ad acta priora mag genennet werden, sondern in ?echi eine exceptions-Schrift ist, worwider ich replacando gehöret werden muß,
also protestire ich hiermit wider den involationsTermin
und ist an E. Excell. und Herl. mein gehorsamstes Bitten, Sie wollen geruhen, ein ordentlich Verfahren auf meine Leüterung zu veranlassen, auch mich vor transmission der acten mit meiner Nohtdurft gnugsam zu hören.

Ich bin dagegen
Excell. undt Herl.

gehorsamster Matthias Peltz.

Halle den 7. Junii 1697 [07.06.1697]
J Mühlmann conc.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 163V f.]

MP-Dok. 06.08.1697

Voradung vor die Kammer (06.08.1697)

An Amt. Schwartzens seel. Mandatarien Haußmann
A. an Matthies Peltzen

N. C.

Dieweilen zu publicirung des zwischen dem gewesenen OberAmbtmann zu Schlanstedt Arnold Schwartzens und Matthies Peltzen eingehohlte Urthels der 20te dieses [20.08.1697] ist der Freytag vor Egjd. Himmelfahrt pro termino anberahmt worden.

So werden die Partheyen hiedurch citiret und erfordert, bestimmten Tages bey Churfürstl. Cammer sich dero Behueff ohnfehlbar einzufinden und der publication gegen Erlegung der 2 thlr 16 g. UrthelsGebühren, wobey jeder die Helffte zu zahlen hat, zu erwarten.

Halle den 6 Aug. 97. [06.08.1697]

Com: H L.Rath von Cratz.

Com: H. R v. CM Wagener

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 169V]

MP-Dok. 01.04.1698

Schwartzens Witwe an die Kammer (01.04.1698)

Præs: den 9. May 1698. [1698]

Churf. pp.
Hochwohlgebohrne pp.

Demnach Ew. Excellenz p. dem Herrn OberAmbtmann zu Alvensleben [Athensleben!] Herrn von Marschall bereits vormahls anbefohlen, Peltzens Sachen mit arrest zu beschlagen, solches auch geschehen, alß bitte gehorsambst, hierbey liquidirte expensas leident. zu moderiren und ged. Hn OberAmbtmann anzubefehlen, daß solcher das jenige, so in liquido beruhen wirdt, von denen mit arrest belegten Sachen per executionem ein bringen und mir abfolgen lassen solle.

Verharre Ew. Excellenz und hochg. Herrl.

gehorsambste
Arnold Schwartzens Witbe

Datum Schlanstedt 1. April. 98. [01.04.1698]
Wansmann

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270]

MP-Dok. 28.10.1698

Peltz u. Mühlmann an die Kammer (28.10.1698)

præst: den 4 Nov. 98. [04.11.1698]

Churf. pp.

Nachdem ich fato compulsus [vom Schicksal gezwungen] denen Schwartzischen Erben cediren [nachgeben] muß, und ich in dem Dorfe Borne noch sehr viel Bier-Schulden, wie ich bereits ad acta liquidiret, ausstehen habe, welche mir, ehe ich aus der Schencke gewichen, von Rechts wegen bezahlet werden sollen, auch der H von Marschall mein Hauß-Geräthe mir nicht abfolgen lassen will, welches denn gänzlich verderben wirdt, Also ersuche Ew. Excell. und Herrl. ich gehorsambst, dem H Ober-Ambtmann zu Athensleben, dem von Marschall zu befehlen, daß er die Bier-Schulden durch execution [Vollstreckung] eintreiben, davon die Schwartzischen Erben befriedigen, und den Überschuß mir ausantworten, mein zurückgelassenes Hausgeräth aber mir abfolgen lassen solle.

Ich bin dagegen
E. Excell. und Herl.

gehorsambster Mathias Peltz.

Halle d. 28 octobr 1698. [28.10.1698]

J. Mühlmann conc.

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 186V]

MP-Dok. 05.11.1698

Die Kammer an den Oberamtman von Athensleben (05.11.1698)

An den Oberamtman zu Athensleben L. W. von Marschall

N C.

Wir geben Ihme aus dem Beyschlusse zu ersehen, was M. Peltz wegen abfolung seines verarrestirten Haußgeräths und eintreibung der Bierschulden eingegeben und gebethen.

Nun ist zwar billig, daß Ihm zu seinen ausstehenden Schulden verholffen werde, gestalt Ihr Ihm dann darzu hulfliche Hand zu leisten und dahin zu sehn, daß er deshalb so bald möglich conteniret werde.

Die Verarrestirung des Haußgereths aber kann ehender [eher] nicht aufgehoben werden, biß daß die Schwartzische Erben Befriediget worden.

Halle den 5 Nov. 1698. [05.11.1698]

Com: H Geh. Rath und Cammer Præs: von Danckelmann Excell.
H Cammer Rath von Craz
H Cammer Rath Hush
H LandRentMeister von Sehne

vidimii

M. Peltz wegen ½ Hufe in Wanzleben (1694 – 1698) [LASA, A 9c, XXVII, Nr. 270, fol. 167V]

MP-Dok. 02.09.1699

Befragung Curt II. Schnocks zu den wüsten Dorfstätten (02.09.1699)

Acta commissionis.

Die Untersuchung derer in denen Churfürstl. Ämbtern Calbe, Egelin, Athensleben und Wanzleben angegebenen wüsten Dorffstedten⁷⁵ und Freyäcker

Ao. 1699 bis 1704

...

4/ Unter dem Ambt Egelin besitzt daß Dorff Atzendorff

- 1/ die Neckendorffsche
- 2/ Lebendorffsche [Lobbendorf]
- 3/ Nackendorffsche
- 4/ Hubdorffsche
- 5/ Lucksdorffsche [Luxdorf]

(1683 gaben der Richter Curt Schnock und der Schöppe Peter Schütze als Feldmarken an:
Atzendorfer, Neimicker, Schwimmer, Lobbendorfer, Luxdorfer und Köthlinger Mark. [MP-Dok.
22.11.1683])

⁷⁵ Gustav Hertel: **Die Wüstungen im Nordturinggau**. Halle 1899. Luxdorf S. 247 ff.; Neimcke/Neimke S. 276 ff.; Nalbcke S. 275f.; Kethling/Kethlingen S. 215 f.; Schwimmersdorf; Makrene/Mokrene S. 266 ff.

Egeln, 2.ten September 1699 [02.09.1699]

Oberamtmann Krull hat vorgeschlagen, daß der Richter zu Atzendorff [Ackermann Curt Schnock (1650 – 1712), Richter von 1673 bis 1712], dessen Vatter [Ackermann Curt Schnock (1603 – 1690), Richter von 1654 bis 1673] etl. 90. Jahr alt geworden, auch vor ihme Richter gewesen, wohl hirvon die beste Nachricht geben könnte. Worauff Se. Excell:⁷⁶ dem Oberamtmann befohlen, denselben nacher Athensleben zu bescheiden.

Athensleben, den 3.ten September 1699 [03.09.1699]

Bey Ankunfft Sr. Excell: des Herrn Geheimen Raths undt Cammer-Präsidenten alhir in dem Amte [Amt Athensleben] erscheinet der Richter aus Atzendorff, Curd Schnock, undt uff Befragen, ob ihm etwas von denen in dem Churf. Amte Egeln gelegenen Dorffstedten u. dazu gehörigen Freyäckern beandt, referieret: Es seyen dieser Sache schon so offten u. bereits zu des H. Hauptmann Kittelmans Zeiten untersucht, davon aber nichts erfahren worden; von Neckendorff seye ihme nichts beandt; Lebendorff (Lobbendorf, westl v. Atzendorf; schon 1496 wüster Hof erwähnt. [LASA, Cop. 431, fol.141]) wäre eine Dorffstedte, anjetzo ein kleiner Anger zwischen ihnen und Egeln; von denen übrigen wüste er anders nichts, als daß es Feldmarcken wären. Die etwelche in seinem Dorffe hätten die Äcker, geben davon ihre contributiones undt hetten dabey alle ihre Ansaat angegeben, wären also keine andern Freyäcker bey ihnen, alß was die Pfarräcker seind; auch hette er von seinem Vatter [Curt I. Schnock], welcher 90. Jahr alt worden undt gute Kundtschafft von dem Felde gehabt, nicht anders gehöret, denn daß die beyde zwei Feldmarckten also geheissen.

Untersuchung derer wüsten Dorffstedten [LASA, A9, Nr. 268, fol. 002V ff.]
* * * * *

MP-Dok. 26.10.1699

Bericht Henning Frantz Hampe⁷⁷ (26.10.1699)

... ob ich könnte behaupten, daß in den obernanntden Ämtern gelegene und in meiner specification angegebenen Feldtmarckte ihre eigenen Dörfffer gehabt hätten, so berichte unterthänig, daß solche wüste Stätten wahrhaftig gewisse Dörfffer gewesen und ihre eigenen Äcker gehabt haben, kann auch solches mit Grund der Wahrheit von niemand geleuchnet werden, habe mich auch zu diesen Ende, gleich den andern Tag, als ich dero beyderseits Befehl erhalten, von hier gemacht, und alle nachfolgend specificirte wüste Dorffstätten, sambt dessen Äcker, soviel als ich in 3 Tage habe thun können, selber in Augenschein genommen, auch zugleich, was es mit denselben für eine Bewandnisse und desselben Äcker hätte, genau mich erkundiget, und bin ich erböthig, Ew. Excell. selber auff eine jedwede specificirte Dorffstätte zu führen und alles zu zeigen.

...

Luxdorff

[Südl. von Atzendorf; Luckestorp, Luikesdhorp, Lakesdorp, Lubesdorp]

Luxdorff ist gleichfalls ein großes wüstes Dorff, die Stätte, wo die Häuser gestanden, kann man noch sehen.

Mitten in diesen Dorffe habe ich 2 Teiche gefunden. Ist ein Dorff von 40 Feuerstätten. Die possessores [Besitzer] seyn die Atzendorffsche und die Förstattsche [Förderstedter].

Und ist dieses Dorff, so Curd Schnock der Richter zu Atzendorff Sr. Freyherrl. von Danckelmans Excell: für eine Marck bößhaftiger Weise angegeben hat, da es doch warhaftig ein Dorff vor diesen gewesen.

Auch bin ich versichert, daß so Ew. Excell: solches in Augenschein nehmen werden, für ein Dorff also fort erkennen werden.

Die Ursache, daß der Richter solche Unwarheit Sr. Freyherrl. Excell: hinterbracht, ist, daß er der principaleste [Erste, Oberste] von denen Bauren zu Atzendorff seyn soll, der am allermeisten Äcker von denen wüsten Dörffern haben soll.

Neimcke

[Nieme, Nemethe, Nemte, Nympte, Eimecke, nördl. v. Atzendorf]

Neimcke ist ein großes Dorff gewesen, die Stätten, wo die Häuser gestanden, kann man noch sehen, es ist ein Teich darbey. Die Äcker davon haben die Atzendorffsche Bauren. Und von diesen Dorff, wie ich aus den Commissions actis ersehen, hat Curd Schnock der Richter zu Atzendorff, gleichfals nichts wissen wollen, da ich doch bey meiner Ankunfft daselbst ohngefähr 2 Knaben von 12 Jahren bey den Pflug stehend befraget, was daß für ein Flecken wäre, gaben sie mir zu Andwordt, ich solte mich doch nur recht umsehen, so würde ich wahrnehmen, daß alda ein Dorff gestanden hätte, da ich dann weiter fragete, wie es dann mit Nahmen hieße, zur Andwordt bekam, es hieße Neimcke. Müssen also Kinder die Warheit sagen, wann Alte solche verschweigen wollen.

⁷⁶ **Nikolaus Bartholomäus Danckelmann** (1650 – 1739), seit 1695 Freiherr v. Danckelmann, Geheimer Rat und Gesandter des Kurfürsten von Brandenburg am kaiserlichen Hof in Wien; 1697 dem Kanzler des Herzogtums Magdeburg Gottfried v. Jena als Staatsminister und Regierungspräsident beigeordnet.

[https://de.wikipedia.org/wiki/Nikolaus_Bartholom%C3%A4us_von_Danckelmann]

⁷⁷ **Henning Frantz Hampe** (1670 – 1722), 1700 vom Kurfürstlich-brandenburgischen Hof zum Ratsmitglied und Kämmerer berufen, 1701 als Kommissar für Hugenotten-Angelegenheiten nach Haldensleben berufen, dort Bürgermeister, Schultheiß und Stadtrichter. [https://de.linkfang.org/wiki/Henning_Franz_Hampe]

Ferner daß der Richter gesaget, es käme von den Lebendorff und Luxdorffsche Äcker contribution, ist nicht genug, er muß auch sagen, ob sie auch davon Pächte und Dienste thun und an wen.

Nalbcke

[Östl. von Borne; Navelbeke, Nalbeke, Nalbeck]

Nalbcke ist eine sehr große wüste Dorfstätte und scheint fast wegen der Größe, daß es muß ein Flecken gewesen seyn.

Der Kirchthurm und andere Wohnstätten sind noch alle völlig zu sehen. Ist eine Stätte von 80 bis 90 Feuerstätten, hat so viel Äcker als 2 andere Dörffer, wer die Äcker, ob solche die Atzendorffsche alleine oder die Bornsche mitbesitzen, habe nicht erfahren können.

Kethling

[Kethlingen, Köthling, südwestl. v. Eickendorf; Ketelynge, Kettelnize, Kethhtelingen]

Kethling ist ein großes wüstes Dorff, die Äcker davon besitzen die Atzendorffsche. Wo die Häuser gestanden, ist auch noch zu sehen. Ist ungefähr ein Dorff von 60 Feuerstätten.

Schwimmersdorff

[südwestl. v. Atzendorf; Suemmere, Svammere, Svemmere, Swemmer, Schwemmer, Schwimmer, Schwommer, Swummer, Swümmen]
Schwimmersdorff ist ein großes wüstes Dorff von 80 Feuerstätten. Die Äcker davon besitzen die Atzendorffsche.

Makrene

[Mokrene, öst. v. Atzendorf, westl. v. Förderstedt; Macrne, Mockeren]

Makrene ist ein sehr großes Dorff von 80 Feuerstätten, die Äcker besitzen die Förstatter.

Untersuchung derer wüsten Dorffstedten [LASA, A9, Nr. 268, fol. 017V ff.]

MP-Dok. 1702

Catastrum des Dorffes Atzendorf (1702)

Hanß Jacob Brusck, Ackermann. 6 Hufen 22¼ Morgen
Curdt Schnocke Junior, Ackermann und Richter. 9 H. 1½ M.

Kataster des Holzkreises 1702 – Atzendorf [A6, Nr. 190]

MP-Dok. 1702

M. Peltz an die Kammer (04.06.1706)

Matthias Peltz unterthänigst Memoriale an die Königl. Preüsische

Ambts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg zu Halle

Ich bin gewillet allhier außerhalb dem Dorffe eine Schencke vndt Wirths Hauß auff zubauen, sintemahl solches Ihrer Königl. Majestedt hohn interesse vndt der Reisenden Noth erfordert, den im Dorffe nur eine Gemeine Schencke ist, undt bey derselben nicht so viel Platz, das man mitt ein oder zwey Pferden herbergen möge, über das auch sonst niemandt ein Stück zu Essen haben kan, ja wan auch bis weilen spätem Abends jemandt kömpt, nicht so viel Raum findett zu beherbergen, weil die Bauren in großer Menge drinnen sitzen, den die Gemeine starck vom Volcke ist, vndt der Krüger ohne dehnm Bier gnug verschencket, er der Reisenden nicht achtet.

Es sein zwars einige von den Einwohnern im Dorffe, so sich des Herbergirens dan undt wan gebrauchen, aber an Ihrer Königl. Majestedt interesse nichts geringste entrichten, die armen Fuhrleute auch offte vndt vielmahls dennoch nicht unter kommen können, sondern bei stock finsterer Nacht, schlimmen Wetter vndt tiefen Wegen mit großer Beschwerde noch ein Meile weiter müssen, weiln dan die Landtstraßen mehrentlich außer dem Dorff vorbey gehen.

Alß wolle ümb einen Platz zum Wirths Hause gebeten haben, undt zum Untersuche vndt Anweisung dessen, Ihrer Königl. Majestet domain fiscaln, Herrn Simeon Kleffeln, bitten, welchen Platz ich in respectu [in Betracht] Ihrer Königl. M. auff meine Kosten nicht allein auffbauen will, sondern nach verflorsenen Frey Jahren einen jährl. gewissen Grundzins entrichten, wan mir vergönnet ist, Bier und Getrencke zuholen, wo es am tüchtigsten zu bekommen, insonderheit aber vor der Bauren Unternehmen hierwider mitt Nachdruck schützen.

Atzendorff den 4. Junij 1706

Matthias Peltz

mpria [manu propria: eigenhändig]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 03V f.]

MP-Dok. 09.11.1706

Friedrich I. an die Krieges- und Domainen Cammer (09.11.1706)

praes. den 23ten Febr. 1707

Von GOTTES gnaden Friderich König in Preußen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil: Röm: Reichs Ertz Cammerer und Chur Fürst, Soverainer Printz
von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern p Hertzog p.p.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Veste Rätthe, liebe Getreue!

Matthias Peltz ist willens, vor dem Dorffe Atzendorff einen Gasthoff zu erbauen und bittet deshalb umb

Unsere allergnädigste concession [*Genehmigung*], wie die Anlage mit mehrem zeigt.

Ihr habet das pretium [*pretium = Preis*] zu erwegen und Uns davon einen Bericht umd Gutachten abzustatten,
auch daneben zu melden, was der supplicat [*Bittsteller*] allenfalls pro canone annuo [*als Grundzins jährlich*] zu
zahlen schuldig seyn werde.

Daran geschiehet Unser Wille und seyn euch zu gnaden geneigt.

Gegeben zu Cölln an der Spree, den 9. Novembris 1706

[unleserliche Unterschrift]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 2V f.]

MP-Dok. 11.03.1707

Pastor Prillmeyer an Sekretär Moldenhauer (11.03.1707)

S. T.

Herrn Matthias Moldenhauern, königl. preuß. Cammer-secretarius,
meinem besonders hochgeehrten Herrn Schwagern und Gevattern
in Stasfurth

Wohledler, insonders hochgeehrter Herr Schwager und Gevatter.

Desselben glückliche Ankunfft in unserer Nachbarschafft ist mir von Hertzen angenehm. Wie sehr ich nun
wünsche, an dem bestimmten Ohrt und zu beliebter Zeit mH [*meinem Herrn*] Gevatter entgegen zu kommen, so
kan doch soches wegen des Beichtsitzens nicht bewerkstelligen; will mier also auf eine andre Gelegenheit,
und am liebsten, wo möglich an diesem geringen Ohrt [*Borne*], solche Zusammenkunfft ausgebethen haben.
Nebst dem will ich meines Herrn Gevatter Peltzen in Azendorf Sache bestens recommendirt [*empfohlen*] haben.
Es ist ein gut, ehrlich, aufrichtig, erfahren und raisonabel [*vernünftiger*] Mann, als man kaum in 100. Ohrten
antreffen wird, mit welchem gut umgehen, der auch niemand mit einem Wort oder Mine zu nahe kommen
wird. Deßwegen ich in dieser Nachbarschafft mit demselben fast einig und allein fast wöchentliche
conversation pflege.

Es wäre ihm wohl zu gönnen, daß er in seinem Vorhaben secundiret [*beigestanden*] würde, weil er bereit viel
leiden und vexiret [*geärgert, gequält*] worden müßen, von solchen Leuthen, die in der Welt nichts versuchet, als
Bier und Branntwein gekostet haben, welches tractament [*Bewirtung*] einen alten versuchten Soldaten sehr
wohl thun muß. Jedoch hat er alles mit Gedult und wundersamer Freymüthigkeit überwunden.

Es wird ihm auch an dem Ohrt in seinem Vorhaben niemand sonderlich entgegen seyn, weil keine relevante
[*bedeutende*] Ursach im Wege, ihnen auch nichts darunter abgeheth, es wäre denn, daß einem Bacchus-Bruder
für seinen freyen Trunck bange wäre, wenn der Mann [*Peltz*] mit der Zeit Zuspruch bekäme und der bißherige
caupo [*Wirt*] Abgang litte.

Es ist in der bißherigen innern Caupona [*Schenke innerhalb der Dorfmauern*], so einem Universitäts-Hause ähnlich,
eine große frequenz von Dorff-academisten, der catheder [*Lehrstuhl = Theke*] und subsellia [*Plätze*] sind stets wol
besezt, die vielen lectiones [*Übungseinheit beim Fechten = „Runden“ in der Kneipe*] bringen ein gutes didactum. Aber
das locarium [*Örtlichkeit*] ist sehr geringe. Dargegen geht manche lection franco [*unentgeltlich*]! Das locarium von
unserer kleinen tricialSchul allhier [*Dreiklassen-Schule in Borne?*] kommt wohl höher.

Wenn fisci regii præfecti [*königliche Verwaltung*] die direction [*Leitung*] über solche tabernas [*Schenken*] auf sich
nehmen möchte, sie könnten noch so hoch gebracht und dennoch den bisherigen elocatoribus ihr altes
locarium davon gelassen werden. Hingegen cessirten die lectiones gratuitas.

So ist das bisherige innere hospitium [*Herberge*] kein hospitium pro peregrinantibus [*für Reisende*], weil nicht nur
keine Stallung darbey, sondern auch die peregrinantes vel in transitu folo [*fremde Durchreisende*] sich insgemein
von mehr als Einem depositora häußeln lassen müssen, id quod querela communis. Wenn nun Fremde aus
Mangel an Stallung weiter ziehen müssen, so tragen sie ihr Geld nach Förderstedt, wo sich die Bauren einen
neuen Krug, als ein opus publicum, in fundo regis, propria autoritate angelegt haben.

Eben dergleichen wird auch anderer Ohrten, cum damno fisci regii intendiret. De quo pluribus coram.
Es soll auch sonder Zweiffel jus ex commodum regium prævaliren.

Auf die erstre materie zu kommen, so ist simile exemplum [*einfaches Beispiel*] in Altenweddingen. Der
hochwürdigste Churf. Fried. Wilhelm hatte einem alten Soldaten auch das Recht und Macht verliehen,
außerhalb dem Dorff einen Gasthoff, den so genannten Bülten Krug, aufzubauen, ja gar frey zu haben. Er

hat aber nach der Zeit sich anderswohin begeben und den Krug für ein Spottgeld, nicht viel über 100. thlr., verkaufft an Altenweddingsche Bauren, welche nun jährl. an Pacht 100. thlr. ziehen sollen. Weilen aber dieses novum opus [ein neues Werk] und welches notorisch immediate a gratii serenissimi dependiret, diejenige Person aber, deren eigentl. diese Gnade widerfahren, solch beneficium nicht länger angestanden und sich dessen ultro begeben, so könnte die Königl. Cammer omni jure [mit allem Recht] solchen Krug wieder an sich nehmen, und einlösen. Die relution [Auslösung] würde sich auch in kurtzer Zeit bezahlen. Die eigentl. particular-Umbstände äußern müssen sich bei weiterer Nachfrage.

Von andern Dingen verffahre auf mündl. conferenz.

Indessen meinen hochgeehrten Herrn Gevattern zu allem erwünschten Wohlwesen, nebst dienstl. salutation [Grüße] des höchsten Gnadenhand getreul. empfehle und allstets verharre mH Schw[ager] u. Gevattern

ergebenster Diener
M[agister] Joh. Ph. Prillmeyer
Borne 11. Mt. 1707 [11.03.1707]

Unser Krüger allhier schenket jährl. bis 70 Faß aus und gibt 100. rt. pension, Jener soll wohl über 200. Faß ausschenken und gibt ein wenig, dargegen gehet manche Zehr mit in Cauf.

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 11.03.1707]

MP-Dok. 14.03.1707

M. Peltz an die Kammer (14.03.1707)

Supplicant bittet aller unterthänigst umb eine Baustelle vor dem Dorffe Atzendorff in den Magdeb. woselbst er ein Wirthshauß auffbauen wolte.

Königl. Preüsische zur Ambts Cammer deß Hertzogthumbbs Magdeburg
hochverordnete Herren president vndt Rätthe

Hochwollgebohren, hochedle, veste, vndt hochgelahrte,
sonders hochzuehrende vndt hochgebietende Herrenn,

Daß Eüre Excell: vndt Herligkeiten auff meinen vnterthänigsten Vortrag wegen Erbauung eines neuen Gasthofes außerhalb Atzendorff die Mühe auff sich nehmen, die Sache untersuchenn vndt den Orth dazu in Augenschein zunehmen hochgeneigt geruhen wollen, dafür erstatte ich vnterthänigsten Dank.

Da nun die Ümbstände vndt Augenschein außgewiesen, wie solches Vorhaben zu ihrer Königl. M. intresse, der Frembden vndt Reisenden Besten, keines wegese aber dasiger Gemeinde oder dessen Dorff Schencke zum Schaden vndt Abbruch an ihren etwan habenden Rechte gereichen, vndt also die Sache eintzig noch auff den jährl. canone bestanden, so verhoffe hierinnen auch noch zum Schlusse zu kommen.

Bitte zu dem Ende, Eüw. Excell: vndt Herl: geruhen, diese wenige puncta noch dabey in hochgeneigter Erwegung zu nehmen.

1. Das es eigentlich auff Fuhrläute vndt andere Reisende abzielet, welche allein zu gewisser, oder vielmehr ungewisser Zeit ankommen, vndt wan dieselben, wie offte geschiehet, zurücke bleiben, man an den Getrencke zumahl in Sommers Zeiten großen Schaden leiden kan, Da hingegen der Richter [Curt II. Schnock, *1650, Dorfrichter von 1673 bis +1712] vndt Bauren ihren Krüger [Curt Schnock *1661] schadlos halten können undt folgbahr derselbe das gantze Jahr durch frisches Bier haben kan, den auch alle ZusammenKünfte in derselben bleiben, vndt also den größten Vorzug behalten, das also auff der Bauren Zuspruch außn Dorff sich wenig zu verlassen.

2. Hält der Richter steiff undt feste auff den BauerKrug, vndt weil die meisten undt vermögensten im Dorffe dessen Schwäger vndt Vettern sindt, so soll ihn nicht schwer fallen, die gantze Gemeinde durch heimlich Zureden oder sonsten vom Neüen abzuhalten.

Wan es nun eine geraume Zeit erfordert, die Frembden an sich zu gewöhnen, auch der Anbau an sich selbstn ziemlige Unkosten erfordern wirdt, so wolle hiermit meine endlige intention [Absicht] endtdecken, wan ich die benötigten FreyJahr gleich andern Anbauern erhalten kan, nebst Versicherung, das kein anderer Krug mehr vor den Dorffe angeleget werde, wie auch den Richter vndt seinen adhærenten [Anhängern], welche sich hier wieder so woll als des König intresse noch immer hin sperren vndt allerley Einwendung durch ihre advocaten hervorzusagen sich bemühen, Einhalt geschehe, sintemahl bey diesen Dorff gute intraden [Einkommen] sein, das sie advocaten bezahlen können, ich resolviret [verpflichtet] wäre, an den jährl. canone [Erb-, Grundzins] der Königl. Ambts Cammer 40 thaler außzahlenn.

In übrigen wegen Platzes keine Vrsache zu einer Beschwerung der Gemeinde zu gebenn.

Ich getröste mich geneigter Willfahung vndt beharre Eüer Ecell: vndt Herligkeitenn.

Atzendorff den 14 Martij 1707

Vnterthänigster Matthias Peltz

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 011V]

MP-Dok. 21.03.1707

Einspruch der Gemeinde zu Atzendorff beim Amt Egelu (21.03.1707)

Die Gemeinde zu Atzendorff bittet Sie, bey der Schenckgerechtigkeit, davon Sie Sr. Maiestedt Amt Egelu ein Ansehnliches geben müssen, zu schützen und Matthias Peltzen mit seinen Suchen als Anbau eines Wirthhausas ab zu weisen.

praes. d. 21.ten Marty 1707.

Königl. p.

Hochwohlgebohrne p

Ew. Excell. p. ist bekandt, das bey Ihrer Königl. Maiestedt Herr Matthias Peltzen umb Erbauung eines Gasthoffs angehalten.

Nachdem aber nicht nur im Dorffe ein bequemes WirthHaus mit großen Kosten, da Reisende bequem logiren, bauen lassen und von sothanem GastHoffe nicht nur wegen des BrantweinSchancks dem Königl. Ambte Egelu 6 thlr, sondern auch von jeden Faß Bier ein gewisses zur Niederlage dem Ambte Egelu, so gleichfals über 26 thlr jährlich betragen, geben die königl. BierAccise und landschaftl. davon abführen, auch von der Pacht der Cantor, Organiste und Gemeindebediente unterhalten, die Wege gebessert und sonst alle Gemeindeausgaben davon genommen werden. Wann hero solcher neue Anbau nicht nur zu Königl. Maiestedt hohe interesse nicht nur hauptsächlich zuwider, sondern auch andere benachtbarte Wirthshäuser als zu Borna davon S. Maiestät jährlich gleichfals ansehnliches geben, ja gantz zugrunde gerichtet würden. Zu geschweigen, daß dieser Peltz sich sehr übel auffgeföhret, und da Er vor den Thore bauen will, [ist] allerhandt Ungelegenheit zu besorgen, wiewohl der Platz ohnedem, weil die GemeindeWege darauff wir ohnstreitig haben, nicht wohl [:da wir ohne dem Mangel an Weyde:] kan entzogen werden.

Weßhalb Ew. Excell p. unterthänig ersuchen, die Gemeinde bey der wohlhergebrachten Schenck- und Wirthschaffts-Gerechtigkeit [:zumahlen dieserhalb die Niederlage gegeben wirdt:] ungekräncket zu lassen und Matthias Peltzen mit seinen Suchen abzuweisen

Wir sindt

Ew. Excell Hochwohlgebohren hochgelahrt Herrl.
unterthänige Richter, Schöppen
wie auch BaurMeister und Gemeinde
zu Atzendorff

Atzendorff den 21 Martii 1707 [21.03.1707]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 004V ff.]

MP-Dok. 22.03.1707

Einspruch des Georg Strube zu Borne (22.03.1707)

Denen vesten, unsern lieben Getreüen,
unsern zur AmbtsCammer des Hertzogthumbs Magdeburg
verordneten Räthen, Cammer= Landt Renth- und Vice Cammermeistern
Zu Halle

Königl. p.

Hochwohlgebohrne p.

Es gehet das gemeine Gerüchte, ob hätten Ew. p. einem Einwohner zu Atzendorff namens Matthias Peltzen unlengst daselbst einen gewissen Platz zu Erbauung eines Wirtshauses anweisen lassen.

Nachdem nun Ew. p. nicht unbekandt, wie daß ich vor drey Jahren den hiesigen Krug in Erbpacht genommen, und deßfallß 300 thlr Erbstandtsgeldt gezahlet, auch 100 thlr zur jährlichen Erbpacht abführen muß; daher mir dann gar sehr præjudiciren würde, wann zu Atzendorff, welcher Ort kaum eine halbe Meyle von Borna entlegen, eine neue Schencke oder Gasthoff angebauet würde. Maßen ohnedem bey gegenwärtigen elenden Zeiten mir blutsauer fället, die Erbpachtsgelder aufzubringen, alßdann aber, wann in der Nähe noch mehrere Wirtshäuser angerichtet werden, sowohl das Königl. Ambt Atensleben an der Consumtion des Bieres alß auch ich, der Erbpächter, großen Abbruch leyden würde.

So erget an Ew. p. hirmit mein unterthäniges Suchen und Bitten, Sie geruhen jetzt angeführte Umbstände hochgeneigt zu erwegen und deßhalb nicht zu verstaten, daß zu meinem höchsten præjuditz zu Atzendorff oder sonsten in der Nähe ein Wirtshaus angeleget werde, damit ich meine Pension desto richtiger erlegen könne, und mit den Meinigen nicht ruiniret werden möge.

Es ist mein Gesuch höchst billig, also versehe ich mich hochgeneigtester geferirung und beharre davor

Ew. hochwohlgeb. und hochedl. Herrl

unterthäniger Georg Strube.
Erpächter des Kruges zu Borna.

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 008R ff.]

MP-Dok. 26.03.1707

M. Peltz an den Amtmann v. Hörning (26.03.1707)

Eingelegtes Blatt

Weil auff Verlangen des Herrnn Camrath [*Kammerrat*] Von Hörnincken in Amte Egelu erscheinen sollen, alß bitte gehorsambsten, weil ich daselbe mahl nicht einheimbschen, sondern nacher Halle dieser Sachen halben geweisert gewesen, umb gegenwärtiges memorial zu übergeben, doch solches nicht vngnädig auff zu nehmen. Atzendorff den 26 Martij 1707 [26.03.1707]

Matthias Peltz

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 011a]

MP-Dok. 24.10.1707

M. Peltz an die Kammer (24.10.1707)

Königl. Preüsische Zur Hochlöbl. Ambs Cammer deß Hertzogthumbs Magdeburg, hochverordneter Herr President vndt Räte

Hoch vndt wollgebohrne, hochgelahrte, hochgebietende vndt hochgeehrte Herren, Eürer wollgebohrenen Excellens vndt Herl. wirdt jedenfals sonst unentfallen sein, wie das voreinige Zeit zu Aufbauung eines Wirths Hauses außerhalb Atzendorff ich Ansuchung gethan, worauff Ihre wollgebohren der Herr Camrath von Hörningk, nebst den Herren Cammer secretario Mollenhauern, die Mühe auf sich genommen, den Orth vndt Gegendt angesehen, da es dan bis auff den jährl. canone beruhet blieb. Wie nun dieses mein Vorhaben zu Ihrer Königl. Majestet intresse vndt der Reisenden Besten abzielet, dieweile im Dorffe sehr schlechte, ja bißweilen gar keine accomoditaet vorhanden, davon doch Ihrer Königl. Maj. keine interesse bekommen, so habe mich bis 40 thaler zum jährl. canone resolviret [*verpflichtet*], auch zu solchen Ende, worauff ein Haus kann füglich gebauet werden, von jemand einen Platz erhandelt, damitt sich die Gemeinde, oder viel mehr der Richter, nicht beschweren dürffen, sintemahl es die mehresten im Dorffe gern sehen.

Ich verseehe [*mich*] geneigter Willfahung vndt verbleibe Eurer wollgebohren Excellens vndt Herl.

Atzendorff den 24. Octbr. 1707 [24.10.1707]

vnterthänigster Matthias Peltz

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 016V f.]

MP-Dok. 29.10.1707

29.10.1707

Clauß Graßhoff will einen Gasthof erbauen

An die königl: preußl: Ambs=Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg unterthäniges Memorial.

Königl. preuß: zur hochlöbl: AmbsCammer des Hertzogthumbs Magdeburg, hochverordnete Herren CammerDirector, Räte, LandRentmeister, und Vice Cammermeister:/:

Hoch und wohlgebohrne, hochetle, veste und hochgelahrte, sonders hochgeehrte Herren, große Beschützer:/:

Ew: Excell: und Herrl: gebe ich unterschriebener hiermit zu vernehmen, waß maßen ich mich gänzlich vorgenommen, wie das ich einen Garten habe nahe für [*vor*] unsern Dorffe Azendorfe gelegen, und Willens habe, ein Wirtshaus oder Gasthoff auff die Gartenstete zu bauen.

Dieweil die Stete recht an der Landstraße lieget, bin ich Willens, Bier und Brandtwein darein zu schencken und auch die Reisenden mit Wagen und Pferden zu beherbergen, dieweil ohnedem in unsern Wirthshause und Schencke keine Stallung ist und keine Reisende Herberge haben können und anderswo Herberge suchen müssen. Damit ist unser Gemeine auch nun gänzlich zufrieden, dieweil ich der Gemeine gelobe und verspreche, von jetweden Viertel oder Faß Bier, so viel was der Schencke in der Dorfschencke giebt, ich auch willig und gerne der Gemeine davon abtragen und entrichten wil.

Ich kan aber so weit nicht recht versichert werden, biß ich nicht zuvor erst die königl: preuß: hochlöbl: Ambs Camer darum ersuchet habe:/:

Also gelanget derohalben mein sehnliches Flehen und in diefer Demuth Bittende an Ee:

hochwohlgebohrne Herrl:, sie wollen genädig geruhen und verordnen, mir solche Genade [*Gnade*] verleihen und umb meine Bitte mir solches widerfahren lassen:/:

Dieweil ich nicht ihre königl: Majestät zum Schaden, sondern vielmehr ihren Nutz suchen wil und die Intresse Accise und wie es auch sonsten Nahmen haben mag, ich der königl: AmbsCammer auch willig und gerne davon abtragen und [*an*] sie solches entrichten wil.

Wie nun der allmächtige Gott unsern heurigen Feltbau leyder durch einen erschrecklichen HagelWetter uns solches Korn zu trümmeln [*trommeln*] und zu Boden schlagen lassen, sogar das man theils orten [*mancherorts*] kaum sehen können wo Getreyde gestanden, wodurch wir armen Leute in einer Stunde zu blutarmen Leuten

geworden seyn, und mir schwer werden wirdt, meinen Ackerguthe fürzustehen, darumb ich solches meinen Kindern überlassen wil, und Willens [bin], durch andere gute Leute Hülffe solches Wirtshaus aufzubauen und mich darauf ehrlich zu nehren gedencke.

Ich getröste mich an Euer hochwohlgebohren Herrl: der gnädigen Erhörung, der ich lebenslang verharre,
Datum Azendorff den 29 october 1707 [29.10.1707].

Euer hochwohlgebohren Herrl:

unterthäniger Clauß Graßhoff, Einwohner und Ackermann in Azendorff.

* _ * _ *

02.11.1707

An Clauß Graßhoff zu Atzendorff

Clauß Graßhoff, Einwohner u. Ackermann zu Atzendorff, wird auf sein bittl. Cammergerichts Memorial zum Bescheid vermeldet, daß wenn er sich erklehren wirdt, was er vor [für] die ihm zu ertheilende Concession einen Gasthoff zu Atzendorff aufzubauen, zum jährl. Canone zu erlegen geben, derselbe alsdann mit ferner resolution versehen werden soll.

Vornahme Hall, den 2ten Nov: 1707 [02.11.1707].

Comm: H Cammerrath von Hornig

H Cammerrath von ...

vidimus.

E F B

* _ * _ *

23.11.1707

An die königl: preußl: hochlöbl: Ampts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg :/:

unterdienstl: Memorial:

Königl: preußl: zur hochlöbl: Ampts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg hochwohlverordnete Herren, Cammer Director, Rätthe, LandRentMeister und Vice CammerMeister:/:

Hochwohlgebohrne, hochedle, veste und hochgelahrte sonders hochgeehrte Herren:/:

Denenselben thue ich unterschriebener wieder berichten, welches euer Excell: mir den 2ten Novembr: [02.11.1707] zum Bescheyde vermeldet, wan ich mich erklären würde, was ich ihre königl: Majestädt zum jährlichen Canone erlegen und geben wolte, ich alßdan mit fernerer resolution versehen werden solte, wegen einen Gast Hoff zu Azendorff in meinen Garten aufzubauen.

Nun berichte ich euer Excell: und erkläre mich gegen sie,

daß ich von ietweden Faß Bier 1 rthllr: [an die] königl: Landschafft Accies geben muß,

zum andern muß ich der Gemeine zu Azendorff von ietweden Faß Bier einen halben rthllr:

Schenckenzins entrichten,

zum dritten kostet Fuhrlohn von ietweden Faß Bier von Egeln nach Azendorff zu fahren einen halben rthllr:

als kömmet ietwededes Faß Bier in allen Gaben auff 2 rthllr:

Wann nun guter und starcker Abgang [Umsatz] were, so kämen in allen die Gaben über 200 rthllr: in einem Jahr.

Nun berichte und erkläre ich mich gegen euer Excell:

wann ich von jetweden Faß Bier 1 rthllr: [der] königl: Landtschafft Accies gebe, wan [wenn] nun starcker Abgang [Umsatz] were, so könten wol 100 Fas Bier in einen Jahr außgeschencket werden, welches den 100 rthllr: austrüge, so ich ihre königl. Majestädt geben müste in einen Jahr.

Ich verhoffe, euer Excell: werden auf solch mein Gebot damit zufrieden seyn, den ich mich nicht [zu] mehr [Abgaben] erklären kan, den es mich alzu schwer fallen möchte, dieweil ich der Gemeine ohndem von jetweden Fas Bier einen halben rthllr: Schenckenzinß entrichten muß in Azendorff, und solches mit den Fuhrlohn auch auf Hundert rthllr: kommen möchte.

Wegen der Gemeine besorge ich mich, wann ich der nicht ihren Schenckenzinß gebe, als [wie] ihr Schenckwirt in den Dorffe, so möchten sie mir verwehren können Bier zu schencken und den Leuten durch Richter und Schöpffen die Kannen nehmen lassen, die Bier von mir holen wolten.

Dieweil es zwar der Gemeine ohne Schaden, dieweil ich in meinen garten und in daß Meinige bauen wil, und der Garten keinen hinderlich, sondern draußen für den Dorffe lieget; gebe ich ihnen aber ihren Schenckenzinß als [wie] ihr Schenckwirt, so seyn sie schon damit zufrieden:/:

Alß [also] ersuche ich euer Excell: in Diefester [tiefster] Demuth bittende, wan ich die Gnade von sie haben könte, und mir auf mein Erbieten vergönnt werden möchte, einen Gasthoff in meinen Garten zu bauen, das mir 3 [von Abgaben] freye Jahr versprochen werden möchten, welche alle Unterthanen von ihre königl:

Majestädt haben, so anfangen zu bauen, und was denselben mehr auß der Accies zugute kömmet, wann die Gebäude taxiret werden, und nach verflossenen 3 freyen Jahren auff [so] Gott wil, den Anfang zu machen, waß ich mich erbothen zu geben.

Ich verhoffe an [von] euer hochwohlgebohren Herrl: einer guten resolution, Der ich Verharre:/:

Signatum Azendorff, den 23 Novembr: 1707. [23.11.1707]

Ew. hochwohlgebohren Herrl: unterthäniger Clauß Graßhoff,

Einwohner und Ackermann in Atzendorff:

01.12.1707

An Clauß Graßhoffen zu Atzendorff.

Die Aufbauung eines neuen GastHoffs betr.

Auf das der königl. Cammer von Clauß Graßhoffen unterm 28. passato [28.11.1707] eingereichte anderweitige [zweite] Memorial wird demselben hiermit zum Bescheide vermeldet:

daß weillen die Gemeinde nicht befugt, jemandem die Schenckgerechtigkeit zu ertheilen, noch weniger den Anbau zu [gestatten], so käme derselben auch nicht zu, einen Schenckzinß deßhalb zu fordern.

Woferne nun der Supplicant [Bittsteller] sich erklären würde, von jedem Vasse Bier 1 rt der k. Cammer zu reichen, so sollte er sodann darauf der concession halber mitt fernerm Bescheide versehen werden.

Wornach sich p.

Halle den 1. Dec. 1707 [01.12.1707]

Comm: H. Cammerrath Nieman

vidi

Die von Claus Graßhoffen zu Atzendorff gesuchte Aufbauung eines Gasthofes daselbst vor dem Dorffe, 1707

[LASA A 9c XIII Nr184]

MP-Dok. 10.11.1707

Friedrich I. an die Krieges- und Domainen Cammer (10.11.1707)

Denen Vesten, nsern lieben getreuen, Unseren Zur Ambts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg, Verordneten Räthen, Cammer- und Landt Rentmeister zu Halle.

praes. den 23ten Febr. 1707

Von GOTTES gnaden Friderich König in Preußen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil: Röm: Reichs Ertz Cammerer und Chur Fürst, Soverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern p Hertzog p.p.

Unsern gnädigen Gruß Zuvor, Veste, Räthe, liebe getreue!

Wasgestalt Matthias Peltzen sich bereits erbothen, wan ihm erlaubet würde, vor Atzendorff einen neuen Gasthoff anzubauen, nach Verfließung der Frey Jahre pro recognitione [für anerkannt] jährlich 40 thlr. davon zu geben und Hoffnung sey, daß er sich wohl gar zu 50. thlrn erklären werde, auch niemand dagegen ein jus prohibendi [Einspruchsrecht] habe, das alles ist Uns aus eurer allerunterthänigsten relation [Bericht] vom 27. Octobris letzthin mit mehrerm vorgetragen worden.

Weilen nun hierdurch Unsere Ambts Gefälle umb ein Merckliches sich besseren, so kan den Impetranten [Antragsteller] der Bau verstattet und die recognition [Festsetzung des Erbzinses] so hoch immer möglich angetrieben, auch der gesuchten Freyheit halber der Billigkeit nach geschlossen und zu Unserer ferneren approbation [Genehmigung] davon berichtet werden.

Daran geschiehet Unser Wille und seyn euch zu Gnaden geneigt.

Cölln an der Spree, den 10. Nov. 1707 [10.11.1707]

Friderich

An die Magdeburgische Cammer Matthias Peltzen den Bau eines neüen Gasthoffs vor Atzendorff zu verstaten

v. Wartenberg

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 17V f.]

MP-Dok. 1708

Akte Peltz Nr. 413 (1708)

Egeln.

Acta Commissionis.

Die von Matthias Peltzen zu Atzendorff gesuchte Auffbauung eines Gasthofes daselbst, und Anweisung dazu benöthigten Platzes betr.

1708

Rep. A9c XIII Lit.P8 ad Nr. 5 413

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, Titel]

MP-Dok. 24.02.1708

Erbpachtvertrag für M. Peltz (24.02.1708)

**Erb Pachts Contract und Concession vor Matthias Peltzen
eine Schencke anzulegen vor Atzendorff unterm Amte Egel**
(Abschrift 1764)

A.

Zu wissen sey hiedurch, nachdem bey Sr. Königl. Majestät in Preußen [*Friedrich I.*] pp unserm allergnädigsten Herren, Matthias Peltz aus Atzendorff allerunterthänigst vorgestellet, was gestalt in diesen Dorffe sich nur eine gemeine Schencke befinde, dabey aber soviel Platz nicht vorhanden, daß von denen Reisenden einige Pferde ausgespannet, oder accomodirt werden könnten und er dennoch gewilliget wäre, vor den Dorffe, auf einem von den Dortigen zu erhandelnden Platz eine Schencke und Wirthshaus auf zu erbauen;

höchstgedachte Se. Königl. Majestät auch darauf an dero Cammer des Hertzogthum Magdeburg allergnädigst rescribirt, solchen Vorschlag zu erwegen und davon allerunterthänigst zu berichten, und denn bey genommenen Augenschein sich hervorgethan, daß außerhalb oberwehnten Dorffe Atzendorff die Land Straßen mehrentheils vorbey gehen, die Fuhrleuthe aber in dortiger Gemeinde Schencke inn Ermangelung des Raumes weder ihre Einkehr nehmen, noch mit Stallung vor ihre Pferde versehen werden können, sondern öftters bey finsterer Nacht, schlimmen Wetter und tiefen Wegen mit nicht geringer Beschwerlichkeit noch weiter fahren müssen;

dahero und weil gedachter Matthias Peltze sich zugleich dahin erbothen, nach erhaltenen einigen Frey Jahren vor die ihm zu concedirende [*genehmigende*] Anlegung eines Gasthoffes und Wirthshausen einen hinlänglichen jährl. canonem [*Pachtzins*] zu erlegen, solcher Vorschlag so wohl zur Beförderung Sr. Majestät hohen Interesse als auch besonderer Bequemlichkeit derer Reisenden und Fuhrleuthe gereichet, dazumahl so wenig die Gemeinde zu Atzendorff ihrer Dorff Schencke halber als der Krüger zu Borne wegen seines in Erbpacht genommenen zum Amte Athensleben gehörigen Kruges ein jus prohibendi vor sich gehabt, und also nicht verwehren können, neue Gasthöffe anzurichten;

als wird mehr besagten Matthias Peltzen vor sich, seine Erben und Nachkommen bis auf Königliche allergnädigste ratification hirdurch concediret [*genehmigt*], vor Atzendorff auf denjenigen Platz, welchen er von der dortigen Gemeinde oder andern Eigenthümern an sich bringen und erhandeln wird, auch ihm vom Amte [*Egel*] aus- und angewiesen werden soll, eine Schencke und Wirthshaus anzulegen und auf seine Kosten zu erbauen, auch darin Wein, Bier und Brandtwein und anderes Geträncke zu verzapffen und zu versellen [*verkaufen*], jedoch, daß er das benöthigte Bier entweder von denen königl. Ämtern oder benachbarten königl. Städten, nicht aber aus auswärtigen Oertern nehme, und davon die gehörige königl. und landschafftliche accise entrichte;

dagegen verspricht derselbe ratione der Niederlage jährl. fünfzig Thaler in denen 4 quartalen Crucis, Lucia, Reminiscere und Trinitatis an jedesmahl vollgültigen Müntz Sorten in das Amt Egel zu entrichten, jedoch werden ihm von instehenden Trinitatis an zu rechnen seines neuen Anbaues halber drey Frey Jahre verstattet, dergestalt, daß er mit Auszahlung des ersten quartals auf Crucis 1711. den Anfang machet, zu mehrerer Versicherung aber diesen gelobten canonis halber seine bereiteste Haab- und Güther und in specie das zu erbauende Wirthshaus, um auf den nicht Zahlungs Fall gleich davon ohne Widerrede zu erheben, zu einem würcklichen, ausdrücklichen und gerichtlichen Unterpfande cum clausula constituti possessorii et pacto excutivo hirmit einsetzet.

Überdies nun soll er, Matthias Peltze, außer was erwehnte Bier Accise betrifft, mit keinen weitem Onere [*Abgaben*] belegt werden, sonden so wohl von Schoß, Einquartirung und Contribution als auch von gemeinen nachbarlichen oneribus, außer diesen, welche zu solchen Dingen erfordert werden, deren er sich zugleich mit bedienet, welches alles unter dem gelobten jährl. canone [*Pachtzins*] mit begriffen, jederzeit befreyet bleiben. Annebenst von der königl. Regierung und Cammer des Hertzogthums Magdeburg und dem Amte Egel bey dieser Schenck Gerechtigkeit, und was dem anhängig wider alle Beeinträchtigung und turbation [*Belästigung*] mit Nachdruck geschützet, auch keine weitere Anlegung und Aufbauung noch einer andern Schencke und Gasthoffes in und vor diesem Dorffe verstattet werden, allernaßen denn ihm und seinen Erben das jus prohibendi [*Recht der Abwehr/Verhinderung (der Errichtung weiterer Gaststätten)*], jedoch blos auf diesen Ort, hiedurch expresse [*ausdrücklich*] verschrieben wird.

Damit mehr bemeldeter Peltze an dem Genuß dieser ihm ertheilten Concession in keinem Punkte beeinträchtigt und gehindert, noch dieserhalb einige remission zu suchen veranlassen werden möge, zumahl derselbe sich deren in keinem Punkte zu getrösten hätte, außer wenn durch Krieg, Pest oder Feuer vom Himmel dieser von ihm neu zu erbauende Gasthoff dergestalt verwüstet werden solte, daß er erweißlich gar keinen Nutzen davon haben könnte, als derer Sr. königl. Majt: die Gnade, so andern Erb-Pächtern in dergleichen Fällen zu gute gehet, auch ihm allergnädigst widerfahren lassen wollen.

Uhrkundlich ist offt bemeldeten Matthias Peltzen diese concession und Erb Pacht contracts von der königlichen Cammer des Hertzogthums Magdeburg wissentlich ausgereichet, auch von ihm gleichergestalt

vollzogen worden, und soll dieselbe zu Sr. königl. Majestät allergnädigsten confirmation [*Bestätigung*] mit dem fordernsamsten eingesandt werden.

So geschehen Halle, den 24ten Febr: 1708 [*24.02.1708*].

Cammer H. Cammer Rath von Hornig

H. Cammer Rath und

Land Rentmeister Niemen

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 306 ff.]

MP-Dok. 24.02.1708b

Konfirmation des Pachtkontrakts (24.02.1708)

Extract

Aus des Peltzens bey Königl. Cammer unterm 30ten Jul: 1711 übergebenen Vorstellung Ex. Excell: wird noch in hochgeneigten Andencken ruhen, welchergestalt am 24ten Febr. 1708. in der k. hochlöbl. Amts Cammer wegen eines vor Atzendorff nunmehr angelegten Gasthoffes mit mir ein Pacht contract geschlossen und Sr. königl. Majestät am 8ten Jun. 1708 im Carls Bade confirmiret worden.

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 312V]

MP-Dok. 09.03.1708a

M. Peltz an die Kammer (09.03.1708)

Königliche Preüsische Zur Ambts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg,

hoch verordneter Herren, Cammer Directore vndt Rätthe,

Cammer vndt Landt-Rendtmeister.

Hoch vndt wollgebohrne, hoch edle verte vndt wollgelahrte, sondern hoch geehrteste Herrenn Eüer wollgebohren Excellens vndt Herrlichkeiten haben gegenwertiges project des contracts, umb durch zu sehen die etwa dabey habenden monita [*Beanstandungen*], nebst selbiges wiederumb einzusenden, überschicket befohlen, dafür ich vntherhänigst undt gehorsamst dancke.

Wan [*ich*] nun dabey wenig anzuzeigen weiß, ohne dieses, so [*außer dieses, dass*] Eüre wollgeb. Excell: vndt Herrlk. an das Ambt Egeln gnädigst scribiren [*schreiben*], der Landtrichter den benötigten Platz an- vndt ausweisen, derselbe solchen zugleich nach Landmaßen Arth überschlagen müsse, damit man weiß, wie viel Ruthen [*ich*] bezahlen kan, sonsten hiesiger Richter nebst den Vorstehern es mir so schwer machen sollen, damit es mir auff alle Wege gehindert werde, vndt sie darauff bestehen werden, das ihnen zu Anlegung eines Wirths Hauses kein Platz feile sey, oder wenigstens den Orth, darin nichts anderes [*der aus nichts anderem*] als wüsten unbrauchbaren Gründen vndt alten Fahr Wegen bestehet, in einen so hohen Preiß halten, ümb den Fortgang zu hemmen, vndt so wenig nach allergnädigster Königl. concession, oder dero intresse fragen, auch ümb die Reisenden sich bekümmern, sondern blos auff deren Eigen sehen.

Vndt wan auch dieses einzige Worth köndte mitt in contract gedrucket werden, in vndt außer diesen Dorffe keine Schencke mehr anzulegen, sonsten es mitt der Zeit [*mir*] zum Dordte [*Tort: Schaden, Spott, Hohn*] geschehen kan.

Als bitte Eüre wollgeb. Excell: vndt Herl. vntherhänigst vmb An- vndt Außweisung wie auch Überschlagung des Platzes an das Ambt Egeln gnädigsten zu scribiren, ich bin nach verrichteter Samenzeit bereit zu confirmation des contracts vor Königl. Ambts Cammer zu erscheinen mitt Beharren Eurer wollgebohrenen Excellens vndt Herrlichkeiten

Atzendorff den 9 Martij 1708 [*09.03.1708*]

Unterthänigster Matthias Peltz.

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 23V f.]

MP-Dok. 09.03.1708b

M. Peltz an den Kammersekretär Moldenhauer (09.03.1708)

Tittl.

Dem hoch edlen, vesten vndt wollgelahrten Herrn,
Herren M. Moldenhauern, königl. preüsisch. hoch verordneten Cammer secretario
Meinen hochgeehrtesten Herren vndt Gönnern.

Halle
Atzendorf, 09.03.1708

præs. den 21 Mart. 1708 [21.03.1708]

Königl. preusischer hochverordneter Herr Cammer-Secretarius
Hochedler vester und wollgelahrter, hochgeachteter Herr großer Gönner,

Vor die große Mühe sage [*ich*] zu erst schuldigen Dank.

Ich weiß weniges zu erinnern [*vorzuschlagen*] in den contracte ohne [*außer*] dieses, wan zu gleich an das Amt Egelen mitt gedachte [*erinnert*] würde, das der Platz möchte nach Landtmesserarth mitt über gemessen werden, das man wüßte, wie viel man bezahlen könne, sonst es große Weitläufftigkeit verursachen wirdt, in dehm der Herr Richter hierauf bestehen werde, ihnen sey zu Anlegung eines Wirthshauses kein Platz feile, oder den Orth, der doch fast nicht zu gebrauchen, so hoch halten, nur dadurch suchen solches zu hindern. Wan es aber von Königl. Ampts Cammer befohlen, so gedächte ich, das sie, was es aufträget, alßdan nehmen müsten, weil doch aller Grundt vndt Boden vnsern Allernädigsten Könige nach meiner Einfalt gebühret, ich were sonst gewillet, allenthandt mit Brun [*Brunnen*] vndt Keller graben einen Anfang zu machen, vndt nach der Samen Zeit [*Aussaatzeit*] da zu bauen.

Sonsten vermelde meinen hochedlen Herren Secretario, wie das sich unsere Hern Vorsteher sehr bemühen, dieses Werck zu hintertreiben, was es ihnen so alles angeleget, in dehm sie den Bornschen Wirth zu persuadiren [*überreden*] suchen, darwider zu protestiren. Es kan ihnen aber, wan es recht observiret [*betrachtet*] wirdt, nichts zustatten kommen, dan nur eine einzige Straße von Borne hieher gehet, solche auch den Wirthe daselbst hiedurch keinen Abgang geschehen kan, die andern Straßen, worauff es meistens ankommen mus, gehen alle nicht nachher Borne, vndt wan [*in*] Borne kein guter Wirth ist, so bleiben alle Fuhrleüte, so von Lüneburg herkommen, zu Altenwedigen, die aber von Leipzig so nicht weiter können, bleiben woll hier, welches aber selten geschiehet, ohne dan in den Messen, es sey hier ein Wirths Haus oder nicht, so liegen sie bey den Bauren, in der Schencke können sie nicht.

Vnser richter hatt jeder Zeit vor allen seine intresse, der hiesigen Wirth [*Curt Schnock*], so woll 20 Jahr im Kruge vndt seines Brudern Sohn⁷⁸ ist, giebet keine große Pächte. Die Vrsache wirdt woll sein, das der Richter seinen profit draus hat, vndt wan schon eine neue [*Schenke*] kompt, doch dieselbe Pacht sie kriegen, denn alle Zusammenkünffte im Dorffe bleiben.

Indessen bitte ich meinen hochgeehrten H. Secretario, doch nichts [*zu*] verübeln vndt [*bei der*] zu diesem höchst nötigen Wercke Beförderung [*zu*] bleiben.

Ich will alles mit schuldigen Danck ersetzen nebst bleibendt stets vnterth.
Matthias Peltz

Atzendorff den 9 Martij 1708 [09.03.1708]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 024V ff.]

MP-Dok. 18.04.1708

M. Peltz an die Kammer (18.04.1708)

An die Königliche Preüsische Hochlöbl. Ampts Cammer
des Hertzogthumbs Magdeb.
unterthänigst Memoriall

Königl. Preüsische zur Ampts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg hochverordnete Herren,
Cammer Director vnndt Rätthe, Cammer- vndt Landtrentmeister,
hoch vndt wollgebohre, hochedle veste, hoch vndt wollgelahrte, sonders hochgebietende Herrenn.

Eüern wollgebohrnen Excellens undt Herligkeiten geruhen nicht vngeneigt zu vernehmen, wan ich ümb anweisung des Platzes zum Anbauen des allernädigsten königl. concedirten Wirthshauses vor Atzendorff vnterthän. anlange.

Sintemahl sich begeben, als ich der Gelegenheit nach ein Fuder Steine oder 4. wollmeinendt anfahren [*lassen*], der Richter sambt seinen Schöpffen aber aus bloßen Eyfer in voller Weise de facto wieder weg fahren vndt mehrentheils in Stücken werffen lassen, vndt nach Verrichtung solches mit großen Triumph wieder in die Schencke gekehret vndt drauff los gesoffen, wobey dan viele schimpfe worte außgestoßen worden, unter andern, sie wolten kein Raubhaus vorm Thore leiden.

⁷⁸ **Krüger Conrad/Kurt Schnock** (*1658), Sohn des Halbspänners Peter Schnock (1629 – 1719) und der Emilia Paul (1630 – 1669); Enkel des Ackermanns und Richters Curt I. Schnock (1603 – 1690) und der Catharina Freytag (1610 – 1673), letztere die Eltern des Ackermanns und Richters Curt II. Schnock (1650 – 1712)

Des Richters stetiges Anreitzen auch ist, das sie sich hierwider setzen müßten, den der Richter gewohnt, es allemahl auff die eusersten Extramiaten [*Extremitäten*] ankommen zu lassen. Vndt dieses daher, weil er mit der Gemeine Einkünfte vndt Geldern schaltet vndt davon seinen advocaten bezahlen kan in allen unrichtigen Dingen.

Dieses vndt sonst ein großer Übermuth, wan er nicht einstens nachdrücklich gesteuere, er dadurch immer vnvermessener wirdt.

Alß ersuche ich Eüre wollgeb. Excellens vndt Herligkeiten vnterthänigst ümb anweisung des benötigten Platzes, vndt das der Richter die angeführten Steine wieder an die Handt schaffen müsse, besonders auch seiner vermessenheits halber einstens gestraffet werden möchte, vndt mir doch bey dem von ihre allergnädigste königl. Majestet wollgemeineten Anbauens ins künftige inturbiret [*ungestört*] lassen.

Wovor binn Euer wollgebohrnen Excellens vndt Herligkeiten

vnterthänigster Matthias Peltz

Atzendorff, den 28ten Aprillis 1708

P. S.

Eüer wollgebohren Excellens vndt Herrl. habe auch vnterthänigst zu hinterbringen nicht unterlassen, wie das zum Auffbauen nötig sey, ohne gefehr an Schritten bey 50 in die Länge, als vorm magdeburgischen Thore gegen den Wegeweise zwischen denen Fahrwegen vndt der Feldtgruben, wovon die gerade Linie, weil sie sehr gekrümmet, kommen mus, vndt dan ohne gefehr ein 36 Schritte in die Quere.

Zu dieser Beförderung Eüer wollgeb. Excel: vndt Herrl. gnädigst befehlen wollen, das der Richter nebst seinen adherenten [*Anhängern*] nicht Vngebührliges dawider vornehmen dürffe, wofür verharre vnterthänigst.

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 28V ff.]
* * * * *

MP-Dok. 02.07.1708

M. Peltz an die Kammer (02.07.1708)

Königliche preüsische zur Ambts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg
hoch verordnete Herren Cammer Director vndt Rätthe, Cammer- vndt Landtrentmeister

Hoch vndt woll edelgebohrne, hoch edel veste vndt wollgelahrte, hochgeehrte Herren.
Eure hohe excellens vndt Herligkeiten haben letztens geordenet, das der Herr Cammer secretarius Moldenhauer mir zu Auffbauung eines Wirths Hauses alhier den Platz anweisen solle, wofür ich gehorsambste dancke.

Vnsere Herrn geschworne Leüte aber zum Theil hierwider protestiren wollen, ihrer Einbildung nach etwan was Erhebliches bey zu bringen, was halber ihnen dan eine drey wöchentliche Frist verstattet worden, wovon aber nach Ablauf der Zeit noch nichts an das Licht kommen.

Daraus dan zu sehen, wie ihre intention nur dahin zielete, dieses Werck zu hemmen umb [*es*] dadurch rückgängig zu machen, weil die Herren Vorsteher in diesen Dorffe der Widersetzlichkeit zimlig gewohnt, stets auf ihre alte, aber zum Theil sehr schädliche, nicht taugliche Gerechtigkeit pochenn vndt trotzen, nach aller gnädigster königlicher concession, intresse vndt guter wollmeinender Ordnung wenig oder nichts fragen, dahero dan nicht unbillig solche Widersetzlichkeit zu bestraffen.

Ihrer allergnädigste königliche rühmlige intention gehet ja dahin, dero Länder und provintzen je mehr vndt mehr anzubauen, wie in dem Fürstenthumb Halberstadt und angrentzenden Lendern der Augenschein außweiset.

Ersuche demnach Eüre hohe Excell: vndt Herl: ich vnterthänigst, weil ich nach geschlossenen contracte, der sich verwichenen Trinitatis [03.06.1708] angehoben, in Begriff bin anzubauen, ümb An- vndt Ausweisung solches bedürfftigen [*benötigten*] Platzes, vndt nachdrücklicher inhibition [*Hemmung*] des Richters sambt dessen adhærenten hierwider auß streuende Schimpfe Worten, damit ich doch nicht lenger mehr gehindert werden möge.

Wofür binn eurer wollgebohrnen Excellens vndt Herligkeiten

vnterthänigster und gehorsamster Matthias Peltz

Atzendorff den 2 July 1708

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 073V f.]
* * * * *

MP-Dok. 04.07.1708

Die Kammer an den Sekretär Moldenhauer (04.07.1708)

[Papiersiegel mit Umschrift „HERTZOGTHUM MAGDEBURG KÖNIGL. PREUS. CAMMER“]

Dem wohlehenvesten und wohlgelahrten, unserm günstigen Herrn und Freünde, dem königl. preuß. magdeburgischen Cammer=Secretario Matthias Moldenhauern

praes. den 5ten Jul. 1708

Unsere freundliche Dienste zuvor, wohlehenvester und wohlgelahrter, günstiger Herr und Freund. Die unterm 9ten passato [vergangenen (Monats): 09.06.1708] mit Anweisung des Platzes an Matthias Peltzen zu Erbauung eines Gasthoffes hat der Unterthanen zu Atzendorff übergebene und von ihm eingeschickte Vorstellung veranlasset, damit sie einiger Übereilung halber sich nicht zu beschweren Ursach haben möchten.

Weilen nun gedachte Unterthanen zugleich anführen, auch der OberAmtmann Meyrinck in den Originalanschluß vorgiebet, daß das Amt Egeln an den einzuhebenden Nieder[lage-] und Gewürtz Geldern einigen Abgang leiden würde, so hat er genau zu untersuchen, ob etwa das Amt ein mehres daran verlöhre als es durch Peltzens offerirten Canonem gewinnet.

Auch da die Unterthanen uns gleich itzo beykommendes allergnädigstes Rescript einhändigen, so wird nach dessen Inhalt vor der Anweisung nöthig seyn zu erkundigen, ob die Gemeinde daselbst, wan sie offerirter maßen den Gasthoff bauen will, auch den von Peltzen gelobten Canonem zu geben gesinnet, und an ob Peltz sich von solchen Mitteln und in dem Stande befinde, den Bau zu vollführen und praestanda zu praestiren [seinen Verpflichtungen zu genügen], auch von allen seinen Bericht zu fernerer Verordnung zu erstatten. Seynd demselben freundlich zu dienen geneigt.

Datum Halle, den 4ten July, 1708.

Königl: Preuß: zur Cammer des Herzogthumbs Magdeburg
verordnete Director, Rätthe, Cammer= und LandRenthMeister,
JSHornig Chr. Nieman

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 04.07.1708]
* * * * *

MP-Dok. 10.07.1708

M. Peltz an den Kommissar Moldenhauer (10.07.1708)

An den königl. preüsischen hoch verordneten Herrn commissario Moldenhauern auff Wantzleben
Unterthä. memoriall
Lit. C.

praes. den 11ten Jul. 1708

Königl. preüsischer hoch verordneter Herr commissarius
hoch edler vester vndt wollgelahrter, sonders hoch geehrter Herr,
aus den Commissoriall ersehe [ich], wie faßlich der Herr Ober Amtmann angeführet, ob solte wegen des Gasthoffes den königl. Ampte an den Niederlage Geldern was entgehen, ferner das ich nicht in solchen Stande were, den Bau zu vollführen.
Was anlanget die Niederlage Gelder, welche woll ein Weniges austragen, so kan [ich], wan es auffgebauet ist, dasjenige, was etwan dem Ampte abginge, leicht ersetzen.

Was mein Vermögen betrifft, so habe [ich] zwars in Atzendorff keine liegende Gründe, es ist aber bekandt, wie ich alhier einen mitt vielen behafteten Schulden undt in proces steckenden großen Acker Hoff [Chronik S.538; Nr.75] vor 11 Jahr [1697] in Pacht genommen, worauff die vorigen Pächter keiner 2. biß 3.Jahr außhalten können vndt davon gelauffen.

Ich [habe] nicht alleine viele alte Schulden abgetragen und alle onera ausgehalten und prestande prestiret, auch über 100 thlr. rückständige contribution, die ümb des Richters [Curt Schnock. Richter 1673 – 1712] Zeiten, wie er vor 14 jahren [1694] den Hoff gekauffet hatte, aber nicht bestanden [bezahlt], bey Julius Steffen sen. auffgeschwollen [angewachsen], abgeföhret, das mit 3. bis 400 thlr. aus dem Hofe heraußen gehören, wan er verkauffet wird, inmittelst aber solange ich auff den Hofe bleiben muß, die Baufohren mit meinen Pferden und Wagen verrichten, auch über diese mir alles Vieh, undt mobilien zukommen, undt des falß gantz kein in olatarium lassen darff, hingegen habe ich über 100 Morgen an Sommer Getreyde, so ich vor 11 Jahren in inventarium nicht gefunden, aus meinen eigenen Mitteln bestellet, welche mir wieder gutt gethan werden müssen.

Sonsten aber mich in Atzendorff, wie jeder man weiß, lassen sauer werden, undt die Schencke wenig besucht, wie Richter undt Schöppen, welche im Fall der Noth ein 40., 50. biß 100 thlr. Gemeine Gelde angreifen können, wie ich die Zeit über gesehen undt erfahren, unter andern der Richter über die 100 thlr. remissions Gelder wegen großen Mißwachs vor 10 Jahren, die zu einer Glocken gewidmet wurden, aber nichts draus worden, in seinen Nutzen brauchen können, bis endlig die armen Leute mit vielen Klagen es von ihm wieder erpressen müssen, wovon doch ein Guttheil die Klage undt advocat gekostet.

Endlich wan ich mir nicht getraut, den Gasthoff außzuführen, ich mich nicht unterstehen [würde], solches anzufangen, den wen [ich] es müste liegen lassen, so were der Schade mein undt des Königs Nutzen sein.

Bitte demnach gehorsamst, dieser meine wahrhafftige Vorstellung Glauben bey zu messen, verhoffe auch, daß die königl. Cammer nicht zugeben werde, das zwischen mir undt denen Bauren ein proces verlanget werde, welches die Geschwornen woll gerne sehen, dadurch die Sache ins Ferne zu spielen, mich aber damit müde machen, weil sie alles von Gemeinen Geldern nehmen, wowider die Gemeine nichts sagen dürffen, den viel in ein nötige proces Kosten verwendet wirdt, geschweige ander Untersschleiffe, welches denen Vorstehern in heürigen Gerichts Tage verwiesen wurde.

Ich versehe mich hierin geneigter Willfahung vndt verbleibe meines hoch edlen commissario
vnterthänigster Mattias Peltz

Atzendorff den 10 July 1708 [10.07.1708]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 070V ff.]]

MP-Dok. 11.07.1708

Moldenhauers Bericht (11.07.1708)

Lit. B.

Actum Wantzleben, den 11ten July 1708

Auff abgelassene citation erschienen auß Atzendorff der Richter Curdt Schnocke, Matthias Meyer, Davidt Könnecke, Peter Bedau und Andreas Schnock, allerseits Schöppen, produciren eine specification, waß von Trinit: 1702. biß 1708. an Niederlage und Gewürz Gelde dem Ambt abgegeben, da denn das qvantum, waß solches jährl. ein Jahr ins ander gerechnet, getragen, nach Abzug des Gewürz Geldes, sich auff 22. tal. 1½ gr belauffet. Es stellen aber Anwesende vor, daß sie auß ihrer Schencke die gemeine Außgaben, alß 15. tal. vor dem cantori, 6. tal. dem Schul Meister, und vor dem Dorff Knecht 12. tal. nehmen müsten, sie hätten sonst keine andere Einnahme alß auß dem Backhause 12. tal. und auß der Schmiede 12. tal., auch sonsten noch andere Einkünfften etwa 15. tal.

Der Schencke [Schenkwirt] gebe der Gemeine von jeden Kurtzen Faß 6 gr. und von jeden Langen Faß 12 gr. Zuweilen könnte derselbe wol 70. 80. biß 100 Fuhren, jede zu ... Kurtze Faß gerechnet, außschencken, nachdem der Einquartirung viel kehme, dem Amte würde von jeden Kurtzen Faß 1 gr 3 pf Niederlage entrichtet und das Gewürtz Geld würde wegen Brandtwein Schencks gegeben.

Auf den andern punct wegen Anbauung einer neuen Schencke antworten sie, wie so wol auß ihrer aller unterthänigsten memorial alß auch auß der darauff erfolgten allergnädigsten resolution erhellen würde, daß solches nur conditionis zu verstehen, wenn nemlich die Auffbauung noch einer andern Schencke nöthig wehre, wie sie denn auch, im Fall bey einer Untersuchung sich finden solte, daß noch eine Schencke nothwendig angebauet werden müste, hiedurch nochmahl sich erbothen und alles in den Stand, wie Sr. Königl. Maytt. in den publicirten allergnedigsten patenten eß wegen den Schencken und Gast Höfe zu reguliren verlanget, zu setzen, sich anheischig gemacht haben wolten, wie woll die ermangelnde Ställungen worauff es noch ankehme, bey ihrer Dorff Schencke angerichtet werden könnten, und würden selbige itzo von andern dabey gelegenen Einwohnen denen etwa ankommenden Fuhrleuten zum Außspannen eingeräumet. Zu Erlegung des von Peltzen offerirten canonis aber könnten sie sich pro nunc nicht erklehren, sondern würden demnechst darauff ankommen, wenn ob angezogene Untersuchung geschehen.

Übrigens würden sie gravamini insistiren, daß die von Matthias Peltzen intendirte Anbauung des Gasthofes ihnen an der Huth und Weide schedlich wehre.

Den dritten punct betreffend, so würde der Gasthof, wenn er recht in Stande gesetzt und erbauet werden solte, nicht unter 1500. biß 1600. tal. angerichtet werden können, und die Mittel würde Matthias Peltzen woll schwerlich haben, denn ob woll nicht ohne, daß er eines und das andere in den erpachteten Brußischen Guthe zu Atzendorff eingewandt, und so woll das vorhandene Viehe angeschaffet, alß auch das Sommerfeldt vor sich bestellet, so würde doch solches nicht zureichend seyn, die zu den Gasthofe erforderte Kosten da von zu nehmen.

Zu dem, so wehre ein formaler concursus creditorum dieses Guths halber vorhanden, da denn diejehnjige creditores, welche mit älterer hypothec versehen, den Vorzug prætendiren würde.

Matthias Peltz wendet dagegen ein, wie er

(1.) das ihn in Besitz habenden Gutes halber Dreyhundert tal. Vorschuß gethan

(2.) 5. Pferde und über 10. Stück Rind Vieh angeschaffet und

(3.) das Sommerfeldt vor sich bestellet, welcher Vorschuß und meliorationes ihm wieder gezahlet werden müssen, ehe er auß dem Guthe zu weichen gezwungen werden könnte, denn er mit denen andern creditoribus in diesem Stück nicht zu thun hätte.

Überdem wolte er davor stehen, daß der Gasthoff angebauet und im guten Stand gesetzt werden solte, auch auff Verlangen Bürgen stellen, wie er denn zu dem Ende seinen Bruder Hans Peltzen zu Domersleben vorgeschlagen habe, auch auff erfordern noch einen andern verschaffen wolte.

actum ut supra

Moldenhauer

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 066V ff.]]

MP-Dok. 13.07.1708

H. Peltz Bürgschaft (13.07.1708)

Zu wisen sey hirmit, welcher gestalt mir vndten benannter mein Bruder Mathieß Peltz zu vorstehen gegeben, wie er entschloßen were, vor Atzendorff einen Gast Hoff auf zu bauen, die Hern Vorsteher aber darselbsten in der Gemeine ihme aller handt Ver drißligkeiten machen, under ander ihn auch beschultigen wollen, daß er nicht von solchen Miteln sey, daß selbe zu volführen, weßhalb er mir ersuchet, in in disen Stick zu secundiren, so ich ihn nicht vorsagen können.

Vorpflichte vndt verobligire mich demnach hir durch mit meinen bereitesten Habe und Güder, daß mein Bruder den oberwenden Bau nicht ligen lasen, sondern vollführen soll, welcheß ich mit meiner eigen händigen Vnderschrift bezeigen wollen. Geschehen Domerschleben

Den 13 July ao 1708 [13.07.1708]

Hanß Peltz meine eigen Hant

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 076V]

MP-Dok. 14.07.1708

M. Peltz an den Kommissar Moldenhauer (14.07.1708)

An den königl. preüs. hoch verordneten Herrn commissario Moldenhauern unterthän. memoriall

praesent: Halle, den 20ten Jul: 1708.

Königl. preüsischer hoch verordneter Herr commissarius
hochedler vester vndt wollgelerter, sonders hoch geehrter Herr,

Derselbe hatt mir am verwichenen 11 dieses [11.07.1708] bey geschehener commission zu Wantzlebenn aufferleget, zur Versicherung des Anbaues einen gewissen Bürgen zu stellen.

Wan ich nun, hochedler Her, mein Vermögen, welches ich hier zu Atzendorff habe, guten Theils angezeigt, über dieses mir gar nicht leide ist, den Gasthoff auffzuführen, zu dehme derselbe der königlichen Cammer ohne dem zum Hipoteck verschrieben worden, das also in diesem Stücke gar kein Zweifel vorhanden, ich doch zufolge der commission einen Bürgen geschaffet, wie die hiernegsten angelegte obligation zeigt.

[Ich] kan auch nicht ümbhin zu gedencken, das Richter vndt Schöppen soforth des andersn Tages eine Supplique [Suplik: Bittschrift] vor sich und den Bornschen Wirthe in königl. Cammer einschicken laßen, ümb in allen hiewider ihr Heil zu versuchen.

Bitte unterthänigst, nur was Rechts ist, mir widerfahren zulaßen.

Meines hochedlen H. commissario unterthän: Matthias Peltz

Atzendorff den 14 July 1708

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 074V]

MP-Dok. 16.07.1708

Abgaben der Atzendorfer Schenke (16.07.1708)

Specificatio

Was aus Atzendorff an Niederlage einkommen.

Von Trinitatis 1702. bis 1703.	22 tal. 12 gr. – pf
Von 1703. bis 1704.	21 tal. 12 gr. – pf
Von 1704. bis 1705.	19 tal. 6 gr. – pf
Von 1705. bis 1706.	23 tal. 14 gr. 3 pf
Von 1706. bis 1707.	22 tal. 20 gr. 9 pf
Von 1707. bis 1708.	<u>21 tal. 9 gr. 9 pf</u>
Gewürtz-Geld wird aus der Schenke aljährlich gegeben	6 tal – gr – pf
	Sa. 131 tal. 2 gr 9 pf

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 062V]

MP-Dok. 10.08.1708

Friedrich I. an die Kammer (10.08.1708)

Friedrich König in Peußen

Unsern p.

Wasgestallt Richter und Geschworenen zu Atzendorff kein Recht haben, dem Matthias Peltzen allort erlaubten Gasthoffs Bau zu widersprechen, auch der von ihnen angegebene Schade und Abgang nicht zu besorgen sey, solches haben wir aus eurer allerunterthänigsten relation vom 2ten hujus [02.08.1708] mit mehrern vernommen.

Ihr könnet aber die besagte Gemeinde auch zum Überfluß vernehmen, ob sie die von Peltzen vor solchen Gasthoff offerirte jährl. 50 rt. ebenmäßig zu entrichten sich anheischig machen wolle. Sonsten aber und wofern sie sich dazu nicht verstehet, habt ihr Peltzen bey seinem contract, welcher von uns schon allergnädigst confirmiret ist, mit Nachdruck zu schützen.

Daran geschiehet unser Wille und seyn euch zu Gnaden geneigt.

Gegeben zu Charlottenburg den 10ten Aug. 1708

v. Wartenberg

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 311V f.]

MP-Dok. 17.09.1708

M. Peltz an die Kammer (17.09.1708)

Königl. Preußische hochlöbl. Amts-Cammer des Hertzogth. Magd. hoch verordnete H. President, LandRentmeister und Räfte wohlgebohrne, hoch edelgebohrne und hochgelahrte Herrn hochgebietende Herrn.

Nachdem nunmehr die königl. allergnädigste confirmation meines geschlossenen contractus erfolget, wie ich selbige zum Vorschein hirmit anfüge; als ersuche meine hochgebietende Herrn nunmehr die Veranstaltung zu machen, daß ich durch H Cammer secretarius Mollenhauern zu einen Platze möge schleunigst angewiesen werden, damit ich mein vorgenommenes Bauen fortsetzen hirmit könne.

Dafür beharre Euer hochgebietender Herrn

unterthäniger Matthias Peltz

Egeln, den 17 Sept. 1708

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 088V ff.]

MP-Dok. 30.09.1708

M. Peltz an die Kammer (30.09.1708)

An die königl. preüsische hoch=preisl. Amts Cammer
des Hertzogthumbs Magdeb. zu Halle
vnterthäniges
memoriall

Königl. preüsisch. zur Amts Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg hoch verordnete Herrn Director, Räfte. Cammer- vndt Landt-Rendtmeister

Wohlgebohrne, hochedelgebohrne, gestrenge, veste vndt hochgelahrte Herren, höchstgebietende Herren.

Alß ihre königl. Mayestät von 7 Jun a. c. [07.06.1708] mir die confirmation meines contractus zu Erbauung eines Gast: vndt Schenckhauses allergnädigsten concediret, auch hierüber vielfältige Vntersuchungen vorhero ergangen, vndt sich doch anitzo die Gemeinde einer Erstigkeit anmaßen wil, da ich ein jus quæsitum [wohlerworbenes Recht] erlanget, dan

1. hat ihre königl. Mayestät mir dieses alß ein privilegium, der ich meine beste Lebens Zeiten vndt Kräfte in Kriegen Diensten vndt schweren Feldtügen zugesatzedt, vndt nuhmero im Alter mit meinen vielen Kindern meine subsistenz nicht wol haben kan, ertheilet jam itaque privilegia non sunt extenda et non possunt ab una in alteram transferii personam per not. jur.

2. hat die Gemeinde öffters mit mir Untersuchungen gehabt, auch ümb alles gewußt vnd es geschehen lassen, wollten jedoch alle actus, so von ihrer königl. Mayestät mir aller gnädigst ertheilet vndt ergangen, gäntzlichen annulliren cum tamen nemo frustraneum quid egisse præsumatur, viel weniger Ihre königl. Mayestät.

Dahero ist 3. leichtens zu ermessen, das, wann die Gemeine königl. rescript vorgezeiget, das selbe die Erstigkeit vor mir haben solte, daß dieses sub- et obreptitie [subreptitie: durch Trug; obreption: Erschleichung] erschlichen.

So will zu diesem Ende ich hiermit meine hochgebietende Herren vnterthänig ersuchen, klagende, zancksüchtige undt in diesem punct unter sich selbst uneinige Gemeinde abzuweisen, oder mir zum

mindesten Raum undt Platz zu verstaten, das ich diese sub- et obreption, zu mahle ich Steine vndt Holtz albereits erkauffet vndt angefahren, bey ihrer königl. Maystät allerunterthänigst zur gebührenden bestrafft vndt Anweisung anbringe, sonsten ich, weil ich bereiteß angeschaffet, ja in Schaden komme. Versichere mich dessen und beharre

Meiner Hochgebietende Herren
Vnterthäniger Matthias Peltz

Atzendorff den 30 Septembr. 1708

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 097V ff.]
* * * * *

MP-Dok. 08.11.1708

M. Peltz an König Friedrich I. (08.11.1708)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
Allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Majestet trage ich allerunterthänigst vor, daß ich ein Arendator [*Arrendator = Pächter*] in Atzendorff bin, 3 Meilen von Magdeburg, und bin gesonnen, ein WirthsHaus vor selbigem Dorffe aufzubauen, wenn mir von Ew. Königl. Majestet ein Platz dazu allergnädigst könnte angewiesen werden, erbiere mich Jährlich nach verflossenen Frey Jahren eine gewisse Grund Zinse oder Pacht da von abzutragen, wie auch aus der Beylage zuersehen ist.

Als gelanget an Ew. Königl. Majestet mein allerunterthänigst gehorsambstes Bitten, Sie wollen allergnädigst geruhen, mir einen Platz durch den Domain fiscaln [*Amtmann*] Simon Kleffel allergnädigst anweisen zu lassen, damit die reisenden Leute bey uns unterkommen können und Herberge haben können, insonderheit aber vor der Bauern unternehmen hierwider mit Nachdruck zu schützen.

Ich getröste mich allergnädigster Erhörung und beharre

Ew. Königl. Majestet
Allerunterthänigster Matthias Peltz
Arendator in Atzendorff

Berlin den 8ten November 1708

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 002V f.]
* * * * *

MP-Dok. 04.07.1709

Gemeinde Atzendorf an die Kammer (04.07.1709)

C.

Königl. Preüs. p p.

Gnädige Herren.

Es hat bey Sr. Königl. May. und dero Ambts Cammer Matthias Peltz soviel erhalten, daß er ein Wirths=Hauß allhier vor Atzendorff gegen Erlegung eines gewissen Canonis [*Grundzins*] erbauen möge.

Ohngeachtett er nun kaum angefangen hat zu bauen, fänget er schon an zu schencken, und geschiehet dadurch der Gemeinde großer Schaden.

Nachdem [*wir*] aber gleichwohl Sr. Königl. May. Amte Egelv von der Schencke jährl. etliche 20. thlr. Niederlage von Bier und 6. thlr. vom Brandtwein Schank, ohne die schwere accise [*Umsatzsteuer*], so auff das Bier geleet, zahlen müssen.

Dieser Peltz aber, weil er außer dem Thor wohnet und keiner auff ihm acht haben kann, bey der accise allerhand Unterschleiffe [*Unterschlagung*] gebrauchen möchte, auch von unser Schencke die Kirchen und Schul= Bediente nicht nur salarirt [*entlohnt*], sondern auch Steinwege und Gemeine Haeuser müssen erhalten werden, und also ein unerträglicher Schade zuwachsen dörffe.

In der Magdeburg. Polizey Ordnung Cap. 29. §. 20. auch ausdrücklich verordnet, daß über die von alters hergebrachte Schencken auf dem Lande in Zukunfft keine neüen sollen angerichtet, vielmehr die bishero neülich erbaute und angerichtete prævia summaria causa cognitione [*nach vorheriger Überprüfung*] abgestellt werden.

So gelanget an Ew. excell: hochedel und hochwolgeb. Herrl. unser unterthänigstes Suchen und Bitten, bey Sr. Königl. May. die gütigste Vorstellung zu thun, damit wir bey unserem Recht und in angezogener Polizey= Ordnung enthaltenen Freyheit geschützet, Peltzen aber eine neüe Schencke zu bauen exhibiret [*untersagt*] werden möge,

inmittelst aber die Verfügung zu thun, daß Peltz sich des Bierschenckens zum feilen Kauff, bis die Sache untersucht, enthalten muß.

Im Fall das alles nicht helffen wolte, ist die gantze Gemeinde erböthig, der hochlöbl. Cammer nicht allein den gelobten Peltzischen canonem zu geben, sondern alle præstanda [*Pflichtleistungen*] wie der DorffKrüger von dem neüen GastHoffe zu præstieren [*erbringen*].

Wir werden dafür lebenslang seyn

Ew. excell: Hochw. p p p
unterthänige gehorsame und gantze Gemeinde zu Atzendorff
Curdts Schnauck, Richter / Matthias Meyer, Schöppe / David Könick, Schöppe /
Andreas Schnauck, Schöppe / Peter Bedau, Schöppe / Joachim Kaust [*Knust*], Bauermeister
Azendorff den 4.ten July 1709

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 04.07.1709]

* * * * *

MP-Dok. 08.08.1709

Stände des Herzogtums Magdeburg an Friedrich I. (08.08.1709)

Allerdurchlauchtigster p p

Ew. Königl. May. geruhen aus dem Anschluse [*Bei-, Anlage*] allergnädigst zu ersehen, welchergestalt Richter und Schöpffen in Atzendorff sich beschweren, daß Matthias Peltz ein WirthsHaus vor Atzendorff angeleget, und dadurch dortigen Schencke, von welcher Kirchen- und SchulBediente salarirt [*entlohnt*], auch Steinwege und aedificia publica [*öffentliche Gebäude*] erhalten werden müssen, großen Schaden zufüge.

Wann nun ew. königl. Mayt. in dero Policey Ordnung dieses Herzogthums Cap: 29. & 20. aus drücklich verordnet, daß über die von Alters hergebrachte Schencken auff dem Lande keine neüe in Zukunfft angerichtet, sondern vielmehr die bis her neüerlich angerichtete prævia summaria causæ cognitione [*nach vorhergegangener Überprüfung*] abgestellt werden sollen.

Über dieses leichtlich zu erachten, daß in einen Dorffe, woselbst der Abgang [*Umsatz*] eben so starck nicht seyn mag, eine Schencke die andere ruiniret, auch weil die neüe Schencke außer dem Dorff erbauet, leichtlich der accise [*Umsatzsteuer*], weil daselbst die Aufsicht nicht genau alß im Dorffe, selbst geschehen kann, einiges Nachtheil erwachsen dürffte.

So haben wir gemüßiget gefunden, ew: königl. Mayt. dieses in unterthänigster devotion [*Hingabe*] zu præsentiren [*vorstellen*] und überlassen dero allergnädigsten disposition [*Anordnung*] allerunterthänigst, ob sey [*so!*] bey solcher Beschaffenheit und dadurch des neü angelegten Krugs die Kirchen und SchulBedienten zugleich beeinträchtiget, und ihre salaria [*Einkünfte*] dadurch verschmälert werden, dem obbemeldeten Matthias Peltzen in hohen Gnaden inhibiren [*verbieten*] wollen, sich gestalten Umständen nach der SchenckGerechtigkeit und Wirthschaft gänzlich zu enthalten.

Wir seynd in ersinlicher [*ersinnlich = erdenklich. Grimm DWB*] veneration [*Verehrung*] beharrlich

Ew. königl. Mayt.

Stände des Hertzogtums Magdeburg
vom Dohm Capitul Prælaten, Ritterschafft und Städten

Magdeburg

den 8ten August 1709 [08.08.1709].

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 08.08.1709]

* * * * *

MP-Dok. 06.09.1709

Friedrich I. an die Kammer (06.09.1709)

Friedrich König in Preußen p p

Unserer Freundschaft p p

Was unsere Magdeburg. Stände wegen der Gemeinde zu Atzendorff wider das von Matthias Peltzen zum praejudiz [*Nachteil*] ihrer Schencke neü angelegten WirthsHauses habende Beschwerde in mehreren allerunterthänigst vorgestellet und zu verfügen gebethen, solches werden Ew. Lbd. [*Euer Liebden*] und ihr aus dem Anschlusse vernehmen, und gesinnen wir an dieselbe,

eüch aber befehlen wir hierdurch allergnädigst, diese Sache zu untersuchen und uns von Beschaffenheit derselben mit dem förderlichsten deroselben und eüren Bericht zu fernern weitem Verordnung abzustatten, verbleiben Ew. Lbd. zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets beflissen und eüch mit Gnaden gewogen. Gegeben Charlottenburg den 6ten September 1709 [06.09.1709].

Auff Sr. Königl. May. Allergnädigsten Special Befehl

Ilgen.....Wedringen A. v. Bartholdi Blaspiel

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 06.09.1709]

* * * * *

MP-Dok. 19.09.1709

Curt Schnock Richter	Einwohner Atzendorfs an die Kammer (19.09.1709)	
Mattheus Könnecke Schöppe	Clauß Graßhoff	Nicolaus Schnock
Daviedt Bedau Schöppe	Andres Klepperstick [Klapperstick]	Lorentz Ebelinck [Ebeling]
Peter Bedau Schöppe	Conrad Reüsemacher	Hanß Müller
Andreas Schnock Schöppe	Christoffel Kokeritz [Köckeritz]	Hans Frantze
Hans Krause Bauer Meister	Daviedt Mebeß	Hans Meyer
Joachim Düsing	Jirgen Stentzel	Klaus Klapperstick
Samuel Schnock	Jürgen Öltte [Elte]	Hanß Bedau
Heinrich Hellig [Hellie]	Hans Schmit [Schmidt]	Hans Zacharis
Jochen Krause	Hans Tuch	Peter Schnock Sen:
Henoch Graveil	Curth Ebert	Andreas Peitscher [Pitscher]
Hanß Reüsemacher	Andres Schnock	Hanß Ölte [Elte]
Hanß Heinrich Martersechs [Marterstick]	Marti niman [Martin Niemann]	Moritz Reüse maher [Reusemacher]
Peter Schnock jun:	Matthias Klapperstick	Lütche Mayer [Lüddicke Meyer]
	Claus Beise	
	Martin Cleve [Kleibe]	

Wir sämblt. Einwohner der Gemeine Atzendorff bezeugen mit unserer eigenen Unterschrift, dieweil von der königl. preus. Cammer zu Halle ist untersucht worden, wie es mit Mattheus Beltzen [Matthias Peltz] angefangenen neuerbaueten Gasthoffe stinde, so sindt wir gesonnen, demselben selbst auffzubauen, weil er noch nicht fertig gebauet ist, vndt wir noch zehen Thl. über den canon gehben wollen, den er gelobet hat.

Signatum Atzendorff den 19, 7br. Ao: 1709 [19.09.1709]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 136Vff.]

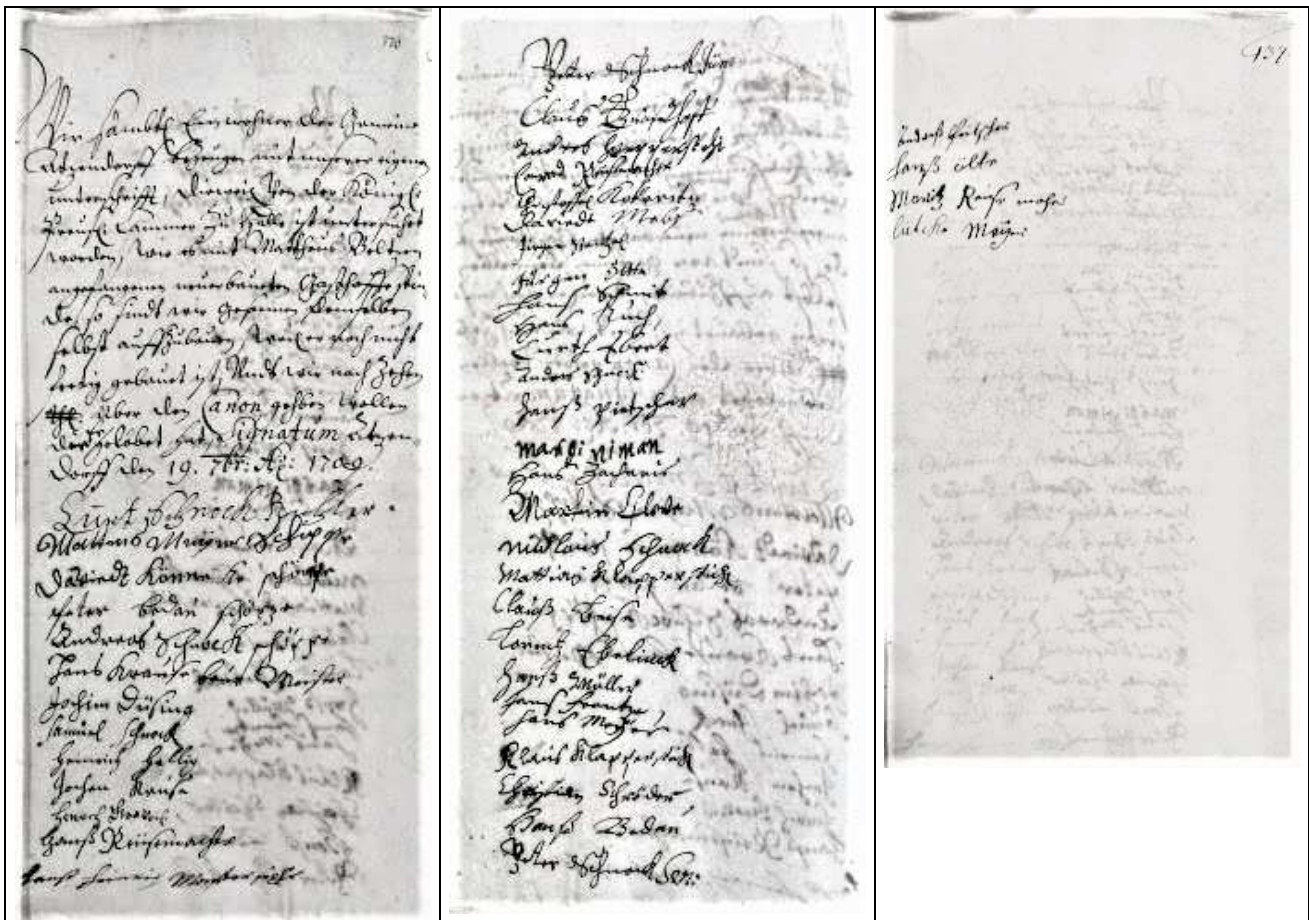


Abb. 37:

Einwohner Atzendorfs 1709

MP-Dok. 22.10.1709

Minister Danckelmann an Rat Leyser (22.10.1709)

An Raht Leyser.

Unsere Freündl. Dienste zuvor p p

Was Sr. Königl. May. in Preußen unser allergnädigster König und Herr von uns auf der Stände des Hertzogthums Magdeburg wegen der Gemeinde zu Atzendorff wider das von Matthias Peltzen zum praëjudiz [Nachteil] ihrer Schencke neü angelegte Wirths Haus habenden Beschwerde übergebene allerunterthänigste Vorstellung sub dato Charlottenburg den 6ten Septembr. a. c. [dieses Jahres] allergnädigst rescribiret [verfügt], solches weist die copeyl. Beylage mit mehrern.

Damit nun diesen allergnädigsten Befehle gehorsamste Folge geleistet werden möge; so committiren [beauftragen] wir euch hiermit, ihr wollet diese Sache mit den fordersamsten gründlich untersuchen und davon pflichtmäßigen Bericht bey der königl. Regierung allhier einschicken.

Seind p

Halle den 22.ten Octobrs. 1709. [22.10.1709]

Königl. p p

Danckelmann

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 22.10.1709]

MP-Dok. 22.10.1709

Kommissar Leyser an den Gastwirt Peltz (14.11.1709)

Es versiehet Matthias Peltz aus dem Copeyl. Anschlusse mit mehrer, was Sr. Königl. Mayt. in Preußen Unser Allergnädigster König und Herr, auff der Herren Stände allerunterthänigste Intercession [Fürsprache] vor die Gemeinde zu Atzendorff wegen des von ihm angelegten neüen Gast=Hoffes an der Magdeburger Regierung allergehorsamst rescribiret [verfügt], und was itzgemeldte Königl. Regierung mir hierauff committiret [aufgetragen].

Diesem nun zu gehorsamster Folge, habe zur expedition der mir auffgetragenen Untersuchung den 28. Novembris [28.11.1709] ist der Donnerstag nach Catharinen [Katharinentag: 25.11.] bestimmt, und wird Matthias Peltz krafft habender Commission hiermit citiret, bestimmten Tages vor mir auf der Pfarre frühe umb 8 Uhr unausbleibend zu erschienen, und der Expedition dessen, was mir aufgetragen worden zu gewarten;

Sgl.

Magdeburg den 14. Novembris 1709 [14.11.1709]

Königl. Preuß. Rath und zu
dieser Sache verordneter

Commissarius

J S Leyser

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 14.11.1709]

MP-Dok. 07.12.1709

M. Peltz an die Kammer (07.12.1709)

Extract

Aus des Matthias Peltzens bey der königl. Cammer unter dem 7ten Dec. 1709 übergebenen Vorstellung Ersuche demnach Ew. excell. p.p. gehorsamst, mir bey dem von ihro königl. Majestät allergnädigst accordirten und confirmirten Erb Pachts Contracts kräftiglich zu schützen.

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 312V]

MP-Dok. 15.12.1709

M. Peltz an den Kammersekretär Moldenhauer (15.12.1709)

An dem königl. preuß. hochbestalten Herrn Cammer Secretarius, Moldenhauer
in Halle

Königl. preuß. zur hochlöbl. Ambts-Cammer des Hertzogtumbs Magdeb.

hochverordneter Herr Cammer secretarius!

Hochedler, vester vndt hochgelahrter hochgeehrter Herr.

Es hatt der Herr Rath Leyser keinen Aufschub in der commission geben wollen vndt [ich] habe auch das protoll [Protokoll] nicht eß bekommen können, worinnen von mehrer Beantwortung, wie alles sorgsamb untersucht wehre, nicht gedacht, auch nur blos auff die KrugRechnung undt gar nicht der Gemeine gesehen.

Wie nun der NiederlageGelder halber bereiteß Herr OberAmbtmann Meyricke derzeit Bericht gethan, hat doch der H. Bürgermeister Niemann [Egeln] solches sehr urgiret [gedrängt], auch was Hut undt Trifft belanget, welge [welche] aber nicht den geringsten Abbruch leiden, weil dieselbe niemals bereits gewesen sind vndt das WirthsHaus auff den tiefen Grund gebauet ist, wo niemahls was können durch gehen.

Die Besorgung des Unterschleiffs [Unterschlagung] in der accise ist auch gantz falsch, bey diesen streitigen Zustande aber niemandt mir vordencken kan, die Zetteln den Richter zu geben, kan aber alle mahl damit belegen.

Die excesse [Ausschreitungen] wegen ist mit auch zuviel gethan, welches immer mehr erweißlig werden kan, woran ich mein Lebtag keinen Gefallen gehabt.

Das ihr Krug woll viel gekostet, welchen ihn auch niemandt nehmen wirdt, undt woll sich schwerligen einer von den Widerwertigen zu mir kommen [wird], sondern arme Tagelöhner, welche über das schlechte Bier klagen, weil der Krüger immer aus 2. oder 3. Fassen zapfet.

Vndt das ich solte mit frembden Gelde bauen ist handtgreiffig, vndt were dan alles fertig schon, so mus ich mich aber nach meinen Mitteln richten, welche ich noch in diesen PachtHofe habe.

Vndt das sie meine Unkosten erstatten wollen, würde mir woll schlecht anstehen.

Vndt das sie mit ihren 60 thlr. pochen, hetten sie vor vielen Jahren woll thun können, würde auch, wan es geschehen solle, mir zum ewigen Fluch gereichen.

In Summa, alles ist mir nur zum Verdrus undt Mißgunst, alleine ich kan ja undt darff nicht vom contracte weichen undt solte [ich] auch müssen nachher Berlin [zum König] gehen. Verhoffe aber die königl. Cammer wirdt mir schon schützen.

Bitte auch gehorsambsten den hochedlen Hern Cammer secretario, doch Zeigern zu benachrichtigen lassen, ob das protocol müste mit in die königl. Cammer gegeben werden, vndt was doch bey gestalten Sachen zu observiren [beachten], dan mich von einer gerechten Sache unmöglichen abtreiben lassen kan.

Bitte auch übrigens doch nichts in Übel zu halten.

des hochedlen Herrrn Cammer secretarius

gehorsambster Matthias Peltz

Atzendorff den 15 Xbr 1709 [15.12.1709]

P. S.

Von der Untersuchung in Atzendorff hatten die Bauren viel Wesens, dan es woll an dehnen, das sie derzeite den jährl. canonem [Grundzins] versprochen, aber das Bauen ist von ihnen doch nicht erfolgt, undt ich bin [Tintenklecks] dawider einkommen nacher Hofe, worauff auch rescript [Verfügung] eingelauffen, mir den Platz anzuweisen, welges sie ja nicht wissen müssen, sie gaben alle Schuld den H. Cammer secretario, was vndt wie er ihnen versprochen, allerwegen nun kam es all anders. Es solle und müste ihnen werden, wan sie mir meine Unkosten erstatten wollen, würde aber so gehen, wie mit den Becker, welgen sie einsten todtgeschossen⁷⁹, undt daher die Frau ihr Lebetage in Backhause lassen wolten, allein sie hat doch heraußen müssen.

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 15.12.1709]

* * * * *

MP-Dok. 17.06.1710

Vergleich der Gemeinde Atzendorf mit M. Peltz (17.06.1710)

Nachdem im heutigen zur ~~Gebühr~~ Güthe angesetzten termino wegen der Gemeinde zu Atzendorff Michael Niemann, Bürgermeister zu Egeln, als syndicus [Rechtbeistand] nebst dem Richter Curdt Schnocken und dem Schöpffen David Könnecken an einem und Matthias Peltz am andern Theile, in Persohn erschienen, ist diese Sachs nach hinc inde [von hier aus] gethanen Vorschlägen zur Güthe folgender maßen verglichen und abgethan worden.

⁷⁹ Anno 1689. d. 26ten Martii Hans Jürgen Findeisen der Bekker begraben. Atzendorfer Sterberegister / Der Bäcker Hans George Findeisen ward 1689 in der Marbe in einem Streit, den man mit den Schäferknechten gehabt, erschlagen. [Carsted: Atzendorfer Chronik, S. 537]

Es erkläret sich nehmlich die Gemeinde zu Atzendorff durch gedachten ihren syndicum, daß sie Matthias Peltzen das Herbergieren und den Ausspann allein lassen und sich dessen, außer wenn der Gasthoff dergestalt besetzt, daß die Frembden nicht alle unter kommen könnten, im geringsten nicht anmaßen, auch geschehen lassen wolten, daß er so viel Geträncke, als er für Frembde und Auswärtige, so bey ihm einkehrten, nöthig hätten, einlegen möchte, jedoch mit der condition [Bedingung], daß er des Schancks im Dorffe und an die Einwohner desselben sich gänzlich enthalten, oder iedesmahl, wann er sich dessen unterstehen würde, mit einem halben Rthlr: Straffe dem fisco [fiscus: Finanzbehörde, Gemeindekasse] verfallen seyn solte, es wäre dann, dass von einem Krancken etwa ein Trunck aus dem Gasthoffe verlangt würde, welches demselben auf beschehene Anzeige bey dem Richter nicht verwehret werden solte. Wie nun ermeldter Peltz diese Vorschläge mit der condition, daß die Gemeinde bey gleicher Straffe der Verlassung [des Ausschanks] des Bieres an die Frembde, außer im Nothfalle, sich enthalten solle, acceptiret, und die Königl. Cammer, nachdem ihr Nachricht davon gegeben und Ihre Meinung darüber vernommen worden, dabey weiter nichts zu erinnern gehabt; als hatt die königl. Regierung es gleichfalls approbiret [anerkannt], und haben darauff beyde Theile demjenigen, was dergestalt unter sie verglichen und abgethan worden, gebührend nach zu leben angelobet. Welches ad acta zu registriren befohlen worden. Halle den 17. Juni 1710.

JHHake

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 158V f.]

MP-Dok. 15.11.1710

Gemeinde Atzendorf an die Kammer (15.11.1710)

An die königl. preuß. hochlöbl. Cammer des Hertzogthums Magdeburg p p
gehorsamst memorial

Zur Königl. Preuß. p Cammer pp

Weil des ... den condercio prospidiret so könnte nicht alferiret werden, und hätten supplicanten
sich mit andern zu denen Fuhrleuten ihnen ... wegen 3 Vierthel sich zu contentiren.
Præs. mihi den 18.ten April 1711

Es ist durch die bißhero hiesigen Orts passirte starcke und ungemeyne Fuhre auff Magdeburg das Steinpflaster hierselbst gar sehr ruiniret worden. Wann [weil] uns aber die reparatur und Verbesserung desselben ex communi cassa [aus der Gemeindekasse] zu bewerkstelligen oblieget, gleichwohl wie deßfalß von denen Fuhrleuten und passagiers nicht das allergeringste zu genießen haben, inmittelst dabey großen Schaden leyden;

alß ergeheth an euer hochwohlgeb. excell: und hochedle Herr[lichkeiten] hirmit unser unterthänigstes Suchen, sie geruhen gnädig und hochgeneigt zu gestatten, daß wir von denen Durchreisenden ein billiges und leydliches Wegegeldt hinführo zu Erhaltung des Steinpflasters einfodern mögen.

Wir getrösten uns erwünschter deferirung [Genehmigung] und beharren

euer hochwohlgeb. excell: und höchsten Herrli.

unterthänigste Richter und Geschworene
zu Atzendorff

Atzendorff den 15 Nov: 1710. [15.11.1710]

Gemeinde Atzendorf wegen Wegegeldes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 556, fol. 01 ff.]

MP-Dok. 07.12.1710

M. Peltz und Advokat Heimrich an die Kammer (07.12.1710)

Königl. preuß. zur hochl. Cammer des Hertzogthums Magdeburg

hoch verordnete Herrn Director, Rätthe, Cammer- und Landt-Rentmeistern

Hoch wohlgebohrne hochedlev veste und hochgelahrte insonderheit hochzuverehrende Herren.

Aus der Beylage, so ich facta perlustratione [nach Überprüfung] zurück bitte, geruhen Ew. hoch wohlgeb: und hochedle Herrlichkeiten hochgeneigt zu ersehen, was ich für einen Vergleich mit einigen Atzendorffern nomine [im Namen] der Gemeinde getroffen oder vielmehr treffen müssen, indem ich in termino [zur Schlichtungsverhandlung] ohne Beystand war, hingegen jene H. Bürgermster. Niemanden bey sich hatten, darneben die Regierung mir deshalb zusetzte, daß ich armer Mann vermeinte, ich müßte es eingehen, ich wolte auch so viel nicht davon sagen, wenn nur an Seiten der Gemeinde dem Vergleiche nachgelebet würde.

Allein nachdem solche darwider alltiglich handelte, pro lubito [*pro lubido: nach Belieben*] herbergiret und Bier an Fremde schencket, die von der Regierung dagegen auffgebrachte Befehle an das Amt Egelndarüber zu halten mir wenig helfen, indem das Amt vor die Gemeinde incliniret [*zu zuneigt*], mir auch nicht müglich, alles zu klagen, sonst ich alle Augenblick laufen müßte, darueber mir nichts nützet, wenn gleich Strafe gegeben wird, allermasen ich davon nichts bekomme, sondern darüber ruiniret werde, so ist gewiß dieser Vergleich ein Anlaß zum stetigen Zanck, und dräuet mir meinen ruin an, woferne nicht bald Änderung geschiehet.

Wie ich den vilexio [*billig*] an diesen Vergleich nicht gebunden, weil diejenige, so in termino [*zur Schlichtungsverhandlung*] solchen mit mir treffen wollen, darzu keine special Vollmacht von der Gemeinde gehabt, und solche von seiten der Gemeinde nicht erhalten, ia gar darwider ob defectum specialis mandati [*wegen des Fehlens eines Spezialmandats*] protestiren, gestalt einer nomine Meyer dergleichen protestation bey der Regierung übergeben, so auch bey dem Herbergiren in hiesigen Amt geschützt worden.

Hiernächst wird mir von Seiten der Gemeinde alles ruin, Dort [*Tort: die 'unbill', das 'unrecht', der 'verdrusz, schaden, spott, hohn, streich'. Grimm DWB*] gethan und an statt sie sonst um das Herbergiren [*sich*] nicht bekümmerten, laden sie wohl die Leüte von Straßen an sich, und ist leicht zu ermessen, wie sie mich einzeln armen Mann und dabey [*auch*] die übrigen drücken, so nicht ein Maaß Bier von mir holen dürfen, sie aber pro lubita [*nach Belieben*] thun, was sie wollen.

Dergestalt ich den schwehren Pacht auf den Halse habe, und im Bau annoch begriffen bin.

Wann ich denn länger aus zu stehen nicht vermag, zudem der Vergleich ein rechter formes zum Bestätigen haben kann, solcher auch gar nicht gegenseitig gehalten, noch von specialiter legitimatis [*besonderer Berechtigung*] getroffen, ia darwider protestiret worden, und andere als Meyer bey dem Herbergiren vom Amte geschützt werden,

So erget an Ew. hochwohlgebohrne und hochedle Herrlichkeiten mein gehorsamstes Bitten, Sie möchten sich meiner gnädig anzunehmen und den vermeinten Vergleich zu meiner conservation [*Schutz*] entweder aufzuheben, auch deßhalb an das Amt Egelnd Verordnung ergehen zu lassen, oder ihm [*dem Amt*] zu befehlen, daß es der Gemeinde andeuten solle, niemand, der nicht von mir einen Zettel, daß er in meinen Gasthoffe keine Herberge haben könne, zu herbergiren, mit der communication [*Mitteilung*], daß, wo einer darwider handelte oder sonst den Vergleich viotirte, mir jedes mahl 12 gr. erlegen und per Executorem [*Vollstrecker*] sofort beygetrieben werden solle, allermasen ich denn um einen executorem deshalb gebethen haben will. Der ich für solche gerechte Verfügung

Ew. hoch wohlgebohrne und hoch edle Herrlichkeiten

unterthäniger
Matthias Peltz

Atzendorff den 7ten Decbr. 1710 [*07.12.1710*] Heimrich

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 155V ff.]

MP-Dok. 1711

Richter und Schöppen zu Atzendorff wegen Wegegeldes (1711)

Egelnd 10. no. 12.

Acta

Richter und Schöppen zu Atzendorff wegen Abforderung einiges Wegegeldes, von denen durchpassirenden Fuhr-Leuthen, und Passagiren, zu Ausbesserung ihres schadhafften Stein-Pflasters betr.

Anno 1711.

Rep. A9c XIII ~~Lit. W. No. 12~~ 556

Gemeinde Atzendorff wegen Wegegeldes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 556]

MP-Dok. 18.04.1711

Die Kammer an Richter und Geschworene in Atzendorff (18.04.1711)

Richter u. Geschworene zu Atzendorff

Bey ... ist Verlaß, was Richter u. Geschworene zu Atzendorff weg. Abforderung einiges Wegegeldes von denen das Dorff passierenden Fuhrleuten und Passagiren zur Ausbesserung ihres schadhafften Steinpflasters ohnlängst gesucht.

Worauß denenselben hirmit zum Bescheid vermeldet wirdt, daß weil dergleichen ihrem Suchen, weil solches dem commercio præjudicirlich [*dem Handel ein Beispiel für künftige Fälle schafft*], zu deferiren [*genehmigen ein*] bedenklich Fall, sondern applicanten [*Bittsteller*] mit andern von den Fuhrleuten ihren ... Nutzen und Vorthail sich zu conteniren [*beruhigen*] haben.

Wornach c Halle, den 18.ten April 1711. [*18.04.1711*]

Cammerrat von Hornig / Cammerrat Niemann / Cammerrat Meyer

vidim.

Gemeinde Atzendorff wegen Wegeldes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 556, fol. 002V]

MP-Dok. 18.05.1711

M. Peltz an den Kammersekretär Moldenhauer (18.05.1711)

Titt.

Dem Königl. Preußischen zur AmbtsCammer des Herzogthums Magdeburg,
hochverordneten Herrn Cammer Secretario, Moldenhauern
unter Dinstl. in franco
Halle.

Königl. preuß. hochgestalter Herr Cammer secretarius

Hochedeler vest, hoch vndt wollgelahrter hochgeehrtester Herr,

Eure Hochedelen bitte ich nochmahlen vntherhänigsten mein Anliegen doch zugute zuhalten, die weile vernehmen [*ich vernommen habe*], ob würden dieselben balde hiesiges Orths komen vndt so dan zugleich die Sache, zwischen mir vndt denen Bauren des Vergleichs zu untersuchen belieben, sintemachlen meines Theils mir sehr leidt, Ungelegenheit deshalb zu verursachen, alleine meine Gegener sich nuhnmehro ein Gantzens so halsstarrig erzeiget vndt mir nicht in geringen Schaden vndt Unkosten geführet, ihnen der Herr OberAmbtmann, weiß aber nicht warümb, in allen Stücken beygepfliget, vndt bisher keinen einzigen Regirungs- noch Cammer Befehl zur execution [*Vollstreckung, Ausführung*] bringen wollen, sondern darmit beweiset, das er diesen Wirthshauß vndt königl. intresse zuwider ist, auff das aller künstligste und listigste berichtet, das wan solche stattfinden, ich gnungsamb verdorben bleiben werde, er auch arme, unschuldige Leute meines wegen strapsiret [*anstrengt*] vndt gestraffet, so nicht zu sagen [*beschreiben*], alles ümb meines Verderbs vndt Unterganges, vndt wan solchen Übel nicht vorzukommen, ich den Ansehen nach es auffzugeben gezwungen oder an ihre königl. Mayestedt gelangen zulassen können. Welches mit mich den bey einer Untersuchung die armen gedruckten Leüte auch sagen werden.

Ersuche diesem nach eure Hochedlen unterhänigsten, wan sie sich mitleidentlig solcher Sachen bemühen solten bey gelegenheite vndt es derselbe nicht zuwider seyn würde, nach Belieben, doch nicht im Amte [*Egeln*] vorzunehmen, weil [*ich*] besorgen mus eine sehr Partheyligkeit wider mir.

Welches erharret eure Hochedlen

unterhänigster Matthias Peltz

Atzendorff den 18. May 1711 [*18.05.1711*]

Matthias Peltz ersucht um Aufbau eines Gasthofes [LASA, A 9c, XIII, Nr. 413, 18.05.1711]

MP-Dok. 19.01.1712

Schwaneberger Beschwerde (19.01.1712)

C. M.

Wie wir auff den Krönungsfest unsern Schwager zu Atzendorff, Meister Berendt Speckhalsen, besucht vndt er uns eine Kanne Bier aus dem Krüge holen lassen, welches aber so sehr schlecht gewesen, daß wir es nicht trincken können, sondern fast kranck davon worden, haben wir eine Kanne voll oder waß aus den königlichen Gasthofe holen lassen müssen, so uns aber der Schöppe Davidt Könnicke durch den Pfandeman alß einen Straßen Raub nehmen lassen, welches wir unser Lebetage hier in Brandenburgischen an keinen Orthe gesehen noch gehöret.

Solches können wir mit unsern guten Gewissen bezeugen.

Schwaneberg den 19 Jan: 1712 [*19.01.1711*]

Baull [*Paul*] Speckhals, Hans Hellig, Christgan [*Christian*] HassenDorff

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 239V]

MP-Dok. 09.05.1712a

M. Peltz an die Kammer (09.05.1712)

Königl: preuß: zur hochlöbl. Ambts Cammer des Herzogthums Magdeburg

hochverordnete Herren, Director, Rätthe, Cammer- und LandRenthMeister,

Wohlgebohrne Excellenz und hochedl. Herrlichkeit geruhen doch gnädigst, mich alten bedrängten Mann zu hören, was gestalt nach der von Herrn Hoffrath Dürrfeldten meines Gasthoffs halben bewerkstelligten commission von meinem Gegenparth ein hefftig Zorn wider mich gefasset und allerley Ursachen wider mich hervor gesucht worden.

Denn anstatt daß die Atzendorff. Bauren vorhin eine geraume Zeit [*vor einiger Zeit*] nacheinander in mein Hauß mit grossen Prügeln eingedrungen und meine wenige frembde Gäste dadurch scheu machen wollen, haben Sie nunmehro, am verwichenen 29. Aprilis [*29.04.1712*] mit dem Egl. [*Egelner*] Amtsvorgt [*den*] Pfandemann, drey Schöppen und andre im Dorffe auffgebothen und [*haben*] mit Flinten versehener Mannschafft mich in meinem Hause plözlich überfallen, wie auch Hauß und Ställe zweymahl durchgesucht und alles umgekehrt, anstatt des Grusses aber mich und die Meinigen also angededt:

Ihr Schelmenpack! und Teüffels Krop. Konntet ihr nicht bleiben, wo ihr gewest seydt?

Worüber wir dergestalt bestürzt wurden, daß wir nicht wusten, was wir davon gedencken oder sagen solten, die frembden Fuhrleute aber urtheilten und sprachen:

Solte doch einem wol grauen, an diesem bösen Orth mehr einzukehren; nur schade um die gute Gelegenheit.

Der Vorwand aber solte dieser seyn: mein Sohn, ein Knab von 16. Jahren [*Johann Julius Peltz (1695 – 1729)*], den ich eben damals über Feld geschickt, habe vor kurzer Zeit, nebst andern Jungens, dem Schulmeister die Glocken leuten helffen, und hatte im Herabsteigen auf der finstern Thurm Treppe auf einen andern Jungen gestossen, daß er gefallen und ihme die Nase geblutet. Darüber solte er als der größte Überthäter mit gewaffneter Mannschaft ohne alle vorangegangene Citation [*Vorladung*] ins Amt gefänglich eingeliefert werden.

Wie nun Gegentheils Absehen [*Absicht*], als leicht zu ermessen, einig und allein dahin gehet,

1. daß sie durch solch gewaltsahmes Überfallen meinen Gasthoff gegen meine wenige frembde Gäste wollen verhasst und folgens oed und wüste machen;
2. mich aber als einen alten ohnedem bedrängten Mann durch solche Extremitäten confus [*verwirrt*] und desperat [*verzeifelt*] machen;
3. durch ihre Schmach [*Schmäh*]-Reden mir hinwider ein Wort auslocken, welches sie nach ihren Gefallen deuten und drehen und grosse weitläufftigkeiten anfangen möchten.

Alß ersuche E. wolgeb. Excellenz und hochedl. Herrlichkeit hierdurch gehorsamst, sie geruhen die hohe Verordnung ergehen zu lassen,

daß ich mit solchem gewaltsamen Überfall in Zukunfft verschonet, meine Gäste nicht weiter dadurch turbiret [*belästigt*], auf blosses Angeben meiner offenbahren Feinde nicht so hefftig auf mich loß gestürmet, und ich nach so vielen mit grosser Gedult ausgestandenen Drangsalen nicht endlich müde gemacht werde, sondern noch etwas Vertrauen behalten könne;

Dahero mit weitem Gewaltthätigkeiten so lang eingehalten werden solle, bis des Herrn Hof Rath Dürrfeldten commissarischer Bericht eingelauffen; inmittelst und bis zu der Sachen Austrag die Aufsicht über diesem Gasthoff dem Königl. Mollen Vogtey=Ambte in Magdeburg so lange zu committiren und mich wider der mir gehässigen Bauren importunität und Beunruhigung höchstnöthigen Schutz geniessen zu lassen.

Ich verharre

E. wohlgeb. excellenz und hochedl. Herrlichkeit

gehorsamster Matthias Peltz

Atzendorff, den 9. Maji 1712 [*09.05.1712*]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 210V ff.]

MP-Dok. 09.05.1712b

Memorial der armen Leute zu Atzendorf (09.05.1712)

An die königl: preuß: hochlöbl. Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg
gehorsambstes memorial

Königl: preuß: zur hochlöbl. Cammer des Hertzogthumbs Magdeburg
hochverordnete Herren Director, Rätthe, Cammer- und LandRenthMeister,
Hochwohlgeb: hochedle, vest und hochgelahrte,
insonders hochgebiethende und hochgeehrteste Herren!

Ew. hochwohlgebohrne und hochedle Herrl: müssen wir arme furchtsahme Dienstbothen und Tagelöhner hieselben, aus dringender Noth vortragen, wenn mann uns, die wir keine Einwohner, sondern Frembde seyn, vor unsern sauren Schweiß leider nicht einen guten Trunck gönnen will.

Dann alß wir am vergangenen 5.^{ten} May: Himmelfartsabends in das königl. Wirthshauß gangen, ümb etwa nur ein Maaß Bier oder was aus zu trincken, weil es in den Krüge daselbst kein Nutze gewesen, der Pfändemann so forth in die Stube kommen, und solches also bald ins Amt und den Geschworenen angezeigt, auch darauff ohne Verzug bey einen Thlr. Straffe citiret, über daß auch uns von den unverständigen Geschworenen bey Straffe verbothen, keiner sich mehr gelüsten zu lassen, in das königl. Wirths-Haus zu gehen.

Welches wir armen Leuthe, die wir unser Brodt hie und da sauer verdienen müssen, unser Lebe Tage an keinem Orthe noch nie gesehen und gehöret, daß mann einem böses Bier oder Breyhahn in den Leib, zumahlen [*dem*], der es nicht vertragen kann, zwingen wolle.

Und weillen wir bey solcher Beschaffenheit gantz kein ander Witterung sehen, so nehmen wir armen Leuthe unsere Zuflucht zu Euer hochwohlgebohrne excellenz und hochedle Herrl:, dahin unterthänigst bittende, doch ein solch Einsehen thun zu lassen und vor unsern sauren Schweiß uns einen gesunden reinen Trunck zu gönnen, und vor erwehnter angedrohter gantz unbilliger Straffe verschonen zu lassen.

Wofür wir arme und zum theil ungesunde Tagelöhner und Dienstbothen in gehorsambsten respect allezeit verharren werden.

Ew. hochwohlgebohrne und hochedle Herrl:

gehorsambste

Heinrich Brune [*Braune*], Gerhard Koch, Harm Selter, Christoff Lehmann, Albrecht Münchmeyer.
Atzendorff, den 9.ten May: 1712. [*09.05.1712*]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 208R ff.]

MP-Dok. 30.07.1712

Kommissar Dürfeldt an die Kammer (30.07.1712)

Denen wohlgebohrnen, auch hochedlen, Vest und hochgelahrten Herren,
Königl. Preuß. zur hochlöbl. Ampts Cammer ins Hertzogthumb Magdeburg
hochverordneten directori, Rätthe, Cammer= und LandtRentMeister.
Meinen besonders hochgeehrten Herrn und patronen.

Halle

praes: den 16ten Aug 1712. [16.08.1712]

Königl. preuß. zur hochlöbl. Ampts Cammer ins Hertzogthumb Magdeburg
hochverordnete Director, Rätthe, Cammer- und LandtRentMeister
Wohlgebohrne, auch hochedle veste und hochgelehrte,
besonders hochgeehrte Herren und patronen,

Welchergestalt ich die von E. hochlöbl. Cammer mir aufgetragene commission, die zwischen dem Gastwirth vor Atzendorff, Matthias Peltzen, und der Gemeinde dasselbst wegen des Herbergirens enthaltene differentirum betreffend gebührend expedirt, solches belieben Ew. wohlgeb. und meine hochgeehrte Herren und patronen aus beygeschlossenen commissionsactis und der darob gehaltenen Registratur Fol. 6. et scqq mit mehrern hochgeneigt zu versehen, und bitte ich nicht ungeneigt zu nehmen, daß ich sothane Commission nicht eher bewerkstelliget, und den erfordernten pflichtmäßigen Bericht abgestattet, sintemahlen solches daher originieret, weil einestheils Matthias Peltz sich nicht bey mir gemeldet und ich dafür gehalten, er sey mit der Gemeinde bereits enig, andertheils ich wegen anderer verschiedener Commissionen und Amptsverrichtungen in Criminalsachen nicht wäre verhindert worden.

Belangend nun die Sache und deren beschehene Untersuchung an sich selbst, so ist zwar an dem, daß Matthias Peltz und die Gemeinde zu Atzendorff sich in termino Commissionis nochmalts dahin erkläret, daß sie beyderseits den vor der hochlöbl. Magdeburg. Regierung am 17. Juny 1710. [17.06.1710] wegen des Herbergirens und Schenckens getroffenen Vergleich küfftig halten und davon nicht abgehen wollen, daferne behuffige Execution darüber geleistet würde.

Allein es könte die Gemeinde dabey nicht in Abrede seyn, daß einige Einwohner, als Matthias Meyer, Andreas Nehring, Matthias Klapperstock [so!], Hennig Ultze, Martin Kleibe, Joachim Kruse, Samuel Schnocke und Clauß Graßhoff, gleichwohl frembde Fuhrleuthe herbergieret und aufgenommen hätten, und wie wohl von denen ietzt gedachten Einwohnern zur vermeintlichen Entschuldigung vorgewendet werden wollen, als ob sie das Herbergieren seit langen Jahren getrieben hätten und die frembden Fuhrleuthe nicht von sich weisen könten, Matthias Peltz auch seinerseits den Vergleich nicht nachgelebet, sondern gleichwohl an die Einwohner der Dorffs Bier verzapffet hätte, worüber deren jeder von den Königl. Ampte Egeln umb 12. gr. bestraffet worden wären.

So ist jedoch nicht abzusehen, wie gedachte Einwohner mit solchen nichtigen Einwenden sich behelffen mögen, dann stritig, quod jus hospitandis hodie ad Regalia referatur, und hat man hirbey befunden, daß von dem Königl. Ampte zwar diejenigen Einwohner, so von Peltzen Bier auff ihr verdientes Arbeits= und Fuhrlohn gehohlet, ihrem Ermessen nach zu Ungebühr bestraffet, die andren Einwohner aber, welche wider den getroffenen Vergleich Peltzen zum Nachtheil herbergieret und solches annoch continiren sollen, ungestraft gelassen, einfolglich über den Vergleich nicht gleichmäßiger Schutz geleistet worden.

Dahero solte ich ohnmaßgeblich dafür halten, es sey der angezogene Vergleich, gestalten Sachen nach, entweder wieder aufzuheben, oder eine solche nachdrückliche Verfügung zu machen, und des Behuffs einem benachbarten Beamten die Execution aufzutragen, daß die Einwohner das Herbergieren einstellen müssen. Denn außerdem [ohne dies] dürffen die qverelen nicht cossiren, weniger wird Peltz bey seiner Gastwirthschaft bestehen können.

Ferner ist auch dieser punct, zu welcher Zeit nehmlich offtgedachter Peltz die Wirthschaft zu treiben angefangen, und ob und wie viel ihm die gesuchte prolongation des versprochenen canonis zustatten kommen könne? genau untersucht worden.

Da dann nicht allein ex actis appariret, daß nach Inhalt des Herrn OberAmbtmann Gödeckens Bericht und registratur fol: Act: 181. et 183. die Gemeinde zu Atzendorf sich wider die Einrichtung des Peltzischen Gasthoffes immerzu hefftig moviret und dahero Peltzen der Platz darzu vor dem Dorffe nach Außweisung der registratur fol. III. et ssqq allererst am 26. Martij 1709. [26.03.1709] von königl. Cammer wegen ausgewiesen werden mögen, sondern es haben auch die Einwohner, welche coram commissione von der Gemeinde erschienen, auff Befragen angezeigt, daß Matthias Peltz, so bald er beim Anfang des Baues des Keller fertig gehabt, Trinitatis 1709. [26.06.1709] mit dem Bierschank den Anfang gemachet, ob gleich das Gast- und Wohnhaus noch nicht erbauet gewesen, welches dann auch Peltz geständig war, und bereits in der vormahligen registratur fol. act: 132. angemercket worden, und er sich anbey zugleich anheischig gemachet, daß ohngeachtet er Trinitatis ao: 1709 noch keine Wirthschaft zu treiben anfangen können, desto weniger von Trinitatis a.c. mit Abgebung des versprochenen jährlichen canonis á 50 Thlr auff das Quartal Crucis [14.09.] den Anfang machen und küfftig damit quartaliter richtig continuiren wolle.

Gestalt dann dieses eigentlich vor keine prolongation zu halten, sondern da offt gemeldeter Peltz durch die unziemliche contradiction der Gemeinde zu Atzendorff an Erbauung des Wirthshauses ein gantzes Jahr

gehindert worden, er auch Trinitatis ao. 1709. nur allein den Schanck allererst anfangen können, wird er zu Erlegung des canonis nicht wohl anzustrengen seyn.

E. hochlöbl. Cammer hochvernünftigen judicatur aber wird überlassen, ob nicht allenfalls die Gemeinde /:welche inzwischen den Genöß von Herbergiren gehabt, und überdem Peltzen vielen Verdruß und Unkosten causiret:/ schuldig seyn möchte, den zurückgebliebenen canonem von vorgedachten Jahre zu bezahlen und dadurch die Königl. Cammer schadloß zu halten.

Was endlich die opponirte exceptionem suspecti judici betrifft, deren Untersuchung, und ob selbige gegründet sey, mir zugleich mit committiret worden, so ist selbige ex actis daher wahrscheinlich abzunehmen, daß des Herrn OberAmbtmann Gödeckens SchwiegerSohn, H. justitarius Mylter anfänglich wider Matthias Peltzen sich advocando in dieser Sache gebrauchen lassen, und so wohl vor den Krüger zu Borna, George Struben 2. memorialia unter seiner eigenen Handt, welche Fol. act: 9. et 80. Sub No: 5. zu finden, eingereicht, als auch vor die Gemeinde zu Atzendorff als deren syndicus dergleichen Fol: 42. verfertiget, nachhero aber unterm Nahmen gedachten seines Herrn SchwiegerVaters alle Berichte an E. Hochlöbl. Regierung und Cammer, nach Außweisung derer beym Ambte Egelen ergangenen acten Fol. 16. 34. et 42. vor die Gemeinde zu Atzendorff wider Matthias Peltzen nicht nur concipiret und abgestattet, sondern auch, nachdem Peltz das königl. allergnädigste privilegium ao: 1708. wegen des Wirthshauses bereits erhalten gehabt, Andreas Nehringen zu Atzendorff wider denselben in puncto juris hospitandi einen proceß besage der deshalb ergangenen acten verstattet, und am 10. Septembr. 1711. [10.09.1711] einen Bescheidt darinen fol. 9. ertheilet, und scheinete widerrechtlich und unverantwortlich zu seyn, daß ein Beambter contra privilegia regia einen tertio gegen den privilegiatum einen process verstaten wolle, wie dann auch ein Nachdencken verursachen muß, wann der studiosus Kühne /:welcher sich bey dem Herrn justituario Mylthern auffhält und noch nicht ad praxin legitimiret hat:/ vor gedachten Nehringen wider Peltzen fol: act: 5. et 17. Schrifften eingereicht, dessen wahrer concipient leichtlich ex stylo zuerkennen seyn möchte, und allenfalls jurato von jenem anzuzeigen ist.

Ob nun diese vorangeführte und in actis gegründete Umbstände nicht dergestalt beschaffen, daß daher ein judex vor suspect zu halten und solches eine weitere Untersuchung bedürffen möchte, will zu E. hochlöbl. Cammer reiffen Beurtheilung lediglich anheimgestellt seyn lassen.

Unterdessen habe ich dieses alles hochgeneigt anbefohlen maßen umbständlich und pflichtmäßig zu fernerer Verordnung berichten, anbey die mier zugefertigte 4. volum: actorum hierbey verwahret remittiren sollen.

Der ich in geziemender observanz allstets verharre

Ew. wohlgeb. und meiner hochgeehrten Herren und patronen

gehorsamer Diener Johann Christian Dürfeldt.

Dat: Magdeburg den 30. July ao. 1712. [30.07.1712]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 224V ff.]

MP-Dok. 06.08.1712

Erklärung des Andreas Braune (06.08.1712)

C. N.

Ich Endesunterschriebener attestire hirmit, daß ich als ein frembder am 4ten hujus [04.08.1712] vor mich und meine Arbeitsleutte in der Erndte Bier benöthiget war, den Pfändemann, ob nicht Frembden Leutten Bier aus den königlichen Wirthshause zu Atzendorff zu hohlen frey stünde, gefragt, solches Pfändemann mit Ja beantwortet, dennoch, als ich solches Bier aus itzgedachten Wirthshause hohlen lassen, die Geschwohne in Atzendorff durch den angezogenen Pfändemann mir das Bier hinwegnehmen und die leere Kanne wieder abfolgen lassen.

Solches kann ich auff erfordern jedesmahl eydlich bestärcken.

Staaßfurth den 6.ten Aug: 1712 [06.08.1712]

Andreas Braune

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 240V]

MP-Dok. 18.08.1712

M. Peltz an die Kammer (18.08.1712)

An die Königl. Preussische Hochlöbl. Ampts Cammer des Herzogthums Magdeburg
unterthänigstes Memorial
Matthias Peltzen, GastWirths vor Atzendorff

praes. d. 29ten Aug: 1712. [29.08.1712]

*Wird beschieden, daß es bey der dem OberA. Bohden disfals üingsthin aufgetragenen
Commission sein Verbleiben habe, an welchen Supplicant sich zu halten hette.
den 2. Sept. 1712. [02.09.1712]*

Königl. Preussische zur Hochlöbl. Cammer des Hertzogtums Magdeburg
Hochverordnete Herren Director, Rächte, Cammer= und Land=Rentmeister,
Hochwolgebohrnen und HochEdl Herrlichkeit werden meine nunmehr über zwey Jahr lang geführte
Querelen überflüssig bekandt seyn, nemlich daß die Atzendorffl. Bauren, wider den mit mir getroffenen
Vergleich, continue herbergiren und aus ihrer Dorff=Schenke an die Frembden Bier verlassen, hingegen
mich dergestalt im Zwang halten, daß aus meinem Wirthshause nicht einmahl ein Krancker ein Maas Bier
ins Dorff holen lassen darff, ja sogar auch denen Frembden, besage der Beylagen sub litera M. N., die Kannen
wegnehmen lassen, auch ohnlängst am 4. hujus einen Frembden Frantz Rühlmanns grob schwangere Frau
umb eines Maaß Bier willen aus meinem Gasthoff grausam tractiret haben.
Weil nun aus denen bereits ergangenen Actis zur Gnüge erhellet, daß ich bey dem königl. Ampte Egelne keine
Hülfe haben kann [:denn wenn nicht die gantze Dorffschafft zugleich, sondern nur ein und der andere
herbergiret, so heisset es: es habe nicht die Gemeine, nicht der gantze Corpus, sondern nur einzelne Menor
herbergiret:] einfolglich die Atzendorff. Bauren, weil sie den Zwang über mich haben, sie selbst aber
keinen Zwang über sich wollen, nach wie vor ihren Willen behalten undt solchergestalt den mit mir
getroffenen Vergleich ihres Orths nimmermehr zustande kommen lassen, und wie das Sprüchwort im Dorffe
geheth, mich dadurch auszuhungern suchen;
alß ersuche Ew. p. hirmit gehorsamst, sie geruhen entweder den Vergleich wieder aufzuheben, oder dem
Königl. Möllen Vogtey=Amt die Execution aufzutragen, damit über dem Vergleich beiderseits steif undt
vest gehalten undt mir wegen des verursachten Schadens undt Unkosten zu Folge der bereits ergangenen
königl. Regierungs= undt Cammer=Befehle satisfaction gegeben werde.
Ich verharre hochwolgebl. undt hochedl. Herrl.

gehorsamster Matthias Peltz

Atzendorff den 18. Augusti, 1712. [18.08.1712]

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 237V f.]

MP-Dok. 20.08.1712a

Die Kammer an den Oberamtman Gödecke (20.08.1712)

An Oberamtman zu Calbe August Friederich Boden
Unseren p.

Auß der copeyl. Beylage werdet Ihr mit mehrem ersehen, welchergestalt die Gemeine zu Atzendorff und
Matthias Peltz daselbst wegen ihres Schenckens-Gast-Hoffes vor hiesige königl. Regierung sich ohnlängst
mit einander Gerichtl. verglichen.

Nachdehm nun Peltz Beschwerde geführt, wie er bey solchem Vergleich von dem Ampte Egelne keinen Schutz
haben könnte, ein solches auch biß einer diesfalß veranlaßten Commission sich dergestalt befunden, so
befindet die k Cammer sich genöthiget, um Peltzen solchen Schutz zu verschaffen u. von ihm weiter
unbehelliget zu bleiben, euch diese Sache zu übergeben und darinn Commission aufzutragen.

Mit Befehl,

über obangezogenes Verhör zu halten,

die Interessenten dabey zu schützen,

die darüber zu beyden Seiten etwa vorkommende Klagen in einer kurtzen Verhör sofort abzutun,
denjehigen auß der Gemeine, welcher dem Vorspruche zuwider einen, der nicht von Peltzen einen
Zettell aufzuweisen, daß er in seinem Gasthoffe nicht logiren könne, beherberget, jedesmahl in 12
ggr. Straffe zu nehmen, und selbige an Peltz ebensoviel zu seinen privat Interesse zu bezahlen,
anzuhalten,

hingegen auch diesen [Peltz], wenn er wider den Vergleich gehandelt, so hoch zu bestraffen.

Und obwoll der Oberamtman Gödecke zu Egelne unterm 31.ten Jul: 1711. [31.07.1711] eine Verordnung ertheilen
wollen, daß Matthias Meyer innhalts eines ergangenen judicati bei der possess des juris hospitandi noch zur
Zeit billig zu schützen, sowoll Andreas Nehring weg, praetendi wider possess d. Wirthschaft wider Peltzen
ein Verfüg. Ampts einen Proceß angekommen, so hatt man doch aus denen zwischen Meyern und dem
Richter zu Atzendorff Curdt Schnocken und dem Schöpffen Dawidt Könnicken ergangenen actis ersehen,
daß Meyer die angezogene possess sowenig erwiesen, alß wir [sie] ihm zugestanden, die wider den gegebenen

Abschied eingewandte Leuterung auch von dem Ampte widerrechtlich verworffen worden, Nehring aber wider Peltzen nichts ausgeföhret.

Bey welches Bewandniß denn ihnen, sowenig Meyern alß Nehrigen, einige contravention des Vergleichs zu verstaten habet.

Vornahme ... Halle, den 20ten Aug. 1212. [20.08.1712]

Cammerrat Niemann
Com: Cammerrat Meyer.
Vidimus

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 230V f.]

MP-Dok. 20.08.1712b

Die Kammer an den Oberamtman Boden (20.08.1712)

Oberambttmann Gödecken zu Egel
Unsern p.

Nachdem die Cammer auff Matthias Peltzens continuirliche über protrahirte und denegirte justiz geführte Beschwerde endlich resolviren müssen, solche per commissionem untersuchen zu lassen, und sich denn überall gefunden, daß Ihr sowoll als Euer Schwiegersonn u. justitiarij Mylther in dieser Sache Euch gar verdächtig erwiesen, indehm Ihr

von Euren Sch.ohn denen an Euch ergangenen Regierungs- und CammerRescripti zufolge gedachten Peltzen die anbefohlene assistenz und justiz gebührend nicht widerfahren lassen, sondern vielmehren Gemeine jura gantz unanständiger Weise defendiret, und itzt berührten Verordnungen Euch widersetzet, in denen von Matthias Meyern und Andreas Nehrigen und den Richter Curt Schnocken und Davidt Könnecken, auf Peltzens erhobene Klagen gebührend nicht verfahren, Euer SchwiegerSohn Mylther auch, ob Er woll [obwohl er] vor die Gemeine zu Atzendorff als deren Syndicy Memorialia wie unter andern fol: 42. zu sehen verfertigt, dennoch aber Berichte an die Regierung und Cammer vor berührte Gemeine und vor Peltzen abgefasset und in vorangezeigte beyde Sachen als Justitiarij verwendet und vorabschiedet, wodurch er das Ambt Eures Richters und Advocaten zugleich unverantwortlicherweise verwaltet,

als hat die Cammer nicht umhingekont, die sämbtl. acta von Euch zu avociren [einfordern], und dem Oberamtman zu Calbe, August Friederich Bode, per commissionem auffzutragen, über den zwischen der Gemeine und Peltzen getroffenen Vergleich zu halten und den implorirenden Theil dabey nachdrückl. zu schützen, welchem nach Ihr Euch denn darein aller fernern cognition gänzlich zu enthalten habet.

Und weil zugleich resolviret worden, die beyde ..., Meyers und Nehrings contra den Richter zu Atzendorf Schnocken, Könnecken und Peltzen bey ... zu behalten, so habt Ihr die Partheyen, wenn sie selbige festzustellen gemeinet seyn solten, anhero zu verweisen.

Da auch Matthias Peltz allererst in Trinitatis 1709. in dem Gasthoff Bier zu schencken angefangen und das Freyjahr also Trinitatis a. c. [22.05.1712] zu Ende gegangen, so habt ihr von solcher Zeit an den Canonem von ihm anzunehmen, und in die Rechnung zur Einnahmen zu verschreiben, . . .

Halle, den 20ten Aug. 1712. [20.08.1712]

Cammerrath Nieman,
Kammerrath Meyer
vidimus

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 235V f.]

MP-Dok. 20.08.1712c

Die Kammer an M. Peltz (20.08.1712)

N. C.

An den Gastwirth zu Atzendorff Matthias Peltzen

Nachdem der Gastwirth zu Atzendorff, Matthias Peltz, über den Oberambtm: Gödecken zu Egel super protracta et denegata justitia zum öfftern Beschwerde geföhret, so hatt die Cammer nach geschעהner Untersuchung der Sache nunmehr dem Oberambtmann Bode zu Calbe auffgetragen,

über den zwischen der Gemeine daselbst und gedachten Peltzen vor hiesige Regierung getroffenen Vergleich zu halten,

den implorirenden Theil dabey zu schützen

und die darüber zu beyden Theilen etwa vorkommenden Klagen in einer kurtzen Verhör sofort abzutun,

ingleichen demjehnigen aus der Gemeine, welcher den Vergleich zuwider jemanden, der nicht von Peltzen einen Zettel auffzuweisen, daß er in seinem Gasthoffe nicht logiren könne, beherbergte,

jedesmal in 12 gr. Straffe zu nehmen und dabeneben selbige Straffe an Peltzen ebensoviel zu seinem privatinteresse geben anzuhalten, welches besagten Matthias Peltzen hierdurch zur Nachricht vermeldet wird, u. demselben in allen nachzuleben und in vorkommenden Fällen sich an vermeldeten Commissarium zu halten, angewiesen wird. Und weil auch befunden worden, daß er, Peltz, allererst zum Trinitatis 1709. [26.05.1709] Bier zu schencken angefangen, so ist die Cammer zufrieden, daß nach nunmehr verflrossenen 3. frey Jahren von Trinitatis a. c. [22.05.1712] an mit Abgabe des gelobten Canonis der Anfang gemachet werden möge, Halle den 20ten Aug: 1712. [20.08.1712]

Cammerrat Nieman
Cammerrat Meyers.
Vidimus

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 234v f.]

MP-Dok. 1713

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713)

Egeln

Acta
in Sachen Jochim Nehrings und Matthias Meyers Wittwen zu Atzendorf
contra
Matthias Peltz daselbst
in juris hospitandi oder Gastwirths-Rechts
1713

G. no. 10.

Rep. A9c XIII ~~Lit. C No. 10~~ 190

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, Titel]

MP-Dok. 04.01.1713

Nehring/Meyer an Friedrich I. (04.01.1713)

An ihre Königl. Majestät in Preußen allerunterthänigstes supplicatum
Matthias Meyers W[itwe] und Nehring, Unterthanen zu Atzendorff in Hertzogthum Magdeburg,
bitten allerunterthänigst, daß sie bey den ihren Höfen zustehenden HerbergirRechten wider den
neuen Gastwirthen Peltzen alda möchten geschützet werden.

præs. den 19 Jan 1713 [19.01.1713] GHR. v Kraut

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster König.
Allernädigster Herr.

Wir haben bey unsern Höfen in Atzendorff von undencklichen Jahren her das Recht gehabt, fremde reisende Leute aufzunehmen und zu herbergiren.

Es ist uns aber solches von dem königl. Ambt Egeln bey Straffe untersaget worden, auß der Ursachen, weil iemandt mit Nahmen Peltz vor dem Dorffe einen neuen Gasthoff angeleget und selbigen von der Königl. Cammer zu Halle das Recht zu herbergiren beygeleget.

Nachdem aber allernädigster König und Herre dieses Recht unseren Höfen bey Menschen Gedencken zugestanden und uns in auditis et absq. causs cognitione nicht entzogen werden kan, zumahlen dieser neue Wirth nicht im Stande ist, die ankommende Fremde zu recipiren, und der Gebühr nach zu bewirthen, dahero die Reisende öfters durch andere Wege und durch die Anhaltische Lande die Reise zu nehmen genöthiget werden und dadurch uns, dero königl. Unterthanen und Landen, die Nahrung entzogen wird.

Alß ersuchen wir eure königl. Majestät allerunterthänigst, dero OberAmbtmann zu Egeln, Johann Gottfried Gödecken, allernädigst zubefehlen, daß er uns bey den unsern Höfen zustehenden Herbergiren schützen und uns dessen absq. causa cognitione nicht entsetzen, auch mit der deshalb angedroheten Straffe verschonen müsse, wenigstens uns gegen den neuen Gastwirth nothdürfftig [*zu schützen*], hore pendente lite aber uns bey unserer Befugnis um HerbergirRecht zu lassen.

Wir beharren Lebens lang

Allerdurchlauchtigster großmächtigster König
allernädigster Herre
eurer königl. Majestät unterthänigst treuehorsamste
Joachim Nehring und Matthias Meyers sehl. Witbe

Atzendorff, den 4ten Jan: 1713. [04.01.1713]

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 02V ff.]

MP-Dok. 26.01.1713

Friedrich I. an die Kammer (26.01.1713)

An die Magdeburgische Cammer
Jochim Nehringen und Matthias Meyers Witwe zu Atzendorff mit Peltzen wegen des
GastWirthsRechts zu vergleichen oder davon zu berichten.

præs. den 24ten July 1713 [24.07.1713]

Von Gottes Gnaden, Friderich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil: röm: Reichs
Ertz Cämmerer und Churfürst, souverainer Printz von Oranien, Neuchatel und Valenquin ppp.

Unser gnädigen Gruß zuvor, veste, Räthe, Liebe Getreue.

Was gestalt Jochim Nehring und Matthias Meyers Witwe zu Atzendorff allerunterthänigst klagen, daß ihnen
das hergebrachte GastWirthsRecht von unserm Amte Egelz entzogen werden wolle, nachdem Peltz dazu ein
neues privilegium erhalten habe, solches zeiget die Anlage mit mehrem.

Wir befehlen auch dan hirmit in Gnaden, die supplicanten [*Bittsteller*] dieserhalb gnugsam zu hören und
entweder die Sache denen Rechten und der Billigkeit nach zu entscheiden, oder davon zu berichten.

Daran geschiehet unser Wille und seyn euch zu Gnaden geneigt.

Geben Cölln an der Spree; den 26. Januarii, 1713. [*26.01.1713*]⁸⁰

C de Phena Ilgen C F Barthold E Bolamcke

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1913) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 01]

* * * * *

MP-Dok. 01.05.1713

Bericht über die Beschimpfung des Amtmanns Boden (01.05.1713)

B

Actum Schloß Calbe den 1ten May 1713 [*01.05.1713*]

Nachdem der Herr Oberamtman Boden alhier benachrichtiget worden, alß ob einige Unterthanen zu
Atzendorff bey einer, Commissions wegen ihnen zugesandten, Verordnungen, sich nicht allein mit
unanständigen Reden wider seiner Persohn vernehmen lassen, sondern gar einige Beschimpffungen in der
Schenke gegen den Neu-Gatterslebischen Gerichtsdiener, alß welcher die Verordnungen insinuiert,
ausgestoßen haben solten, so ist derselbe dato darüber vernommen und nach hirher zuvor erinnert worden,
also auszusagen, wie er, es bedürfe demfalls, eydlich erhärten könnte, hatt derselbe nachfolgendes berichtet;
nehml.

Er habe eine Verordnung den 29. July a. c. [*29.07.1712*] an die Gemeinde zu Atzendorff insinuiert, und alß er
nachgefraget, wo der Richter wohne, so hätte man ihm benachrichtiget, daß er in der Schenke wäre, wesfalls
er denn nach der Schenke gegangen und den Richter die Verordnung daselbst insinuiert.

Alß er aber die insinuationsgebühren oder Bothenlohn von dem Richter gefordert, habe ihm derselbe anfangs
geantwortet; Die Gemeinde gebe kein Bothenlohn, sondern wenn der Oberamtman kommen wolte, so
wären sie allzeit parat, und bedürffte es keiner weiltläufftigen Verordnung.

Nachgehends aber hätte ein Cothsasse, so bey dem Richter gesessen und seines Handwerks ein Maurer seyn
soll, gesaget:

Was! sollen wir Euch Bothenlohn geben um euren Amtman halber! Euren Amtmann wollen wir was
scheißen. Er hat uns nichts zu befehlen, solchen Amtmann muß man was auff die Nachtmütze scheißen, er
hatt uns nicht einen Hundsfott zu befehlen.

Und alß deponent den Richter erinnert, er mochte doch den Bauren verbiethen, daß er nicht so schimpfflich
reden möchte, so habe dieser zwahr gesagt: schweigt doch stille mit solchen Worten, jener aber habe sich
daran nicht gekehret, sondern immer mit Schelten und Schmähen fort gefahren, sagend:

Euer Amtmann hat uns nicht ein Dreck zu befehlen, solchen Amtmann muß man auff die Nachtmütze
scheißen, unser Amtmann hat uns was zu befehlen, aber euer Amtmann nicht ein Dreck. Ja so! da sollen wir
auff seinen Amtmann warten, biß seine Schmaritzereyen vorbey, da sollen die Bauren auff warten? Solchen
Amtmann muß man was auff die Nachtmütze scheißen.

Und ob ihn gleich die andern Bauren, so bey ihm gesessen, angestoßen, er solte schweigen, so hätte doch
injurant ebenso lästerhafft fortgefahren, also daß deponent es nicht mahl ferner anhören wollen, sondern aus
der Stube gegangen.

Und diese injuriose Worte habe nicht allein der Richter mit angehoret, sondern auch noch wohl 12 andere
Bauren, welche der Richter am besten würde kennen und zu nennen wissen.

⁸⁰ König **Friedrich I.** in Preußen starb am 25. Februar 1713. „Schon seit längerem fühlte sich Friedrich schwach und krank. Seit seiner Jugend litt er an Engbrüstigkeit, nun kam ein starker Husten und ein beängstigendes Asthma hinzu. Als seine geistesranke Frau eines Tages von ihrer Hofdame entwich, durch die Galerie lief, in das Gemach des Königs trat, durch eine Glastür fiel und sich über Friedrich warf, da erwachte er plötzlich in seinem Armstuhl und erschrak bei dem Anblick der weißen, blutigen Gestalt. Die Bediensteten betraten das Zimmer und versuchten den König aus den Armen seiner Gemahlin zu befreien. Sie wurde wieder in ihr Schlafzimmer geführt und einige Tage später zurück zu ihrer Mutter nach Mecklenburg gebracht. Der König verfiel im Fieber und verließ das Bett bis zu seinem Tode nicht wieder.“
[https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_I._\(Preu%C3%9Fen\)#cite_ref-26](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_I._(Preu%C3%9Fen)#cite_ref-26)

Actum ut supra.
Otto Friederich Schwiester
Actuar
Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 258V ff.]

MP-Dok. 23.04.1713

Amtmann Bodens Protokoll (23.04.1713)

A.

Actum Atzendorff den 23.ten April. 1713.

Nachdem Hr. Matthias Peltz, Gastwirth alhir, sich beklaget, daß die hiesige Gemeinde die Fuhr- und andere reisende Leuthe gepfändete, wenn sie durch das Dorff führen, auch die Tage, an welchen solches geschehen, in seiner deshalb übergebenen schriftl. Vorstellung mit benannt, und anbey angeführet, daß die außer dem Dorffe gehende Straße durch Vergrabung des Wasser-Abflusses verderbet und impassabel gemacht wurde, auch in heutigen termino commissionis zugleich noch mit gemeldet, daß wenn jemand von denen Fuhr-Leuthen etwann bey spätem Abend käme, und in das Dorff bey den Schmied wolte, das Thor nicht geöffnet werden wolte;

und ich darauff nöthig, gefunden, mich in persohn anhero zu begeben und nicht nur die angeführten puncte zu untersuchen, sondern auch die passage sowohl um als durchs Dorff in Augenschein zu nehmen, damit hernachmahls davon Bericht erstattet werden könnte;

habe ich zuförderst bey meiner Dahinkunfft angemercket, daß die passage ums Dorff, wenn es etwas starck regnen solte, an 2.Orthen wohl etwas schwer werden möchte, indem die Feld-Fluthen sich allda wegen der Sencke zusammen sammeln, das Wasser aber nicht abfließen kann, und also nicht unnöthig sey, daß die Gemeine 2. kleine canäle machen lasse und durch dieselben das Wasser in den großen Graben, so am Dorff hindurch fließet, geführet werde, sondern auch diese Örther ein wenig mit Schutt ausfülle, da denn die passage fast besser um als durchs Dorff, und die Fuhr-Leuthe gar nichts umfahren dürffen, sie auch sodan lieber jenen als diesen Weg erwehlen würden, damit sie nicht so viel auff dem Pflaster fahren dürften, welches ihnen am Wagen gar kein Vortheil.

Alß ich mich hierauff nach den Schencke, so im Dorffe ist, begeben, und vor der commission der Richter Samuel Schnock, ingleichen David Könnecke, Peter Pedau [Bedau], Andreas Schnock und Jochim Düsing, alle 4. Gerichts-Schöppen, erschienen, wie auch einige Einwohner aus der Gemeinde, ist ihnen bemelten Peltzens An- und Vorbringen eröffnet und seyndt

1.) befraget worden, ob sie die Fuhr-Leuthe, so an bemelten Tagen durch passieret, anhalten und pfänden lassen, und zwar aus Ursachen, daß sie nicht solten durchs Dorff fahren, um nicht nur zu verhindern, daß sie wider den Vergleich nicht im Dorffe herbergen solten, da denn die Fuhr-Leuthe dem Dorff-Richter von jedem Wagen müssen 3. gr. geben, sondern auch, weilen die gantze Gemeinde nicht gewillet wäre, die Straße durchs Dorff zu verstatten, damit das Pflaster nicht verdorben würde, als welches sie auff ihre Kosten im Dorffe erhalten müsten, damit sie aus ihren Höffen kommen könnten, in dem es sonst sehr kothig im Dorffe seyn würde.

Auff ferneres Befragen nun, ob nicht vor diesem jederzeit die Fuhre durchs Dorff gegangen? haben Sie geantwortet, daß niemahlen wäre denen Fuhr-Leuthen verstattet worden, durchs Dorff zu fahren, es wäre denn gewesen, daß sie alhir einkehren und füttern wollen, da es nicht zu ändern gewesen, maßen sonst der Gast-Hoff noch nicht gewesen, nunmehr aber könnte das Durchfahren durchgehend geändert werden, da der Gast-Hoff vorm Thor [liege].

2.) wurden sie auch befraget, warum sie denn durch das Auffgraben außern Dorffe verhindert, daß die Feld-Fluth nicht in den Graben kommen können, sondern das Wasser in dem Wege stehen bleiben müsse. Da sie denn zur Antwort ertheilet, daß biß hieher kein Wasser in der Straße gestanden, dessen Abfluss durch das Auffgraben behindert worden. Jedoch wolten sie lieber ein paar canäle machen lassen, daß das Wasser in den um das Dorff gehenden Graben fließen könne, dadurch denn auch dieser Streit gehoben. Keines weges aber solte solches Peltzen zu Gefallen geschehen.

3.) seynd Sie befraget worden, ob sie die Thore zu hielten, daß auch die Reisenden Leuthe des Abends, wenn sie etwa nach der Schmiede gehen oder sonst etwas aus dem Dorffe haben wolten, nicht herrein kommen könnten. Hierauff haben sie ferner in Antwort ertheilet, daß wenn jemand herein wolte, die Thore jederzeit geöffnet würden, es könnte aber der Dorff-Knecht nicht jederzeit parat seyn, in dem er des Nachts im Dorffe umher gienge, um die Wache zu versehen, sondern es müßten die Leuthe ein wenig warten, und wäre ihnen übriges nicht zu verdencken, daß sie die Thore des Nachts zu hielten, maßen ihnen auch solches von ihrer Obrigkeit befohlen. Übrigens erklären Sie sich, daß das Thor jederzeit auffgemachet werden solte, wenn jemand herein wolte.

Hierauff beschwertet sich die Gemeine über den Gastwirth Peltzen und zwar in folgenden:

- 1.) daß er zur Ungebühr Weiden auf den Acker gesteket, da es ihm nicht zu käme.
- 2.) daß er Schweine, Ferken, Hüner u. dergleichen Vieh hielte, dadurch denen Leuthen nur lauter Schaden zu gefüget würde, in Betracht er ausser dem Dorff wohnete, und das Vieh also gleich auf den Anger kommen könnte.
- 3.) daß er auff den Anger Sand-Kuthen [*Gruben*] machte, welches sie nicht zugeben könnten.
- 4.) hätten sie sich erkläret, noch 10.Thlr. mehr zu geben als Peltz und wolten solches noch thun und Peltzen darneben noch alles restituiren was er zu Errichtung dieses Gast-Hoffes angewendet.
- 5.) wiese Peltz immer die Fuhr-Leuthe auff die Grase- und Neben-Wege, da sich doch solches nicht gebührete, sondern die Fuhr-Leuthe in der Heer-Straße bleiben müssen.
- 6.) Liesse er die Fuhr-Leuthe nicht auff den Hoff fahren, sondern es bleiben die Wagens Ihnen zum Nachtheil auf dem Anger stehen, dadurch denn derselbe verdorben würde, mit Bitte, ihn darüber gleichfalls zu vernehmen und davor gebührend anzusehen.

Weilen nun Matthias Peltz mit gegenwärtig in der Schencke, ist er gleichfalls darüber vernommen worden, da er denn

- ad 1.) die Pflanzung der Weiden zugestehet, vermeinet aber, es wäre niemanden dadurch zu nahe geschehen.
ad 2.) würde nicht zu erweisen seyn, daß sein Vieh Schaden gethan, wenn er aber dessen überführet werden könnte, müste er davor stehen, doch könnte er ohne Hüner und Schweine nicht seyn, denn zuweilen wolten die reisenden Leuthe etwas essen, so müßte er ja wohl etwas Vieh auff dem Hoffe halten.
ad 3.) negiret er, die Sande Kuthen auff den Anger machen zu lassen.
ad 4.) beziehet er sich auff sein privilegium und hoffet dabey geschützet zu werden.
ad 5.) negiret er, daß er denen Fuhr-Leuthen unzulässige Wege zeigete, und könnte solches keiner behaupten.
ad 6.) negiret er, daß er solches ihnen zum Tort veranlassete, die Leuthe spänneten aus, und ließen die Wagens auf der Straße stehen, welches er nicht verhindern könnte.

Weilen nun die meisten puncte, so wider Peltzen angeführet, auff den Beweiß ankommen, in dem Peltz der Gemeinde ihr Anführen negiret, außer die Pflanzung der Weiden, welche er aber vermeinet mit guten Fug gepflanzet zu haben.

So ist dieserhalb der Augenschein eingenommen und befunden worden, daß es am besten, wenn die Weiden hinter dem Hause wider hinweg genommen würden, indem sie gleich vor der Leuthe ihren Acker stehen und wegen des Umwendens mit denen Pferden ihnen solches hinderlich seyn möchte.

Im übrigen aber beyden Theilen zur resolution ertheilet worden, daß von ihren hinc inde [*beidereits*] geführten Beschwerden, und wie mann selbige befunden, an die königl. Cammer referiret werden solte, welche die Gebühr schon verfügen würde.

Actum ut supra.

August Friderich Bodener

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 252V ff.]

* * * * *

MP-Dok. 16.05.1713

Amtmann Bodens Bericht (16.05.1713)

Praes: den 23.ten May 1713 [23.05.1708]

C. S.

Auch Hochgeehrteste Herren und patroni.

Berühre dieselben aus dem Original-Anschlusse zu ersehen, was der Gastwirth zu Atzendorff, Matthias Peltz, wegen seines in 2. Jahren erlittenen Schadens, bey mir übergeben, wie hoch er denselben liquidirt, und waß er daneben gebethen.

Wann [*weil*] aber dieses alles vorher gegangen, ehe mir in seinen Angelegenheiten commission auffgetragen worden, und dieselbe sich auf die vergangenen casus [*Fälle*] nicht erstrecket, so gebe Ew. hochwohlgeb. undt hochedel Herrl. anheim, waß sie hierauff verfügen wollen, der ich übrigens allstets mit schuldigstem respect verharre

Ew. HochWohlgeb. und HochEdl. Herrl.
Meine Hochgeehrteste Herren und Patronen
gehorsamster Diener Aug. Fr. Bodener.

Schloß Calbe den 16.tten Maii 1713 [16.05.1713]

* * * * *

praesent: den 23.ten May 1713. [23.05.1713]

Königl. preuß. zur hochlöbl. Cammer des Hertzogthums Magdeburg
hochverordnete Herren Director, Rätthe, Cammer- und Land-Rent-Meister
Hochwohlgebohrne, hochedle, vest- und hochgelahrte, hochgeehrteste Herrn und patroni.

Denselben gebe hierdurch gehorsamst zu vernehmen, wie der Gastwirth zu Atzendorff, Matthias Peltz, sich zu unterschiedenen Mahlen über die Gemeinde daselbst und insonderheit über Richter und Vorsteher beschweret, daß sie ihm nunmehr per indirectum sucheten auff allerley Arth und Weise Tort zu thun, weil sie sonst an ihm nicht hoffen könnten, in dem sie denen Fuhr-Leuthen nicht verstaten wolten durchs Dorff zu fahren, sondern dieselben alle Zeit anhielten und pfändeten;

die um das Dorf gehende Wege hingegen in keinem guten Stande erhielten, damit die Fuhrleuthe von dieser Straße abgezogen und andere Wege zu suchen genöthiget werden möchten, mit Bitte, krafft obhabender commission diese Beschwerden zu untersuchen und nach Befinden abzuthun.

Nachdem nun Ew: p. unterm 20.ten Aug. a. p. [20.08.1712] mir hochgeneigt committiret, alle zwischen bemelten Matthias Peltzen zu Atzendorff und der Gemeine daselbst wegen des von jenem neu angelegten Gasthoffes vorkommende Irrungen in Verhör zu ziehen, und sowohl nach dem vor königl. hochlöbl. Regierung miteinander getroffenen Vergleich, alß auff die in dem Commissorali darneben mit vorgeschriebene Maße kürztlich abzuthun, welches denn auch bißher mit gutem effect geschehen, maßen sich insonderheit die Streitigkeiten wegen des Herbergirens ziemlich geleet; und ich mich also nicht entbrechen können, auch hirin einem petito statt zu geben;

habe ich am 23.ten des verwichenen Monaths Aprilis [23.04.1713] die Sache in loco untersucht und nicht nur die passage um und durchs Dorff, um zu erfahren, ob es sich damit in allen also, wie angeführet worden, verhielte, in Augenschein genommen, sondern auch Richter, Schöppen und einigen aus der Gemeinde die berührten Peltzischen Beschwerden sowohl wegen Verweigerung der Durchfuhr durchs Dorff und Unterlassung der Wegebesserung außer dem Dorffe, alß waß er bey meiner Anwesenheit ferner angezeigt, wie nemlich die Gemeinde des Abends das Thor zuschließen ließe, und wenn jemand von denen Fuhrleuthen bey spätem Abend käme und bey dem im Dorffe wohnenden Schmiede wegen kranker Pferde, oder sonst etwas zu thun hätte, sie dasselbe nicht öffnen lassen wolten, vorgehalten.

Wie nun alles befunden worden und was bemelter Richtern Schöppen und andere Einwohner, so mit gegenwärtig gewesen, auff die Peltzischen Beschwerden geantwortet, und zu Ihrer Entschuldigung angeführet, ingleichen wie sie sich endlich in einen und andern Stücken erkläret, auch wie sie zugleich wider bemelten Matthias Peltzen beschwerdend vorgebracht, und wie dieser sich dagegen wieder vernehmen lassen, solches besaget die in termino gehaltene registratur mit mehrerm.

Nun solte ich zwar wohl, so viel die vom Matthias Peltzen wider die Gemeinde vorgebrachten Beschwerden, und zwar den 1.ten und 2.ten punct betrifft, davor halten, daß wenn die Straße außer dem Dorffe von der Gemeinde reparirt und jederzeit in gutem Stande erhalten, auch die Anstalt gemacht würde, daß das Wasser seinen Abfluß in den am Dorffe befindlichen Graben hätte, wie sich die Gemeinde besage der registratur dazu erkläret, denen Fuhr-Leuthen es nicht verschlagen könnte, ob sie um oder durchs Dorff führen, und also die Durchfuhr durchs Dorff zur menagirung des Pflasters so viel möglich wohl gemieden werden könnte. Allein daferne jemand zuweilen aus Unwissenheit durchs Dorff führe, die Gemeinde wohl eben nicht befuget gleich zu pfänden oder den Leuthen übel zu begegnen, sondern ihr solches vielmehr nachdrücklich zu untersagen, im übrigen aber wegen des 3.ten puncts derselben nicht zu verwehren sey, die Thore des Abends zu schließen zu lassen, wenn dem in termino gethanen Versprechen ein Genüge geschiehet und das Thor jeder Zeit, die es die Noth erfordert, durch den Dorff-Knecht, welcher nicht weit vom Dorffe wohnt, geöffnet wird.

Anlangend nechst diesem die wider Matthias Peltzen angebrachten Beschwerden am besten seyn dürfte, wenn wegen des 1ten) puncts verfüget würde, daß er die hinter den Gast-Hoff gepflanzten Weiden, weil sie denen Leuthen, so allda Acker haben, etwas zu nahe stehen, zu evitirung alles Streits wieder hinweg nehmen müste, die übrigen wider denselben angeführte puncte aber mehrentheils auff den Beweiß ankommen, indem er selbige negiret, außer den 4ten, welcher hierher gar nicht gehöret.

Damit aber die Gemeinde, wenn ich in ein und andern Stücken commissions wegen selbst den Ausspruch gethan oder etwas verfüget, sich nicht zu beschweren Ursach haben möchte, unter den Vorwand, daß die angebrachten Beschwerden Peltzen gar nicht, sondern nur denen Fuhr-Leuthen und denen Durchreisenden angiengen und ich also Limites Commissionis überschritten, da doch so wohl Peltzens als das königl. hohe Interesse darunter leidet, wenn die Fuhr-Leuthe durch allerley unzulässige proceduren von dieser Straße abgeführt und einen andern Weg zu suchen gemüßiget werden,

so habe ich Bedencken getragen, hierunter etwas zu verfügen, sondern die in termino geführte registratur A hiebey übersenden und die gantze Sache Ew: hochwohlgeb. und hochedle Herrl. deciso anheim geben, dieses aber dabey noch mit wenigen anführen wollen:

wie nicht nur der Richter und der eine Schöppe sich sehr importun vor der commission auffgeführt, in dem der Richter zu zweyen mahlen sich mit Peltzen ohne Noth in einen Wortt-Wechsel eingelassen, darauff vom Tische auffgesprungen, seinen Huth aufgesetzt, und sich in der Stube herum getummelt, der Schöppe Peter Pedau aber vom Tische aufgesprungen und zur Stube hinaus gelauffen, sondern auch ein Maurer Namens Hennig Ultze besage der Beilage sub. B. sehr schimpflich wider mich gesprochen, und recht unflätige expressiones gegen den Neu-Gatterslebischen Gerichts-Diener, welcher die Insinuation [Eingabe eines Schriftstückes] gethan, als ich den zum erstenmahle angesetzten termin abgeschrieben, in dem ich eben zu der Zeit mit dem Hn. Rath und domainfiscal Pfeiffer in herrschaftl. Verrichtungen auff einige Dörffer mit fahren müssen, ausgestoßen,

und dannhero solches zur nachdrücklichen Bestrafung zugleich denunciiret und anbey gebethen haben will, die angeschlossene liquidation, im Fall Sie vermeinen, daß selbige zu hoch gerichtet, zu moderiren, und wer die Kosten tragen soll, mich hochgeneigt zu bescheiden.

Der ich übrigens allstetts mit schuldigstem respect verharre

Ew: hoch-wohlgeb. und hoch-edl. Herrl.

meiner hochgeehrtesten Herrn und patronen

gehorsamster Diener
August Friderich Bodener

Schloß Calbe den 16.ten Maii 1713. [16.05.1713]

Liquidatio Expensas.

- Thlr. 5. gr. – p Verordnung an die Gemeinde incl. der Nachricht an Peltzen
- 1 Thlr. 8. gr. – p vor den Weg nacher Azendorff und die Beschwerden allda zu untersuchen, auch zu registriren, worauff ein gantzer Tag zugebracht worden, weil es 2. Meilen von hier. [Calbe/Saale]
- Thlr. 16. gr. – p Fuhr-Lohn dahin
- Thlr. 16. gr. – p p. relatione [Berichterstattung].
 - Thlr. 6. gr. – p copial incl. derer beyliegenden
- Thlr. 4. gr. – p Bothen-Lohn, die Verordnung zu insinuiren.
 - 3 Thlr. 7 gr. – p

Matthias Peltz erbauet einen Gasthoff vor dem Thore [LASA, A 9c, XIII, Nr. 412, fol. 248V ff.]

MP-Dok. 04.08.1713

Die Kammer an Nehring/Meyer (04.08.1713)

An Joachim Nehringen und Mathias Meyers Wittwe zu Atzendorff

N. C.

Bey königl. Cammer ist verlesen, was Joachim Nehring und Matthias Meyers Wittwe bey sr. königl. May. nächsten [nächstens, neuerlich] wider Mathias Peltzen zu Atzendorff wegen des ihnen zustehenden Gastwirths-Rechts vorgestellet und gesucht.

Nachdem nun höchstgedachte se. königl. May. unterm 26ten Jan: dieses Jahres [26.01.1713] anhero rescribiret, daß die königl. Cammer die supplicanten dieserhalb genugsam hören und entweder die Sache denen Rechten und der Billigkeit nach entscheiden oder davon berichten solte, die königl. Cammer auch bereits untern 20ten Aug: voriges Jahres [20.08.1712] an den OberAmbtmann Boden zu Calbe Gödecken zu Egeln die Verordnung ergehen lassen, daß der supplicanten beyde Sachen contra Schnocken, Könnecken und gedachten Peltzen bey der Cammer behalten und fortgestellet werden solten, so haben dieselbe alhier die Nothdurfft zu übergeben, da es denn an rechtmäßiger Verordnung nicht ermangeln soll.

Wornach p. Halle, den 4ten Aug: 1713. [04.08.1713]

H. CammerR. von Hornig

H. CammerR. Niemann

H. CammerR. Meyer

H. Cammer Com: Moldenhauer

vidim

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1913) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 05V f.]

MP-Dok. 08.09.1713

Protokoll der Zeugenvernehmung (08.09.1713)

Actum Amt Egeln den 8ten 7tbr. 1713 [08.09.1713]

Nachdem des Schöppen Mathias Meyers Witwe in Atzendorff, Susanna Thamms, in königl. Ambte alhier erschienen und einige articul übergeben mit Bitte, die bey sich habenden Zeugen darüber eydlich zu vernehmen und deren Aussage ihr in forma probante zu communiciren, so sind solche Zeugen darauf provia admonitione de vitando perjurio mit dem gewöhnlichen ZeugenEyde beleget und haben folgendes deponirt:

Ad interrog: gen:

Wie Zeuge heißen, wie alt und wes Standes er sey?

1 Test [Zeuge]: 1 Andreas Klapperstück, wäre 63 Jahr alt, und ein Ackermann in Atzendorff.

2 Clauß Beise, wäre 66. Jahre alt und ein Cossahte in Azendorff

3 Hanß Krüger, wäre 72 Jahr alt.

ad art: 1

Ob Zeuge in Atzendorff erzogen und gebohren?

- Test: 1 Ja.
2. Ja.
3. Ja.

ad art: 2

Wie lange er daselbst gewohnet?

- Test: 1: Er sey von Kindheit auffm Atzendorff gewesen.
2. Er wäre von Jugendt auff darinne gewesen.
3. Er wäre von Jugendt auff daselbst gewesen.

ad art: 3

Wahr, daß weil Zeuge zu Atzendorff lange Zeit gewancket und gewohnet, er wohl wisse wie bey producentin Halbspänner Hoffe [Chronik Nr. 42] in Atzendorff das Herbergiren und Ausspannen stets gewesen?

- Test: 1: Ja.
2. Ja, das könne er mit Wahrheit reden.
3. Ja und habe schon der alte Richter Nahmens ClosterMeyer [Klostermeier] das Herbergiren auf dem Halbspännerhoffe execiret.

ad art: 4

Wahr, daß producentin Hoff vor andern Höffen in Atzendorff zum Ausspannen und Herbergiren sehr bequem lieget und mit herrlichen Ställen wohl versehen ist, daß daher frembde passagiers gerne darinn logieren?

- Test: 1 ja, das wäre bekandt.
2 Ja.
3. Ja.

ad art: 5

Wahr, daß auch offtmahls viele Vornehme Leute, weil die Heerstraße von Magdeburg und andern Orten nahe bey Atzendorff vorbey gehet und im Dorffe kein ander und besser Wirthshaus als eben dieses sich befindet, das innen abgetreten und logiret?

- Test: 1 Ja.
2 Ja,
3. Ja.

ad art: 6

Wahr, daß producentin Vornehme und Geringe, Reiche und Arme auffgenommen und herbergiret?

- Test: 1 Ja.
2 Ja.
3. Ja.

ad art: 7

Wahr, daß sie, ihr seel. Mann Mathias Meyer und ihre Vorfahren in diesen Halbspänner Hoffe solche Wirthschafft über 40 und mehr Jahrn ungehindert getrieben?

- Test: 1 Ja.
2 Ja.
3. Ja.

Testes impositio silentis dismissi.

Uhrkundlich ist dieser rotulus unter vorgedrucktem Amts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen wie oben gemeldet.
Königl. preuß. Ambt Egelndaselbst.

(L. S.) Johann Gottfried Gödecke

Concordat hoc copia cum
suo originali id quod attempor
C R Mylther
Justit.

Actum Ambt Egelnden 8ten Septembr. 1713 [08.09.1713]

Acto wurden ad instantiam Andreas Nehrings nachbenannte Zeugen prævia admonitione gewöhnlicher maßen vereydet, und über die eingereichten articul vernommen, worauff dieselbe folgendes deponiret.

Ad interrog: general

Wie Zeuge heiße, wes Standes und Alters er sey?

- Test: 1. Enoch Meine, wäre 60 Jahr alt und ein Cossahte in Atzendorff.
2. Matthias Klapperstück, wäre ein Cossahte in Atzendorff und fast 60 Jahr alt.

ad art: 1

Wahr, daß Zeuge in Atzendorff gebohren und erzogen?

Test: 1. Ja.

2. Ja.

ad art: 2

Auch bißhero daselbst gewohnet?

Test: 1. Ja.

2. Ja.

ad art: 3

Und folglich von Andreas Nehrings Hoffe wegen des Ausspannens u. des Herbergirens gute Wissenschaft habe?

Test: 1. Ja, es wäre auff dem Hoff weil er gedencket, geherbergiret und ausspannet worden.

2. Ja.

ad art: 4.

Wahr, daß über 50 Jahr auff gedachten Nehrings Hoffe passagiers und Fuhrleute ungehindert eingekehret? und daselbst ausgespannet?

Test: 1. Von 30 Jahren könne er solches wohl bezeugen.

2. Ja, es würden wohl 50 Jahr seyn.

ad art: 5

Auch er und dessen Vorwirthe Vornehme und Geringe willig auffgenommen?

Test: 1. Ja.

2. Ja.

ad art: 6

Wahr, daß sowohl passagiers alß die Fuhrleute daselbst gerne logiret und ausgespannet?

Test: 1. Ja.

2. Ja.

ad art: 7

Und jederzeit Futter und Mahl vor leidliche Bezahlung bekommen können?

Test: 1. Er habe nicht gehöret, daß jemand jemahls geklaget.

2. Ja.

Ad art: 8

Auch gute Commoditeé und Auffwartung haben?

Test: 1. Es wisse es nicht anders.

2. Ja, sie hätten niehmahls darüber geklaget.

Ad art: 9

Auch wahr, daß gute Ställe wegen des Ausspannens auff selben Hoff gebauet?

Test: 1. Ja.

2. Ja.

ad art: 10.

Wahr, daß die Leute gerne wieder bey producenten einkehren wollen?

Test: 1. Ja, wie er gehöret.

2. Ja.

ad art: 11

Und sich nicht gerne wollen abweisen lassen?

Test: 1 Ja, das habe er selbst mit angesehen.

2 Ja, das habe er selber gesehen.

Testes impositio silentis dismissi.

Urkundlich ist dieser rotulus unter vorgedrucktem Amts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen wie oben gemeldet.

Königl. preuß. Ambt Egelndaselbst.

(L. S.) Johann Gottfried Gödecke

Concordat hoc copia cum suo originali id quod attempor

C R Mylther

Justit.

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 11V ff.]

* * * * *

MP-Dok. 21.10.1713

Vollmacht für den Advocaten Heimrich (21.10.1713)

Ich endes benanter [Matthias Peltz] vor mich meine Erben und Erbnehmen hiermit uhrkunde und bekenne; Demnach ich in einigen bey der Königl. Preuß. Cammer des Hertzogthums Magdeb. zu Recht schwebenden Sachen eines Bevollmächtigten benöthiget, daß ich zu meinen und auff erfolgenden Todes Fall zu meiner Erben und Nachkommen Redener und Anwaldt Hn. Advocat Heimrichen erwehlet und benennet habe, thue auch solches hirmit und in Krafft dieses also und dergestalt, daß ermeldter H. Advocat Heimrich [wenn ich] Klage erhebet oder da ich beklaget würde, dagegen excipiren, mit den Gegentheil vor allen Dingen der Güte pflegen, den Krieg rechtens befestigen, juramenta deferiren, und referiren, auch acceptiren und præstiren, uhrkunden, recognociren, auch daß solche in verbleibender recognition pro recognitis erkandt werden mögen suchen, beweiß und Gegenbeweiß führen, Leuteriren, Nullität einwenden, Revisionem actorum suchen, umb Execution und bonorum possessionen anhalten, Arrest suchen, selbigen processiren und sonsten alles thun und verrichten, was der Sachen Nothdurfft erfordert, und ich gegenwärtig selbst verrichten könnte oder möchte.

Solte nun zu diesen allen mein H. Vevollmächtigter mehrerer Gewalt, den hier begriffen, benöthiget seyn, will ich Ihm solche hier mit also ertheilet haben, als wären alle und jede Fälle, welche vorkommen möchten, sie haben Nahmen wie die wollen, hier mit Specialiter benennet: cum potestate substituendi substitutionem revocandi aliisque solitis et utilis clausulis.

Wie mich den hiermit verpflichte, alles, was Mein Con- und Substituirte gethan, versprochen und gehandelt, genehm und Sie deßfals schadlos zu halten, bey kräftiger verpfändung meiner bereitesten Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen.

Treulich sonder Gefehrde.

Uhrkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Halle den 21ten 8br 1713 [21.10.1713]

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 28v f.]

MP-Dok. 25.10.1713

Bescheinigung einer Einladung an M. Peltz (25.10.1713)

Daß durch den hießigen DorffDiener das von Andreas Nehringen und Matthies [Meyers Witwe wegen] meines erhalten Cammerbefehl 1713. den 27 September [27.09.1713] Matthias Peltzen wohl eingehendiget, solches wird hiermit bescheiniget.

Atzendorff den 25 october Anno 1713. [25.10.1713]

Samuel Schnock
Richter

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 10v]

MP-Dok. 31.10.1713

Berufung im Prozess Nehring/Meyer vs. M. Peltz (31.10.1713)

Provocatio

Andreas Nehrings und Susannen Thams, Matthias Meyers Wittben zu Atzendorff imploranten [Kläger] an einem wider Matthias Peltzen, Gastwirthen daselbst, imploraten [Angeklagten] anderes Theils

Einbracht von Mund aus in die Feder durch Lic. [Lizenziat⁸¹] Johann Gottfried Stützingen in Gegenwart der Imploranten, den 31. Octobr: 1713. [31.10.1713]
P. P.

Vor der königl. preuß. hochlöbl. AmtsCammer des Hertzogthums Magdeburg erscheinen rubricirte imploranten in Persohn und dociren zuförderst durch die Beylage sub. A., daß an imploraten die insinuatio zum Verfahren richtig ergangen, beziehen sich hiernechst auf ihr unterm 8. Septembr. [08.09.1713] jüngsthin eingereichtes imploration-Schreiben nebst den beygefügtten rotulis sub. A. et B. und wollen beydes geliebter Kürtze halber verbotenus anhero wiederholet, auch erwartet haben, welchergestalt implorat sich darüber einlassen werde, qvo facto sie dann prouti petitum zu erkennen und zu verabschieden bitten de super nobilissimum judicis officium implorando et cum reservatione ulterioris.

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 31.10.1713 f.]

⁸¹ Ein **Lizenziat** (auch Lizentiat, abgekürzt lic.) ist der Inhaber einer akademischen Licentia docendi (Erlaubnis zu lehren). Es ist ein akademischer Grad, der ursprünglich im Anschluss an das Bakkalaureat und dann teils als Vorbedingung für den Magister oder das Doktorat oder auch als gleichrangiges Äquivalent erworben wurde. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Lizenziat>]

MP-Dok. 04.11.1713

M. Peltzens Verteidigungsschrift (04.11.1713)

præsent: den 4ten Nov: 1713 [04.11.1713]

Rechtl. GegenNothdurfft⁸² Mathias Peltzens und imploraten
wider

Hannß [*Andreas*] Nehringen und Matthias Meyers Wittibe
alß unbefugt Klägern und Imploranten.

Rubricirter implorat per mandatarium sub. A legitimatum ersiehet mit Verwunderung, daß man von seiten der Gemeinde Atzendorff noch nicht nachlasset ihn, wegen seines Gasthoffes und des deshalb erhaltenen privilegij noch immer zu beunruhigen.

Er hoffet aber, daß die Königl. Cammer dereinst ihn wider alle seine Widersacher in Ruhe setzen wirdt, in welcher Hoffnung er den angegebenen Gegentheil opponiret exceptionem legitimationis ad processum vor judicium, allernaß Andreas Nehring keinen mandatarium constituiret noch die Susanna Meyerin mediante curatore erschienen, welches beydes, insonderheit aber das letzte, doch höchstnöthig, wo nicht eine nullität soll begangen werden. Denn [*dann*] stehet auch der Susanna Meyerin die executio legitimationis ad causam im Wege, weil sie sich alß alleinige Erbin von Matthias Meyern und dessen Ackerhoffe nicht legitimiret.

Wannhero gebethen wird, auff bessere legitimation ad processum et ad causam judex kennen cum refusione expensarum, eventualiter wirdt dem gegenseitigen Gesuch [*Gesuch der Gegenseite*] exceptio privilegij et exinde dependentis juris prohibendi cum transactione judicialis subsecuta opponiret, allernaß aus dem allergnädigst ertheilten und in Cammeractis sub. num. 5. fol. 36. seq. originaliter befindlichen privilegio erhellet, wie imploraten verschrieben, daß Schencke oder Gasthoff in und vor dem Dorffe Atzendorff soll angeleget werden, ihm auch das jus prohibendi hoc in passu expresse concediret, darneben hatt auch die Gemeinde und darunter sowohl Matthias Meyer, dessen Wittibe jetzo klagen will, alß Andreas Nehring, welche beyde in dem ausgestellten syndicat mit unterschrieben, imploraten zum Überfluß das alleinige Herbergiren nach der in Ambtsactis d. anno 1710. befindlichen Abschrift des coram illustri regimine getroffenen Vergleichs concediret, weshalb ex duplici capite das gegenseitige Gesuch [*Gesuch der Gegenseite*] nicht bestehen mag.

Dieses alles, wie es in facto richtig, alß ist es auch ex actis evident, wie nicht ein, sondern etliche mahl causæ cognitio bey dem ertheilten privilegio vorgenommen, wovon das große volumen sub. num. 5. die darin befindliche registratura und Berichte durch und durch zeigen, wobey insonderheit dies mit zu merken, daß eben Matthias Meyer, dessen Wittibe jetzo klagen will, in Persohn allezeit mit erschienen und ausdrückl. mit benennet wirdt; Andreas Nehring auch, weil die Gemeinde [*es*] gefordert, dabey gewesen, hingegen keinen von beyden ein Wort gedacht, daß ihm ein jus hospitandi zukähme, ungeachtet sie von des imploraten privilegio gewußt und die Untersuchung eben deshalb, damit hernach keine querelen entstünden, vorgenommen.

Ja, was noch mehr, so haben sie deutlich dadurch an [*den*] Tag geleget, wie ihnen gar kein Herbergiren gebühre, alß sie mit angeführet, wie sie bey der Dorffschenke die nöthigen Ställe zum Herbergiren mit wolten machen lassen, indem bißhero bey den Bauren bald hie bald da der passagiers ihre Pferde einziehen müssen. Wodurch sie eingeräumet, daß obwohl der Frembden Pferde, in Mangel der Ställe bey der Dorffschenke, bey den Bauren hin und wieder einlogiret, sie dennoch daraus kein jus ihnen attributiren können, zumahl wenn die Stallung bey der Dorffschenke angehafftet wirdt, vid. registratur. in actis sub num 5. fol 61. 94.

Ja, es hatt die Gemeinde und darunter in specie Matthias Meyer sich mit offeriret das privilegium imploraten auff eben die conditiones anzunehmen, vid. fol. in 6 et 136. wodurch die Gegner sich abermahls verrathen, daß ihnen gar kein jus hospitandi competire, sonst würden sie hoc in passu kein privilegium verlanget, ja bey so vielen Untersuchungen einmahl ein Wort davon, ob ihnen das jus hospitandi competire, gedacht haben. Gestalt denn auch die gantze Gemeinde in specie von dem jetzigen Gegentheil attestiret, wie ihnen das prætendirte herbergiren nicht competire, vid. Acta sub, Num. 5. fol. 188., sonsten die Gemeinde und darunter eben die Klägere imploraten das alleinige herbergiren nicht würden concediret haben.

Worzu komt, daß Andreas Nehring expresse in Ambts-Actis de anno 1710. fol. 113. b. N. 2 gestehet, wie er den passagiers angedeutet, es wähe eine andere Ordnung gemacht, und müsten sie sich nach den neuen Gasthoffe verfügen, wodurch er ja offenbahr selbst de nuo eingeräumet, daß ihm kein herbergiren zustehet, oder er dieserhalb ein jus habe, sonst würde er ja die so bey ihm herbergiren wollen nicht an den neuen Gasthoff nach der Ordnung oder den Vergleich gewiesen haben.

Da nun implorat wider das Gegentheil sein prævia causa cognitione allergnädigst ertheilte privilegium, den Regierungs-Vergleich und so viel Regierungs- und Cammer-Befehle, auch noch andere jetzt angeführte momenta vor sich hatt, so kann Gegentheil mit der vorgeschützten possess darwider nicht admittiret werden, alß welche ohne diß in causa præsentis nicht stattfindet, weil das herbergiren oder jus hospitandi ad Regalia gehöret,

Mev. ad Jus Lubec. Lib.. 3. Tit. 12. art. 12. n. 12.

⁸² **nothdurft**: was zur vertheidigung einer rechtssache erforderlich ist, sowie die einem zustehende rechtsbefugnis und rechtswolthat [DWB]

Joh. Gotthart Bockelen, Vom Gastrecht C. 3. § 9.

dergleichen sine titulo justo nicht kann possidiret oder a privato exerciret werden, welches Gegentheil, da es ein Privilegium, deshalb mit gesucht, eingeräumet, in ejusmodi causa io itur possessorium non obtinet undt soviel weniger da nach den neuen Justitz Reglement §. 29. das possessorium abrugiret, ohnedem daß kein possess, viel weniger quuest manu tenibilis contra angenommenen einseitigen rotul, nullitate manifesta laboriren, da die jenigen von H. Amtamnn Myltern den doch, weil er den Gegentheil gedienet, und noch den 19ten April 1712. fol. Act. subrium 5. ein Schreiben nomine der beyden Kläger übergeben sollen, abgehört seyn.

Wer wolte also solchen straffbahr ab Advocato selbst vorgenommenen Zeugen Verhör, so darzu einseitig, und da diesem verbothen, in diese Sache sich nicht weiter zu mischen, Glauben geben, zumahlen bey obangeführten Bewandnuß, daraus die Bauren und Klägern in Mangel der Ställe bey der Dorffschenke dann und wann Pferde eingenommen, keine possess des Herbergirens zu erhärten, die gantze Gemeine auch nie anders von Gegentheil fol. 188. in act. sub. num. 6. bezeuget und Gegentheil vorhin selbst ein andres eingeräumet, zu geschweigen, daß die vermeinten Zeugen meist diejenigen mit seyndt, so imploraten turbiret, und deshalb von ihm verklaget, vid. Amts-acta de anno 1710. fol. 13. b. et 14., welche als beklagte von Pelzen wohl was andres wider ihn aussagen solten.

Woraus denn folget, daß was ex c. 1.8. at lit. pend. nihil minor allegireet una cum alleg. autoribus in applicabile, bevor ab das cap. nur handelt von einseitig extrahirten rescripto, nicht aber von einem prævia causa cognitione ertheilten privilegio alß hier vorhanden, und solchem privilegio darzu wider des gegenseitigen Gesuch so viele momenta beytreten, daß es unmöglich, ein jus hospitandi auszuführen, damit auch ex dictis et deductis sigillatim ad objectiones geantwortet werde, so thut

- quod 1) nichts zur Sache, wenn gleich implorat erst vor wenig Jahren gebauet, sefficit daß Gegentheil kein jus hospitandi prætendiren könne, hingegen wirdt
- quod 2) die vermeinte possess nicht eingeräumet, noch wird dergleichen per supra dicta mit den vermeinten rotulis erwiesen, alß worauff man sich ietzo nicht einlässet, sondern dagegen protestiret, mithin
- quod 3) Gegenteil keines juris quæsiti sich rühmen, noch
- quod 4) vorgeben kann, daß mann dißeits ipsis insciis et mandatis das privilegium erhalten, als welchen die acta durch und durch contrasiviren, wie es denn
- quod 5) falsch, ob solte dies privilegium zu des Gegentheils ruin und Schaden gereichen, indem sie Ja nie das Herbergiren mit Recht exerciret noch etwas dieserhalb entrichtet, es auch ihre profession nicht ist, sondern sie ihre Ackerhöffe haben, wovon Sie reichlich auskommen können, ohne daß sie imploraten seine Nahrung nehmen und in seine possession eingreifen dürffen, wovon er einen so hohen canonem jährlich giebet, weilmehr er, wenn dem Gegentheil das Herbergiren gestattet und er angehalten würde, den Vergleich zu observiren, in einen ruin gerathen dürffte, da er außer dem Herbergen nichts umb [die] Handt [hat] und ins Dorff kein Bier schenken darff, auch leicht zu erachten, wann 2. darneben in einen solchen Dorffe solten herbergiren, implorat zu Grunde gehen müste,
- quod 6) ist schon oben auff die allegata geantwortet, welchen man noch beyfüget, daß in Mynsing et Pistor alleg. loc. nichts Vortheilhaftiges vor Gegentheil zu finden, alß welche dict. loc. gar nicht einmahl von der materie handeln, und was allergnädigste rescript betrifft, ist solches einseitig extrahiret und kann dem Gegentheil bey obiger Beschaffenheit nicht zu statten kommen, allermaßen ihm dann darinn nichts zu, noch diesem Theil was abgesprochen.

Diesem nach repetirt man die acta in passu utiliti, und weil obgedachte exceptio offenbahr, achtet man unnöthig weitläufftiger dabey zu seyn, sondern bittet, das Gegentheil mit seinem Gesuch cum refusione expensarum abzuweisen.

Desuper implorando ac reservande.

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 17V ff.]

MP-Dok. 25.11.1713a

Vollmacht für J. G. Stützing (25.11.1713)

Wir Endes Benandte vor uns, unsere Erben und Erbnehmer, hiermit uhrkunden und bekennen.

Demnach wier in einigen bey der königl: preuß: hochlöbl: AmtsCammer des Hertzogthumbs Magdeb. zu Recht schwebenden Sachen eines Bevollmächtigten benöthiget, daß wier zu unserm und auf erfolgenden Todes Fall zu unserer Erben und Nachkommen Werken [den] Anwaldt und actorn H. Cic: Johann Gottfried Stützingen erwehlet und benennet haben,

thuhen auch solches hiermit und in Krafft dieses also und dergestalt, daß ermeldeter H. Cic: Stützing unsertwegen Klage erheben oder dawider erclaget würden, dagegen excipiren, mit den Gegentheile vor allen Dingen die Güte pflegen, den Krieg rechtens befestigen, juramente deferiren und referiren auch acceptiren und præstiren, uhrkunden, recognicsiren, auch daß solche in Verbleibender recognition pro recognitis erkannt werden mögen, suchen, Beweiß und Gegenbeweiß führen, leüteriren, nullität einwenden, restitutionem in integrum bitten, appelliren, revisionem actorum suchen, umb execution und bonorum

possessionem anhalten, arrest suchen, selbigen prosequiren, und sonst alles thun und verrichten, was der Sachen Nothdurfft erfordert, und wir gegenwärtig selbst verrichten könnten oder möchten.

Solte nun zu diesen Verrichtungen unser actor und Gevollmächtigter meherer Gewaltt denn hier begriffen benöthiget seyn, wollen wir ihm solche hirmit also solche haben, als wären alle und jede Fälle, welche vorkommen möchten, sie haben nahmen wie sie wollen, hiermit specialiter benennen idg. cum potestate substituendi, substitutionem revocandi, alisque solitis et utilibus clausulis.

Wie wir uns denn hiermit verpflichten, alles was unser con- und substituirte gethan oder versprochen und gehandelt genehm und sie dießfals schadlos zu halten, bey kräftigster Verpfändung unserer bereitesten Haab und Güther, so wie hierzu vonnöthen.

Treulich sonder Gefehrde.

Uhrkundlich haben wir dem beneficio divisionis renumeriret, diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Egel den 25 9br. anno 1713. [25.11.1713]

Blanqvet zur resp. Vollmacht und actoris
in Sachen Andreas Nehring und Mathias Meyers seel. Witwe Susanna Dams.
contra Matthias Pelzen qvo GastwirthRechts

Andreas Nehring [Siegel]

Susanna Damm Matthias Meyers W. und weil sie Schreibens unerfahren hat sich mich versiehet ihren Nahmen zu unterschreiben P Blumenau

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 34V f.]

MP-Dok. 25.11.1713b

Amtmann Gödecke bestätigt S. Schnock als Vormund (25.11.1713)

Auf geziemendes Ansuchen Susannen Damms [Thamms], des seel. Schöppens zu Atzendorff Matthias Meyers hinterlassenen Wittwen, wirdt krafft dieses attestiret der schon länger als vor Jahres Frist der Richter zu Atzendorff, Samuel Schnock, ihr zum kriegischen Vormundt gerichtl. sey bestätigt worden.

Uhrkundlich ist darüber dieses gerichtliche attestatum unter dem AmbsInsiegel und meiner Unterschrift ertheylet worden.

Sign. Egel den 25. 9br. 1713. [25.11.1713]

Königl. preuß. Amt daselbst

Johann Gottfried Gödecke

Gastwirthsrecht in Atzendorf (1713) [LASA, A 9c, XIII, Nr. 190, fol. 35V]

MP-Dok. 13.01.1730

Ehestiftung zw. N. Bedau u. Maria Peltz (13.01.1730)

Zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß heute unten bemeldete dato ein christlicher Ehehandel vorgenommen, abgeordnet und beschlossen worden zwischen dem ehrbaren und wohlgeachten JungGesellen Nicolaus Bedau, Nicolaus Bedauen mittelsten Sohn an einem mit Jungfer Maria Peltzen, weyl. Matthias Peltzen ältesten Jungfer Tochter mit consens [Einverständnis] und in Gegenwart ihres dazu und im königl. Amte bestätigten Vormundes H. Johann Reusemacher der Richter alhier in Atzendorff am andern Theile.

Es haben beyder Persohnen auff vorhergehendes Geboth und ordentliche Ansuchung in Gegenwarth und mit Beliebung beyderseits nahen Freunden und Vormünder sich ehel. verlobet und versprochen, wollen auch ihre ehel. Trauung förderlichst mit der Hülffe Gottes effentl. vollziehen [∞26.02.1730] und sich Zeit ihres Lebens als christl. Eheleuten gebühret bezeigen und verhalten.

Und da dann wegen der leibl. Güter billig eine Richtigkeit zu machen, wie es auch ihre Mt. [Majestät] allergnädigst also befohlen, so ist wegen derselben folgendes verabredet worden.

Es freyret der Bräutigam Nicolaus Bedau seiner liebwertesten Braut zu

600 thlr. an baaren Gelde welche auch seine Geschwister überkommen,

noch brächte der Bräutigam seiner Braut mit

1 Pferd, 3 Kühe, 15 Schaffe,

weil aber Nicol: Bedau im Gasthoffe dergleichen nicht brauchet, so will er statt des sämtl. Viehes 50 thl baar Geld von seinen Eltern davor nehmen.

Ingleichen bringet Er mit

ein gemachtes Bette samt allen Zubehör, 2 mahl über zu ziehen und 4 Bettlacken u d. gl.

und da sein jüngster Bruder Samuel Bedau seines Vater Nicol. Bedauen Hoff annimmt, fällt ihm an jährl. terminen, wann ihn die Reihe trifft, noch nach und nach 150 thl zu, welches alles er seiner Braut hiermit auff das verbindligste und kräftigste verschreiben lasset und verschrieben haben will.

Dahingegen verschreibt die Braut Maria Peltzen mit Zusammenstimmung ihres H. Curatoris den Gasthoff alhir vor Atzendorff zu, und ihres daran habendes Antheil, doch solchergestalt, daß sie denselben Kauffweise annimmt nach der disposition ihres seel. Vaters vor
1700 thl.

und hernach ihren 3 Geschwistern davon herausgiebt.

Wann aber Braut und Bräutigams Umstände so wohl als der gegenwärtigen Zeiten Beschaffenheit es nicht verstaten, auff einmahl diese summa abzutragen, so sind sämthl. Erben, nahmentl.

Magdalena Peltzen, Matthias Klapperstück's Ehefrau, die Ihren Mann statt einen curator hierbey nennet.

Weiter Sophie Peltzen, Andreas Schnocks Ehefrau, der ebenfalls die Stelle eines Curatoris hierbey vertreten,
und Agnesa Peltzen ihres Curatoris Martin Mebus eins worden, daß der Abtrag folgendergestalt geschehen möchte.

Zum Angelde wird gegeben 850 thl, davon behält Maria Peltzen als die älteste Tochter 200 thl zu ihrer Portion innen. Magdalena Peltzen soll vom Angelde 250 thl haben und Sophia Peltzen bekömmt auch vom Angelde 200 thl und hierauff folget Agnesa Peltzen welche auch zu ihrem Antheil 200 thl vom Angelde bekömmt.

Die Ursache, worumb Magdalena Peltzen, Matthias Klapperstück's Ehefrau, 50 thl mehr bekommt als die andern vom Angelde, ist diese: ihre MitErben lassen ihr 25 thl vor ein Ehrenkleid, so sie noch nicht bekommen, und die übrigen 25 thl schencken ihr die Schwestern deshalb, weil sie sich des Genusses aus dem Gasthoff so früh begeben müssen, jedoch mit der condition [*Bedingung*], daß ihre Schwester, die Klapperstück'sche, neben ihren Mann sich loßsage von denen letzten 50 thl, wenn nemlich mit denen terminen so weit der Abtrag wird gemacht seyn, daß 1650 thl bezahlt worden, als welche letzte 50 thl die 3 Schwestern gleich unter sich theilen, und jede davon 16 Thl 16 g. vor sich nehmen wollen. Welches auch Klapperstück nebst seiner Frau acceptiret.

Das Angeld der 850 thl soll 8 Tage nach der Hochzeit erleget werde, so bald dieser Kauffcontract im königl. Amte zur Richtigkeit gebracht worden.

Wegen der termine, so noch in 850 thl müssen bezahlt werden, ist folgendes verabredet:

Es geben Bräutigam und Braut aus den GastHoff alljährlich 25 thl termin Gelder allemahl auff Lichtmessen [02.02.], und zwar

an Magdalena Peltzen, Matthias Klapperstück's Ehefrau Anno 1731

an Sophia Peltzen, Andreas Schnocks Ehefrau Anno 1732

und soferne an diese beyden wechsels weise bis 12 Jahre oder 12 termine umb sind, und also bis 1742., bis dahin Agnesa Peltz ihre Abrechnung auff 150 thl gehalten.

So mögen die übrigen 150 thl, so Nicol. Bedau von seinen Bruder Samuel Bedau auff termine noch zu erwarten hat, als welche derselbe gegen einander abrechnen.

Weil aber Agnesa Peltzen über die 150 thl zu ihrem Antheil aus den Gasthoff noch 66 thl 16 g. zuzufodern, so ist beliebt worden, daß dieselben nach 12 Jahren ein Jahr ums andere mit ihrer Schwester Magdalenen einen termin á 25 thl zugleich vom Gast Hoffe erwarten und heben solle und zwar folgendermaßen; anno 1743 Magdalena Peltzen 25 thl, und auch Agnesen Peltzen 25 tal. , anno 1744 Sophia Peltzen 25 tal. allein und also ferner bis der völlige Rest bezahlet worden, ein Jahr ums andere, im Jahr 50 tal. Magdalenen und Agnesen Peltzen, das folgende Jahr Sophie Peltzen 25 tal.

Wenn dann in allen 1650 tal. termin weise werden bezahlet seyn, so behalten die 3 Schwestern außer Magdalenen Peltzen die noch übrigen 50 tal. über sich gleich zu theilen, und weil Klapperstück deshalb nichts haben will, wie oben gemeldet worden, weil ihm seiner Frau MitErben schon von Angelde 25 tal. zusammen geschencket und auch dazu 25 tal. mehr als die andern zum Ehrenkleide vorweg nehmen lassen. Dahingegen wollen sämtliche Erben umb den GastHoff zu conserviren [*erhalten, schützen*] Haber und Heu so vorhanden, auch Tisch, Bänke, Krüge, vorhandene Kessel u. d. gl. ohngerechnet und ohngetheilet im GastHoffe lassen.

Über dieses findet der Bräutigam bey der Braut im GastHoff

ein auffgemachtes Bette, 4 mahl überzuziehen; 6 paar Tischlacken; 6 paar Bettlacken; 12 Handtücher.

Zum reservat [*Vorbehalt*] ist beliebt worden, daß, wenn ein oder ander Theil, der Bräutigam oder Braut, ohne Erben versterben, so verspricht das andere überlebende Theil, des Verstorbenen Erben 100 thl nebst der sämthl. Kleidung, eines vor alles, heraus zugeben.

Daß nun dieses alles vest und unverbrüchlich gehalten werden soll, haben beyderseits contrahenten mit Hand und Munde versprochen, solches alles treulich zu halten, soll auch künfftig [MP-Dok. 10.03.1730] dem königl. preuß. Amte Egeln zur höchst günstigen confirmation vorgetragen werden.

So geschehen Atzendorff den 13ten Jan. 1730 [13.01.1730]

Bräutigams Seite

Claus Bedau als Bräutigam

Claus Bedau als Bräutigams Vater

Martin Mebuß als Zeuge und Curator vor Agnesa Peltzen

Curdt Bedau als Bruder
Samuel Bedau als Bruder
Henoch Schnock als Zeuge

Braut Seite

Hanß Reusemacher, Richter, der Braut erbethender Vormundt
Hanß Fincke, ein Vetter Matthias Klapperstück, als vor mich und meiner Frauen
Andreas Schnock, Schöppe
Peter Schnock, Schöppe, Vormundt vor Sophien Peltz, Andreas Schnock Ehefrau

Handelsbuch Amt Egelin (1729 –1730) [LASA, Da 19, Nr. 07, fol. 297R ff.]

MP-Dok. 10.03.1730

Erbvergleich zw. N. Bedau u. Maria Peltz (10.03.1730)

**Ehestiftung und Erb-Vergleich zwischen dem Bräutigam Nicolaus Bedauen
und der Braut Maria Peltzen in Atzendorff**

Nachdem vor dem Hiesigen Königl. Amt persöhnlich erschienen

1. der Bräutigam Nicolaus Bedau
2. die Braut Maria Peltzen mit ihrem gerichtlich bestalten curatore [Vormund], dem Richter aus Atzendorff Hanß Reusemacher [(1677 – 1757) AckerMann und Gemeinde Richter von 1717 bis 1757];
3. Magdalena Peltzen mit ihrem Ehemann Mathias Klapperstücken, der ihr quod hunc actum in Curatorem [mit diesem Vorgang als Vormund] auff ihr Anhalten bestätigt wurde;
4. Sophia Peltzen cum marito [mit Ehemann] Andreas Schnocken, et curatore judicialiter constituto [und gerichtlich bestätigten Vormund], dem Schöppen Peter Schnocken;
5. Agnesa Peltzen cum curatore [mit Vormund] Martin Mebüßen [Mewes (1687 – 1737)],

nachstehende Ehestiftung und resp. Erb-Vergleich übergeben und umb die confirmation Ansuchung gethan: so ist ihm derselben dato deutlich vorgelesen und erkläret worden.

Wann sich dann allerseits interessenten zu dem Inhalt überall bekannt und selbigen stipulata manu [mit Handschlag] bekräftiget, als wird ihrem petito dekoriret [Ersuchen stattgegeben] und sothane Ehestiftung und Erb=Vergleich hiermit und krafft dieses confirmiret und bestätigt, jedoch dem hiesigen königl. Amte und jeder männlichen an seinen Rechten haben schädlich [unschädlich!]

Uhrkundlich ist dieselbe unter des Amts Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt, auch dem Amts-Handels-Buche einverleibet worden.

So geschehen Egelin den 10ten Marty 1730 [10.03.1730].

Königl. Preuß. Amt hieselbst (L. S.) Berndes

Handelsbuch Amt Egelin (1729 –1730) [LASA, Da 19, Nr. 07, fol. 296R ff.]

MP-Dok. 20.09.1730

Pachtkontakt über den Gemeindekrug Atzendorff (20.09.1730)

**Pacht contract über den Gemeinde Krug zu Atzendorff,
mit Matthias Klapperstücken errichtet.**

Zuwissen sey hiermit, demnach der bisherige Krüger zu Atzendorff, Hanß Holtzhausen, nach gewöhnlicher Vierteljahres Loßkündigung die dasige Gemeinde Schenke instehenden Michaelis [29.09.1730] quitiret [kündigt] und daraus wegziehet, und dann Richter und Geschworene zu Atzendorff an dessen statt Mathias Klapperstücken, welcher sich nebst anderen Competenten geziemend gemeldet, dem königl. Amte hieselbst præsentirt [vorgestellt], auch Amts wegen wider dessen Persohn nichts zu erinnern gewesen, daß darauf zwischen der Gemeinde zu Atzendorff und jetzt benannten Klapperstücken folgender richtiger Pacht=contract abgeredet, beliebt und vollzogen worden.

Nemlich es verpachten die im königl. Amte zugegen gewesenenen Richter und Geschworene, nahmentlich Hanß Reusemacher, Richter; Peter Schnock, Schöppe; Hanß Krause, Schöppe; Moritz Schnock, Schöppe; Hanß Haferhaufe, Bauermeister zu Atzendorff, mit Vorwissen und Bewilligung der dasigen gantzen Gemeinde die dortige DorffSchencke an Mathias Klapperstücken aus Atzendorff von Michaelis 1730. [29.09.1730] dergestalt und also, daß derselbe sich darinnen des Bier- und Branteweinschanks seinen besten nach gebrauchen, gleichwohl sich jedesmahl mit guten Biere und Brantewein zu versorgen suchen, das Getränke nicht verfälschen, sondern den Armen sowohl als den Reichen, von einem Fasse auch mit voller und richtiger Maße accommodiren [bedienen], jedermann mit Bescheidenheit begegnen, insonderheit krancken Leuten und kreißenden Weibern, sowohl bey Nacht als Tage mit Bier und Brantewein willig und gerne dienen, dem Richter und Geschworenen den gebührenden respect geben, ihrem Geboth und Verboth gebührende partition [Folge] leisten, ihnen, wenn sie Abendszeit in der Schencke einiger Amts und Gemeinde Angelegenheiten halber etwas zu verrichten haben, ein Licht auf den Tisch vorsetzen, und insonderheit auf Feuer und Licht samt den Seinigen sorgfältig Achtung geben solle.

Allermaßen Pächter vor allen Schaden, so den Gebäuden durch sein oder der Seinigen Schuld und

Verwahrlosung zuwächst, mit seinen bereitesten Vermögen zu haften, und die Gemeinde allewege schadloß zu halten sich anheischig gemacht.

Vor solchen Genuß und Gebrauch dieser verpachteten Schencke nun verspricht Pächter statt der pension vor jegliches kurtz Faß Eglisch Bier oder Breyhahn, so er versellet, sechs gute Groschen Schenckzinß zu entrichten, und darüber ein richtiges Kerbholtz zu halten und quartaliter [*vierteljährlich*] Berechnung zu legen und Abtrag zu machen.

Und giebet Pächter überdem einen Tisch, oder 2 thlr. Geld davor; zwey zinnern Schüsseln von guten Zinn, welche wenstens acht Pfund wiegen müssen; ingleichen zwey zinnerne Nöbel Kannen oder davor einen Thaler; und noch vier kurtze Faß Bier und endlich auch einen ledern Eymer.

Überdem soll und will Pächter dem königl. Amte Egeln jährlich sechs thlr. GewürtzGeld; und von jeder Fuhre Bier, so er einziehet, fünff Groschen Niederlage; der Gemeinde aber vor jede Fuhre Bier, so von Egeln geholet wird, einen Thaler; und vor jedes langes Faß Ascherslebisch Bier zwölff Groschen zahlen.

Zur caution [*Sicherheit*] erleget Pächter an baaren Gelde vierhundert Thaler, welche er dem abgehenden Krüger auf seinen gezahlten Vorstand auch sofort in loco judici [*am Gerichtsort*] ausgezahlet, und stehen diese cautions Gelder ohne interesse [*Zinsen*].

Und werden alle Jahre, so lange dieser Pacht contract dauert, über die gelobte pension und Niederlage von dem capital der 400 thlt zehen Thaler abgerechnet und mortificiret, das übrige Geld hatt Pächter bey seinem Abzuge baar zurück zu gewarten, und ist er, ehe ihm solches erstattet, aus der Schencke zu weichen nicht schuldig.

Falß nun ein Teil diesen PachtContract also nicht länger continuiren [*fortsetzen*] wolte, soll selbiger verbunden seyn, ein Viertel Jahr vorher die Auffkündigung zuthun, der Pächter aber muß alle Zeit ein Viertel Jahr vor Ablauf der accordirten [*vereinbarten*] Pacht Zeit bey der Gemeinde um prorogation [*Erweiterung, Verlängerung*] und bei dem königl. Amte um confirmation [*Bestätigung*] des Contracts instanz thun.

Beyderseits contrahenten haben im übrigen allen und jeden exceptionen und Ausflüchten, sie haben Nahmen wie sie wollen, renunciiret und darüber den gewöhnlichen Handschlag abgestattet.

Königl. preuß. Amts wegen aber wird vorbeschriebener Pacht contract auf beyder Theile geziemendes Ansuchen, hiermit krafft dieses, jedoch salvo jure serenissimi et cujusvis tertii, confirmiret und bestätigt. Zu dessen mehrer Uhrkunde ist derselbe dem Handels Buche einverleibet und unter vorbedruckten Amts Insiegel mit gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Egeln den 20. 7br. 1730. [*20.09.1730*]

Königl. preuß. OberAmtmann daselbst

(L. S.) Berndes

Handelsbuch Amt Egeln (1729 –1730) [LASA, Da 19, Nr. 07, fol. 233V ff.]

MP-Dok. 1750

J. Ch. v. Dürfeld (1667 –1737)

Johann Christian v. Dürfeld (09.09.1667 – 29.03.1737)

Königlich Preußischer Geheim- und Regierungsrat, Möllenvogt zu Magdeburg; geadelt 1722.

Bruder: *Johann Heinrich Dürfeld* (06.06.1643 – 1716). Königlich Preußischer Hofrat und Möllenvogt zu Madgeburg. ∞27.11.1666 Anna Maria Burger, Tochter des Floßverwalters zu Halle Johann Burger.

Vater: *Heinrich Dürfeld* (15.07.1611 – 10.11.1682). 1644 Ratsmeister zu Halle, 1655 Möllenvogt zu Magdeburg, 1660 Magdeburgischer Hof- und Regierungsrat zu Halle.

Johann Christoph v. Dreyhaupt: Beylage sub B. **Genealogische Tabellen oder Geschlechtsregister . . . [der] Adelichen Familien** als auch der vornehmsten alten und neuen theils abgestorbenen Adelichen, Patricien und Bürgerlichen Geschlechter zu Halle. Halle 1750. S. 38 f. [<https://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18/content/pageview/2221062> f.]

125. Johann Christian von Dürfeld. XXX. 57.

Jctus [*juris consultus: Rechtsgelehrter*], Königl. Preußl. Geheimer Justitz- und Magdeburgischer Regierungs=Rath, Möllenvogt zu Magdeburg und Pfänner zu Halle, war gebohren zu Halle den 9 Sept. 1667 [*09.09.1667*], und sind dessen Eltern, Ehegattin und Geschwister in der Dürfeldischen Geschlechts=Tablelle nachzusehen. Sein Vater that ihn gar zeitig nach Magdeburg zu seinem ältern Bruder D. Johann Heinrich Dürfelden, der damahls schon Möllenvogt war, allwo er die Stadt und Dom Schule frequentirte, auch nachher dabey von seinem Bruder mit grossem Fleiß in der Philosophie und Jurisprudenz unterrichtet wurde, und was in praxi und in der Gerichtsstube vorgieng, täglich zu sehen Gelegenheit hatte.

Als immittelst sein Vater 1682 verstarb, und im andern Jahr hernach das Väterliche Haus mit allen Mobilien und der sämtlichen Bibliothec in Grund abbrannte, erlitt er zwar einen grossen Verlust, ließ sich aber dadurch an Fortsetzung seiner Studien nicht hindern, sondern gieng auf Gutbefinden seines Bruders nach Helmstädt, allwo er 4 Jahre die damahls berühmten Lehrer selbiger Universität hörete.

Als hierauf 1694 die Universität zu Halle [https://de.wikipedia.org/wiki/Martin-Luther-Universit%C3%A4t_Halle-Wittenberg] inauguriret werden solte, gieng er dahin, disputirte unter Stryken [https://de.wikipedia.org/wiki/Samuel_Stryk] de arbitrio feudali (Vol. VII. Diss. Stryk. Diss. 3) pro gradu und empfieng aus dessen Händen bey der solennen Inaugurations-Promotion nebst denen übrigen Candidaten den Doctor-Huth.

Er that darauf mit einigen Freunden, die ihn darum ersuchten, eine Reise nach Oesterreich und ins Anspachische [https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BCrsten_tum_Ansbach], und hielt sich daselbst 4 volle Jahre auf.

Weil aber sein Bruder, der Möllenvogt zu Magdeburg, sehr nach seiner Zurückkunfft verlangte, kehrte er dahin zurück, und fieng praxin advocatoriam an, welches aber nicht lange dauerte, da er seinem alten schwachen Bruder bey dem Amte der Möllenvogtey substituiert wurde, und solches von 1707 an mit ihm gemeinschaftlich, nach seinem 1716 erfolgten Tode aber biß 1730 allein verwaltet hat. Er wurde hierauf von Seiner Königl. Maj. in Preussen [[https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Wilhelm_I._\(Preu%C3%9Fen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Wilhelm_I._(Preu%C3%9Fen))] auch zum Magdeburgischen Regierungs und Consistorial-Rath mit dem ordentlichen Gehalt und Beybehaltung des Möllenvogtey=Amts bestellet, und als er 1722 die in der Magdeburgischen Zersthörung mitverwüstete Sudenburgische Kirche S. Ambrosii [[https://de.wikipedia.org/wiki/St._Ambrosius_\(Magdeburg\)](https://de.wikipedia.org/wiki/St._Ambrosius_(Magdeburg))] wieder zu erbauen in Vorschlag brachte, und Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Fürst Leopold zu Anhalt=Dessau [[https://de.wikipedia.org/wiki/Leopold_I._\(Anhalt-Dessau\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Leopold_I._(Anhalt-Dessau))], als Gouverneur der Veste Magdeburg solches Sr. Königl. Maj., die damahls eben zu Magdeburg gegenwärtig waren, vortrug, ward er so fort zu Sr. Königl. Maj. geruffen, und nachdem er seinen Vorschlag, Absicht und Bewegungs=Gründe allerunterthänigst vorgestellt, dieselben allergnädigst genehm gehalten, und er auf der Stelle vor allen anwesenden zum Königl. Geheimen Rath erkläret, und in den von seinen Vorfahren geführten Adelsstand von neuen erhoben. . . .

Ausser dem war ihm von denen Landständen des Hertzogthums Magdeburg das Ephorat [*Aufseher*] der Freytische auf der Universität zu Halle aufgetragen, und starb den 29 Mart. 1737. [29.03.1737] worauf sein entseelter Körper seinem Verlangen gemäß von Magdeburg nach Halle geführet, und daselbst am 10 April [10.04.1737] mit einem solennen [*feierlich*] Leichen=Conduct [*Gesang*] bey denen Gebeinen seiner Vorfahren in dem Dürfeldischen Erbbegräbnisse beygesetzt worden.

J. Ch. v. Dreyhaupt: Pagus Neletici Et Nudzici, Oder Ausführliche diplomatisch-historische **Beschreibung des** zum ehemaligen Primat und Ertz-Stift, nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen **Saal-Creyßes**, Und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer: Insonderheit der Städte Halle, Neumarckt, Glaucha, Wettin, Löbegün, Cönnern und Alsleben; Aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten mit Fleiß zusammen getragen, Mit vielen ungedruckten Documenten bestärcket. Part. Spec. Lib. 23: **Lebens=Beschreibungen der Hallischen Gelehrten**. S. 609 f. [<https://books.google.de/books?id=jjdPAAAACAAJ&pg=PA609&lpg=PA609&dq=Dreyhaupt+%22Johann+Christian+von+D%C3%BCrfeld+%22&source=bl&ots=CNBq2GnMT7&sig=ACfU3U2iFP6rrBKungEYudOZqzc5VhD-wQ&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwjrqazsyY3yAhVPhf0HHbmHCNEQ6AEwAHoECAIQAw#v=onepage&q=Dreyhaupt%20%22Johann%20Christian%20von%20D%C3%BCrfeld%20%22&f=false>]

MP-Dok. 28.05.1753

Kaufbrief über den Gasthof *Zum Adler* zu Atzendorf (28.05.1753)

Kauffbrief über den Gasthoff *Zum Adler* genannt in Atzendorf, so Christian Bedau von seinem Vetter Nicolaus Bedauen erkaufft.

Zu wissen, daß dato an Gerichts Stelle hierselbst erschienen Nicolaus Bedau, und vorgetragen, wie sein Vetter Christian Bedau sich mit Agnesen Böniken [*Bennecke*] ehelich versprochen, dieses ihr Versprechen auch durch die Priester copulation nächstens [26. 06. 1753] vollziehen würden.

Wie nun beide Personen ihm verschiedene Jahre lang gute Dienste geleistet, so habe er qui Vergeltung ihrer Treue ihnen seinen vor Atzendorf belegenen Gasthoff *Zum Adler* mit allen pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, Betten, Linnen, Haus Geräthe, Vorrath an Futter, in Summa alle in Gasthoffe befindl. mobilien, nichts als baares Geld und activa ausgenommen, um und vor 1200 rth. dergestalt erb- und eigenthüml. verkauffet, daß sie die Kauffgelder terminaliter jährlich auf Johannis [24.06.] mit 30 rt. abführen, von Johannis 1754. den Anfang machen und damit so lange continuiren sollen, bis die völlige Kauffgelde getilget.

Jedoch reservirte Verkäuffer sich ad dies vita die Oberhand und Herrschafft in Gasthoffe und könnten Käuffern, was bey der Wirthschafft aljährlich profitiret würde, als ihr Eigenthum nach sich nehmen.

Wie nun Käuffer solches mit Danck acceptiret und auf das genaueste zu erfüllen, auch den Käuffer [*Verkäuffer!*] dereinst auf seine Kosten könte begraben zu lassen angelobt, so entsagte Verkäuffer reservula tamen hypotheca dem bis dahero gehaltenen Eigenthum, überließ solches dem Käuffer und obligirt sich zum Genüge, worüber beide Theile protectione ac rathabitione provia in Gerichtshand stipulirten und um gerichtl. confirmation bathen, wobey Nicolaus Bedau declarirt, daß diejenigen termin Gelder, so bey seinem Absterben noch nicht bezahlet wären, Samuel Bedaus Kinder, Anna Helena, Samuel und Catharina Elisabetha alleine haben sollen.

Wenn dann nunmehr sich nichts bedenckl. gefunden, als ist salvo tamen jure serenissimi et cujus vir lectij nachstehender Erbkauff contract hiermit und krafft dieses ertheilet worden.

Urkundl. unter dem königl. preuß. Amtssiegel und meiner, des anhero Verordneten OberamtMann, Unterschrift.

So geschehen Egeln den 28ten Maj 1753 [28.05.1753]

K[öniglich] P[reußisches] A[mt] A[llhier]

(L. S.) J. F. Voigt

Handelsbuch Amt Egeln (1729 –1730) [LASA, Da 19, Nr. 12, fol. 330R f.]

MP-Dok. 2007

J. Ph. Prillmeyer (1670 – 1741)

Prillmeyer, Johannes Philipp

[*1670] + Borne 23.10.1741

Schule Crailsheim [*Stadt in Baden-Württemberg*], Kloster Heilbronn, Universität Jena

Konventuale und Prokurator [*Vermögensverwalter*] Kloster Unser Lieben Frauen Magdeburg

Ordination Halle 18.02.1695

1695 – 1741 Pfarrer in Borne [*und Filial Bisdorf*]

∞ Catharina Elisabeth Dietrich, * Löderburg 19.06.1680, + Borne 02.03.1729

Kinder:

T. Clara, ∞ N. N. Muthwille, Bauer in Bisdorf

S. Johann Heinrich, * Borne 16.02.1696, Pfarrer in Ströbeck

T. Anna Rosina *1698

S. Georg Philipp *1700

S. Johann Christian *1702

T. Catharina Elisabeth, *1705, ∞ N. N. Glantin

Pfarrerbuch der Kirchenprovinz Sachsen. Band 6: Biogramme Me - P, Leipzig 2007. S. 569
